



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Gesetzliche Entschuldungsverfahren in anderen Ländern

Ein Blick über den Tellerrand

Dr. Jan-Ocko Heuer

Überschuldung in der Mittelschicht

Die Angst vor dem Abstieg

Prof. Patricia Pfeil und Dr. Marion Müller

- Dokumentation der BAG-SB Jahresfachtagung 2019
- Podiumsdiskussion zum Thema Wohnen, Miete und Schulden
- Aktuelle Rechtsprechung, Buchrezensionen und Leserbriefe

Die zwei für alle Fälle



Insbüro

Zeitschrift für Insolvenzsachbearbeitung und Entschuldungsverfahren

Print-Abonnement

12 Hefte pro Jahr
 € 359,- zzgl. Versandkosten
 ISSN 1863-0731

Digitale Ausgabe auf

woltersklauer-online.de

Monatsabo Jahresabo
 € 33,24 mtl. € 29,92 mtl.
 Inklusive Archiv (seit 2004)
 Gesetze und Rechtsprechung inklusive

Die Insbüro unterstützt Sie monatlich mit wichtigen Informationen für Ihre Tätigkeit im Insolvenzbüro. Dabei finden Sie alle Bereiche umfassend abgedeckt: Unternehmens- und Verbraucherinsolvenz, Organisation, Tabellenführung, Vergütung, Rechnungswesen, Rechnungslegung, Verwertung und Personalwesen.

Besonders hervorzuheben sind die Rubriken „Der praktische Fall“, „Insolvenzrecht für Greenhorns“, „Insbüro aktuell“ und „Fragezeichen“.

ZInsO

Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- und Sanierungsrecht

Print-Abonnement

48 Hefte pro Jahr
 € 719,- zzgl. Versandkosten
 ISSN 2568-6380

Digitale Ausgabe auf

woltersklauer-online.de

Monatsabo Jahresabo
 € 66,57 mtl. € 59,92 mtl.
 Inklusive Archiv (seit 1998)
 Gesetze und Rechtsprechung inklusive

Woche für Woche entscheidendes Wissen für den Insolvenzrechtler – diese hochkarätige Zeitschrift liefert Ihnen umfassende rechtliche Informationen zu allem, was für die tägliche Arbeit im Insolvenzrecht relevant ist.

Lesen Sie in unseren Aufsätzen, dem Rechtssprechungsreport und den Dokumentationen Relevantes zu den Themen: Unternehmensinsolvenz, Sanierung und Restrukturierung, Verbraucherinsolvenz/Restschuldbefreiung, Verfahrensrecht, Insolvenzzesellschaftsrecht, Insolvenzarbeitsrecht, Insolvenzsteuer- und Bilanzrecht, Insolvenzstrafrecht, Internationales Insolvenzrecht oder Gesetzgebungsvorhaben.



Liebe Leserinnen und Leser,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

was haben Donald Trump und die aktuelle Ausgabe der BAG-SB Informationen gemeinsam? Zugegeben, der Vergleich zwischen einer Person und einer Zeitschrift hinkt. Aber eine Gemeinsamkeit besteht: Beide bieten reichlich Gesprächsstoff, um über Insolvenzen und „die zweite Chance“ zu sprechen, über Selbst- und Fremdbilder, über Rassismus und über politische Zielsetzungen.

Insolvenzen und die „zweite Chance“ thematisiert in dieser Ausgabe Dr. Jan-Ocko Heuer, der in seinem Beitrag zeigt, wie unterschiedlich die Vorstellungen sind, die weltweit dem Insolvenzrecht zugrunde liegen. Das Heimatland von Donald Trump, die USA, haben beispielsweise ein Herz für Schuldner. Sie sind das Land der zweiten Chance, oder der dritten oder sogar der fünften Chance. Trump legte mit seinen Unternehmen zig Pleiten hin – im Internet kursieren Listen mit den „zehn spektakulärsten Insolvenzen Donald Trumps“¹. Spannend ist, wie es ihm zumindest bei seiner Wählerschaft gelang, die Pleiten im Nachhinein als clevere Schachzüge und sich selbst als „Weltklasse-Geschäftsmann“ zu verkaufen. „Wer ihn heute nach seinen Pleiten fragt, dem erklärt Donald Trump mit der Inbrunst der Überzeugung, wie schlau er das US-Insolvenzrecht für sich genutzt habe – um seine Schulden zu restrukturieren, Kapital frei zu machen und sein Geschäftsmodell aktuellen Trends anzupassen“², schrieb beispielsweise 2016 die Tageszeitung „Die Welt“ über ihn. „Dass seine Gläubiger und allen voran andere amerikanische Steuerzahler dadurch Milliarden Dollar verloren haben, interessiert ihn offenbar nicht.“

An den Äußerungen Trumps zeigt sich aber auch, wie entscheidend Bilder, Vorstellungen, Selbst- und Fremdwahrnehmung wirken. Der Trump-Biograf Michael D'Antonio resümiert: „Er [Donald Trump] hat sich einfach eine Figur ausgedacht, die er gerne sein möchte. [...] Er hat diese Figur geschaffen und inzwischen hat dann diese Figur von ihm Besitz ergriffen. [...] Die Welt, die er in seiner Fantasie kreiert hat, ist wahr geworden und ich glaube, er kann aus seiner Haut nicht mehr heraus.“ Menschen aus der Mittelschicht, die nicht wie Donald Trump als Sprössling eines New Yorker Immobilienunternehmers aufgewachsen sind, werden durch eine dauerhafte finanzielle Schräglage oder eine Überschuldung vielfach gezwungen, an der eigenen Identität zu arbeiten. Prof. Dr. Patricia Pfeil und Dr. Marion

Müller unterscheiden in ihrem Beitrag drei Strategien, diese Identitätsarbeit zu leisten. Den Leserinnen und Lesern zeigt sich dabei sofort, wie wichtig es ist, die Ratsuchenden bei dieser Identitätsarbeit zu unterstützen und ihnen bei der Bewältigung ihrer Krise zur Seite zu stehen.

„Als erstes geht es darum, den Beratungsnehmenden offen und ohne Vorurteile und stereotype Zuschreibungen zu begegnen“, schreibt Dr. Johanna Sigl in ihrem Beitrag. „Dies hört sich simpel an, erfordert aber, sich selbst auf seine eigenen Vorurteile hin kritisch zu hinterfragen.“ Bei der BAG-SB Jahresfachtagung 2019 in Erfurt, deren Dokumentation diese gesamte Ausgabe gewidmet ist, richtete sie deshalb einige Fragen direkt ans Publikum. „Was macht es mit Ihnen, wenn eine ratsuchende Person nicht eindeutig als Mann oder Frau einzuordnen ist? Wie begegnen Sie Ratsuchenden, die Ihnen Diskriminierungserfahrungen berichten?“ Den Flurgesprächen im Anschluss an den Vortrag war klar zu entnehmen, wie ernst die Beratungskräfte diesen Prozess der Selbstreflexion nahmen – und wie sehr sie rassistischen Äußerungen, wie sie von Donald Trump via Twitter wiederholt verbreitet werden, klar entgegengetreten wollen. Denn, so Johanna Sigl weiter, „alles, was unwidersprochen bleibt, kann Wirkungsmacht entfalten“.

Und so freuen wir uns auch, dass wir in dieser Ausgabe endlich wieder – wenn auch deutlich kritisch formulierte – Leserbriefe veröffentlichen können. Als Verein leben wir davon, uns über unsere (politischen) Positionen auszutauschen und gemeinsam Ziele für das Arbeitsfeld zu formulieren. Ob persönlich auf der Jahresfachtagung oder per Leserbrief in der Zeitschrift. Vereinsarbeit ist Teamarbeit.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!
 Vorstand und Geschäftsstelle

¹ www.finanzen.net/top_ranking/top_ranking_detail.asp?inRanking=1382

² www.welt.de/wirtschaft/article159382977/Die-Wahrheit-ueber-den-Aufstieg-des-Selfmade-Milliardaers.html

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow,
Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,
Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugspreis:

Einzelbezug zu 25 Euro zzgl. Versand
Kombi-Jahresabonnement zu 95 Euro inkl. Versand
Unterstützerabonnement zu 200 Euro inkl. Versand

Bezugsbedingungen:

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementkündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise:

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.500 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Anzeigen- und Redaktionsschluss für die BAG-SB Informationen:

1. Quartal: 10. Februar
2. Quartal: 10. April
3. Quartal: 10. August
4. Quartal: 10. November

gerichtsentscheidungen

Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber Finanzamt nach Insolvenzeröffnung	146
<i>OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2019 – 11 LA 272/18 (rechtskräftig)</i>	
LG Gera zur willkürlichen Feststellung der Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 InsO	147
<i>Landgericht Gera, Beschluss vom 11.03.2019 – 5 T 126/19</i>	
Pfändungsschutz im Insolvenzverfahren bei sozialrechtlicher Bedarfsgemeinschaft	149
<i>LG Berlin, Beschluss vom 08.04.2019 – 84 T 321/18</i>	
Insolvenzbeschlagnahme und Mietkaution	151
<i>BGH, Beschluss vom 21.02.2019 – IX ZB 7/17</i>	
Vollstreckung von Ersatzordnungshaft im eröffneten Insolvenzverfahren	152
<i>BGH, Beschluss vom 18.12.2018 – I ZB 72/17 = NJW-RR 2019, 822 = VIA 2019, 36 m. Anm. Kluth</i>	

themen

Stimmen und Eindrücke der BAG-SB Jahresfachtagung in Erfurt	154
Gesetzliche Entschuldungsverfahren in anderen Ländern	156
<i>Ein Blick über den Tellerrand</i>	
Was bringt Europa dem Verbraucher?	166
<i>In acht Tagen ist Europawahl</i>	
Die Angst vor dem Abstieg	169
<i>Überschuldung in der Mittelschicht</i>	
Vielfalt in der Schuldenberatung	174
<i>Professionalisierung durch Diversitykompetenz</i>	
Einkommensteuer vor, im und nach dem Insolvenzverfahren	177
<i>Arbeitshilfe und Workshopbericht</i>	

berichte

Erfurter Gespräche	180
<i>Podiumsdiskussion zum Thema: Was passiert in der Schuldnerberatung, wenn überschuldete Verbraucher und angespannte Wohnungsmärkte aufeinandertreffen?</i>	
Bericht aus Ludwigshafen zur Aktionswoche Schuldnerberatung der AG SBV	187
<i>Ein Projekt der Studierenden der HWG LU in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Pfalz</i>	
Albtraum Miete – Bericht zur AG SBV-Aktionswoche 2019	188
<i>Wohnraum finden – Wohnraum erhalten – Wohnraum sichern</i>	
Bericht zur iff-Konferenz	190
<i>Bericht zum Überschuldungsreport mit dem Thema: Transparenz – Rolle rückwärts oder Reform?</i>	

aus dem verein

Offener Leserbrief an die BAG-SB Informationen	194
Leserbrief BAG-SB Informationen Sonderausgabe #2_2019	195
AK InkassoWatch – Leserbrief an die BAG-SB	196
Der Vorstand der BAG-SB fordert: Inkassogesetz	197
Grundsätze Sozialer Schuldnerberatung: Nachvollziehbarkeit	198

buchrezensionen

Verschuldung von jungen Erwachsenen	202
FuckUp – Das Scheitern von heute ist der Erfolg von Morgen	203

weitere rubriken

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB	173
Der Advokat erläutert Fachfragen	193
Terminkalender – Fortbildungen	204
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	189 und 192

Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber Finanzamt nach Insolvenzeröffnung

OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2019 – 11 LA 272/18 (rechtskräftig)

Ein simpler Fall. Tatort: Niedersachsen. Beteiligte: Insolvenzschuldner, Insolvenzverwalter, Finanzamt. Streitgegenstand: Erhalt von Auskünften aus dem Steuerkonto.

Der Kläger beehrte als gerichtlich bestellter Insolvenzverwalter vom Finanzamt, dem späteren Beklagten, einen Auszug aus dem Steuerkonto des Insolvenzschuldners. Das Finanzamt führte in seinem ablehnenden Bescheid aus, dass ein Insolvenzverwalter die benötigten Informationen bei seinem Schuldner einzuholen und grundsätzlich keinen Anspruch auf die begehrten Angaben gegenüber dem Finanzamt habe. Unter Verweis auf das Niedersächsische Datenschutzgesetz legte der Kläger Einspruch ein und beehrte zusätzlich Akteneinsicht in das Steuerkonto des Insolvenzschuldners. Die Einsprüche gegen beide Ablehnungsbescheide wies das Finanzamt jeweils mit Einspruchsbescheiden zurück und führte aus: Die Abgabenordnung enthalte keinen allgemeinen Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters, das Niedersächsische Datenschutzgesetz sei nicht einschlägig. Ein berechtigtes Interesse oder Gründe für die beantragte Erteilung von Steuerkontoauszügen seien nicht ersichtlich.

Den zwischen den Beteiligten herrschenden Streit im Hinblick auf den zulässigen Rechtsweg beendete das vom Kläger angerufene Verwaltungsgericht Stade und erklärte den Verwaltungsrechtsweg für zulässig, urteilte aber nicht im Sinne des Klägers. Letzterer beantragte die Zulassung der Berufung und führte zu sämtlichen Gründen des § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus. Das Niedersächsische Obergericht (OVG Lüneburg) lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ab. In den lesenswerten Gründen führte das Gericht umfangreich aus, weshalb in diesem Fall kein Berufungszulassungsgrund vorlag oder zumindest nicht hinreichend dargelegt worden war. Die Entscheidung berücksichtigte die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das am 25. Mai 2018 in Kraft getretene Niedersächsische Datenschutzgesetz, die ebenfalls an diesem Tag in Kraft getretenen Änderungen im sechsten Abschnitt der Abgabenordnung (unter der Überschrift „Rechte der betroffenen Personen“ eingefügt in §§ 32 a ff. AO), sowie das neue Bundesdatenschutzgesetz. Das OVG stellte fest, dass ein Anspruch des Insolvenzverwalters gegenüber

dem Finanzamt weder auf Auszug aus dem Steuerkonto noch auf Akteneinsicht in das Steuerkonto des Steuerschuldners bestünde.

Der Insolvenzverwalter könne Auskünfte nicht verlangen, weil er nicht „Betroffener“ i.S.v. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO sei. Nach dieser Vorschrift habe die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet; sei dies der Fall, so habe sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weitere, in Art. 15 Abs. 1 Nrn. a bis h DS-GVO im Einzelnen aufgeführte Informationen (u.a. Angabe der Verarbeitungszwecke, der Datenempfänger, der Dauer der Datenspeicherung etc.). Gemäß Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO stelle der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung seien, zur Verfügung. Die „betroffene Person“, die in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO als identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bestimmt werde, auf die sich die personenbezogenen Daten bezögen und die davor zu schützen sei, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werde, sei nicht der Insolvenzverwalter. „Schutzsubjekt“ des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO sei ausschließlich die betroffene Person und nicht potenzielle Dritte. Ein solches Auskunftsrecht gehe auch nicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO sei kein Annex eines Vermögensrechts, sondern ein ausschließlich dem Betroffenen – hier dem Schuldner – höchstpersönlich zustehendes Recht. Es gehöre nicht nach § 36 Abs. 1 S. 1 InsO zur Insolvenzmasse und sei folglich auch vom Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts nach § 80 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter nicht erfasst.

Der Blick auf den Datenschutz hat auch das Verhältnis Insolvenzverwalter, Finanzamt und Schuldner erreicht, sodass personenbezogene Daten auch hier in den Fokus gerückt sind. Die für das Insolvenzverfahren bzw. die Abwicklung erforderlichen Auskünfte wird der Insolvenzverwalter vom betroffenen Schuldner somit direkt beim Schuldner einfordern müssen, an § 97 InsO (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners) hat sich nichts geändert.

LG Gera zur willkürlichen Feststellung der Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 InsO

Landgericht Gera, Beschluss vom 11.03.2019 – 5 T 126/19

1. Eine Beschwerde gegen die Feststellung der Rücknahmefiktion (§ 305 Abs. 3 InsO) ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Feststellung willkürlich ist, indem sachfremde Erwägungen zugrunde gelegt und/oder Auflagen erteilt wurden, die nicht erfüllbar sind.
2. Willkür ist bereits dann anzunehmen, wenn die Auflagen keinen inneren Zusammenhang mit der Prozesssituation haben. Dies ist der Fall, wenn Nachforderungen gestellt werden, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur Prüfung anstehen.
3. Die Frage, ob die Formulare inhaltlich richtig ausgefüllt sind, ist nicht im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung nach § 305 InsO zu klären und kann daher nicht zur Rücknahmefiktion führen. Die Rücknahmefiktion kann grundsätzlich nur greifen, wenn der Schuldner Teile der Formulare überhaupt nicht ausgefüllt hat, also z. B. gar keine Gläubiger benannt hat, gar keinen Schuldenbereinigungsplan erstellt hat; nicht jedoch schon dann, wenn die Gläubigerliste oder der Schuldenbereinigungsplan unvollständig scheinen oder eine Forderung möglicherweise falsch angegeben worden ist.
4. In jedem Fall hat das Gericht die Ergänzungsaufgaben so klar zu formulieren, dass sie dem Schuldner ohne weiteres verständlich sind.

Der Ausgangspunkt der sog. Rücknahmefiktion des § 305 Abs. 3 InsO ist zunächst verständlich und nachvollziehbar: Wer keinen vollständigen (Verbraucher-)Insolvenzantrag abgibt und diesen auch nach Aufforderung des Gerichts nicht ergänzt, muss sich so behandeln lassen, als hätte er gar keinen Insolvenzantrag gestellt. Dieser gilt als zurückgenommen.

Problematisch ist allerdings, dass die Möglichkeit zur Ergänzungsaufforderung des § 305 Abs. 3 InsO einige Insolvenzrichter_innen immer mal wieder – siehe auch unten unter 4. – in Versuchung führt, eigene überzogene Vorstellungen hinsichtlich des Verbraucherinsolvenzantrags durchsetzen zu wollen. Doch dem sind Grenzen gesetzt, worauf das LG Gera zu Recht hinweist.

1. Im konkreten Fall konfrontierte das Amtsgericht den Schuldner mit Verfügungen, die – so das Landgericht wörtlich – „grenzwertig unverständlich“ waren. Der Schuldner musste erahnen, was das Amtsgericht denn eigentlich bemängelte. Dies deshalb, weil es seine Aufforderungen nicht klar formulierte. So wurden ihm etwa diverse Kopien ohne weitere Erklärungen übersandt.

2. Die richterliche Unklarheit könnte insoweit System gehabt haben, als sie zu verschleiern half, dass es sich bei den gerichtlichen Auflagen gar nicht um Ergänzungsaufforderungen i. S. d. § 305 Abs. 3 InsO gehandelt hat. Der Insolvenzantrag war nämlich vollständig ausgefüllt worden; nur hatte das Insolvenzgericht wesentlich wohl eine (vermeintliche) Diskrepanz zwischen der Vollstreckungsakte der Gerichtsvollzieherin und der Angabe des Schuldners zur Höhe einer Forderung aufklären wollen.

3. Aber nur Ergänzungsaufforderungen können die Rücknahmefiktion auslösen.

Deshalb ist zwischen »Vollständigkeit« und »Richtigkeit« zu unterscheiden:¹ Nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO sollen die Angaben im Insolvenzantrag »richtig und vollständig« sein. Insofern zeigt der Gesetzgeber, dass die Begriffe »vollständig« und »richtig« nicht synonym zu verwenden sind:² Auch in § 13 Abs. 1 Satz 7 InsO unterscheidet der Gesetzgeber streng zwischen den Begrifflichkeiten »richtig« und »vollständig«. Ebenfalls ist in § 290 Abs. 1 in Nr. 2 und Nr. 6 jeweils von »unrichtigen oder unvollständigen Angaben« (Unterstreichung durch Verf.) die Rede.

Mit anderen Worten: Das Insolvenzgericht kann nicht sein Unbehagen und/oder unklare Verdachtsmomente/Unterstellungen über den Weg lösen, indem es unterstellt, dass inhaltlich falsche Angaben im Insolvenzantrag vorlägen und es eine (inhaltliche) Nachfrage zu einem vollständig ausgefüllten Antrag zu einer Ergänzungsaufforderung i. S. d. § 305 Abs. 3 InsO deklariert wird.

¹ Ahrens, PrivatInsR, Rn. 195 ff.; Richter/Zipf in Praxishandbuch Schuldnerberatung, Teil 6, 8.3.2.; Schmidt-PrivatInsRK/Butenob § 305 Rn. 73.

² Greiner ZInsO 2017, 1417, 1419.

4. Ein solches insolvenzgerichtliches Vorgehen kommt regelmäßig vor. Für das Gericht hat dies den Reiz, dass es nur den Eintritt der Rücknahmefiktion feststellen kann und dies – scheinbar: siehe unten 7. – ohne Rechtsmittel ist. So kann es versuchen, eigene Vorstellungen hinsichtlich des Verbraucherinsolvenzantrags schlank durchzusetzen.

Neben dem hier besprochenen aktuellen Fall sind etwa zu nennen:

- Amtsgericht Hamburg bemängelt eine vollständig ausgefüllte Scheiternbescheinigung als unzureichend, da angeblich voreilig erteilt (AG Hamburg, 19.10.2016 – 68c IK 414/16; LG Hamburg 02.01.2017 – 326 T 149/16)³. Allerdings greift die Rücknahmefiktion gar nicht ein, wenn überhaupt eine Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorgelegt wird, mag diese auch inhaltlich fehlerhaft oder falsch sein.⁴
- Ein Schuldner gibt die Gläubigerübersicht (Anlage 6 des Antrags) vollständig ausgefüllt ab. Dennoch wird er unter Bezugnahme auf § 305 Abs. 3 InsO aufgefordert, »im Einzelnen den Grund der Forderung der Justizkasse« zu erläutern und dabei über die Rücknahmefiktion belehrt (AG Hamburg – 68b IK 135/17; Schreiben vom 05.04.2017, n.v.). Die richterliche Nachfrage mag mit Blick auf die

Entscheidung über den Stundungsantrag des Schuldners nicht ohne Sinn gewesen sein.⁵ In Form der Ergänzungsaufforderung im Sinne des § 305 Abs. 3 InsO mit der drohenden Folge der Rücknahmefiktion war sie indes verfehlt. Eine Beanstandung des Insolvenzgerichts, die sich nicht auf den Insolvenzantrag, sondern auf den Stundungsantrag bezieht, unterfällt nicht der Rücknahmefiktion.⁶

5. Die Schuldnerberaterinnen und -berater sollten gemeinsam mit den Ratsuchenden selbstbewusst kooperativ auf Anfragen des Gerichts eingehen. Fehlt aber – wie es offenbar im vorliegenden Fall beim AG Gera der Fall war – der Kooperationswille aufseiten des Gerichts, sollte die Schuldnerberatung darauf achten, ob wirklich eine Ergänzungsaufforderung vorliegt und nicht etwa der richterliche Versuch, eine inhaltliche Frage widerstandslos per Rücknahmefiktion abzuräumen.

6. Dabei sollte auch bekannt sein, dass selbst nach der restriktiven BGH-Rechtsprechung eine sofortige Beschwerde in analoger Anwendung des § 34 Abs.1 InsO in Betracht kommt, »wenn die gerichtlichen Anforderungen an die beizubringenden Unterlagen und Erklärungen nicht erfüllbar sind oder das Insolvenzgericht Anforderungen stellt, die willkürlich von den vom Schuldner zu erfüllenden gesetzlichen Anforderungen nach § 305 Abs. 1 InsO abweichen«;⁷ vgl. auch Leitsatz 1 der LG-Gera-Entscheidung.

7. Nach der InsO-Reform 2013 ist hingegen die vorgenannte BGH-Rechtsprechung überholt und ein allgemeines Beschwerderecht gegen die Rücknahmefiktion wie folgt zu bejahen: Die Rücknahmefiktion erfasst nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung nur den Insolvenzantrag, nicht aber den Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners. Über Letzteren ist nach wie vor zu entscheiden; er kann nicht als gegenstandslos angesehen werden. Gilt der Insolvenzantrag als zurückgenommen, muss das Gericht den Restschuldbefreiungsantrag als unzulässig verwerfen. Da gegen diesen Beschluss dem Schuldner nach § 287 a Abs. 1 Satz 3 InsO die sofortige Beschwerde zusteht, ist folgerichtig die sofortige Beschwerde auch gegen die Rücknahmefiktion eröffnet.⁸ In diesem Fall kommt sogar eine Nachholung der Ergänzung im Abhilfe- und Beschwerdebelegungsverfahren (§ 572 ZPO) in Betracht.⁹

³ Dazu ausführlich: Butenob, Die Ablehnung eines Schuldenbereinigungsplans durch Gläubiger, die 95 Prozent der Gesamtverschuldung ausmachen, zu bescheinigen, ist keine Schlechtberatung, BAG-SB-Informationen 2017, 214.

⁴ AG Köln, 20.08.2015 – 73 IK 373/15, ZInsO 2015, 1932, 1935; AG Fürth, 02.11.2016 – IK 607/16, ZInsO 2016, 2407, 2408; AG Potsdam, 19.02.2015 – 35 IK 1239/14, ZInsO 2015, 599.

⁵ Eine Stundung soll nach der Rechtsprechung nicht in Betracht kommen bei wesentlichen (titulierten) Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung im Sinne des § 302 Nr. 1, da der Schuldner das Ziel der Restschuldbefreiung insoweit nicht erreichen kann; vgl. Schmidt-PrivatInsRK/Montag § 4a InsO Rn. 31; LG Düsseldorf, Beschl. v. 05.10.2012 – 25 T 466/12.

⁶ LG Stendal, 04.03.2014 – 25 T 36/14, ZVI 2014, 341; in dem Fall war der Stundungsantrag lediglich vom Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin unterzeichnet worden.

⁷ BGH, 18.09.2014 – IX ZB 72/13; vgl. schon zuvor: BGH, 22.10.2009 – IX ZB 195/08 Rn. 10; BGH, 10.02.2011 – IX ZB 43/08; Kasuistik unter Schmidt-PrivatInsRK/Butenob § 305 Rn. 90.

⁸ Ahrens, PrivatInsR, Rn. 744; Ahrens NJW 2014, 1841; FK-InsO-Grote/Lackmann § 305 Rn. 67; Schmidt-PrivatInsRK/Butenob § 305 Rn. 85.

⁹ Vgl. Frind, ZInsO 2012, 475, 479.

8. Die Rücknahmefiktion löst keine Sperrfrist für einen neuen zweiten Insolvenzantrag aus. Der Gesetzgeber hat die Sperrfristen in § 287 a Abs. 2 InsO umfassend geregelt. Eine Sperrfrist in den Fällen der Rücknahmefiktion fehlt.¹⁰ Für das alte Recht vor der InsO-Reform 2013 hatte der BGH noch eine dreijährige Sperrfrist bejaht.¹¹

Entscheidung veröffentlicht unter ZInsO 2019, 863, ZVI 2019, 262.

Volltext zur Entscheidung



Dr. jur. Susanne Fairlie

Pfändungsschutz im Insolvenzverfahren bei sozialrechtlicher Bedarfsgemeinschaft

LG Berlin, Beschluss vom 08.04.2019 – 84 T 321/18

1. Die Anwendung des § 765 a ZPO ist nicht schon dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner kein Pfändungsschutzkonto nach § 850 k ZPO eingerichtet hat. Vielmehr sind die §§ 765 a, 850 k ZPO grundsätzlich unabhängig voneinander anwendbar (vgl. BVerfG NJW 2015, 3083, 3084 f., Rz. 21). Der Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO und der Pfändungsschutz nach § 850 k ZPO haben jeweils unterschiedliche Zielrichtungen.

2. Die Voraussetzungen des Vollstreckungsschutzes nach § 4 InsO, § 765 a Abs. 1 ZPO sind gegeben. Dem Schuldner ist zur Vermeidung einer unangemessenen Härte der Anspruch gegen seine Verlobte auf Auskehr des Arbeitslosengeld II zu belassen, das für ihn als Mitglied der sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft auf ihr Konto eingezahlt wird.

Der Schuldner bildet zusammen mit seiner Verlobten eine Bedarfsgemeinschaft, der Leistungen nach dem SGB II bewilligt sind. Das Jobcenter leistet sämtliche Zahlungen auf das Konto der Verlobten, der Schuldner selbst hat kein eigenes Konto. Der Insolvenzverwalter forderte die Verlobte auf, das auf den Schuldner entfallende Arbeitslosengeld II dem Insolvenzkonto zuzuführen. Hiergegen beantragte der Schuldner Vollstreckungsschutz. Das Amtsgericht Wedding lehnte diesen mit der Begründung ab, dass Pfändungsschutz für Kontoguthaben ausschließlich durch die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos gewährt werde. Auf diesen Schutz habe der Schuldner hier ganz bewusst verzichtet.

Zwar konnte sich das Landgericht Berlin nicht dazu durchringen, Arbeitslosengeld II auch auf einem Fremdkonto direkt als unpfändbare Sozialleistungen zu behandeln. Anders als die Vorinstanz stellt es jedoch fest, dass

die bloße Tatsache, dass der Schuldner kein eigenes Pfändungsschutzkonto einrichtet, nicht bedeutet, dass er auf den gesetzlichen Pfändungs- und damit auch Vollstreckungsschutz verzichtet. Vielmehr sind die §§ 765 a, 850 k ZPO grundsätzlich unabhängig voneinander anwendbar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.05.2015 – 1 BvR 163/15 in NJW 2015, 3083, 3084 f., Rz. 21), da sie jeweils unterschiedliche Zielrichtungen haben. Während das Pfändungsschutzkonto dazu dient, das Guthaben darauf unmittelbar kraft Gesetz und ohne besonderen Schutzantrag in Höhe des Freibetrags zu schützen und dadurch dem Schuldner das Existenzminimum zu sichern, ist es das Ziel der Generalklausel des § 765 a ZPO, den Schuldner vor Eingriffen zu schützen, die zu einem nach Abwägung aller Interessen nicht mehr vertretbaren Ergebnis führen.

Einen solchen Sachverhalt bejaht das Landgericht in vorliegenden Fall: Zur Vermeidung einer unangemessenen Härte ist dem Schuldner der Auszahlungsanspruch auf das Arbeitslosengeld II gegenüber seiner Verlobten zu belassen. Nur so gelangt die Sozialleistung an den Schuldner und damit an den, für den sie auch bestimmt ist. Die Anweisung des Schuldners an den Sozialleistungsträger, das Geld auf das Konto der Verlobten als Vorstand der sozialhilferechtlichen Bedarfsgemeinschaft zu überweisen, hat im Wesentlichen abwicklungstechnischen Charakter und dient insbesondere nicht dem Zweck, Vermögen auf andere Personen zu verschieben oder vor dem Zugriff der Gläubiger in Sicherheit zu bringen. Nach Auffassung des Landgerichts entspricht es vielmehr dem ausdrücklichen Wunsch des Gesetzgebers, dass der Sozialverwaltung zur

¹⁰ AG Hannover, 28.01.2015 – 908 IK 1769/14 – 8, ZVI 2015, 236; FK-InsO-Grote/Lackmann § 305 Rn. 74.

¹¹ BGH, 18.09.2014, IX ZB 72/13.

Vereinfachung der Verwaltungsabläufe nur ein Ansprechpartner gegenübersteht. Daher hat er mit § 38 Abs. 1 SGB II die grundsätzliche Vermutung getroffen, dass der Vorstand einer sozialhilferechtlichen Bedarfsgemeinschaft die Vollmacht zum Empfang von Leistungen für die übrigen Mitglieder besitzt.

Den Insolvenzgläubigern entsteht kein unverhältnismäßiger Nachteil, wenn der Auszahlungsanspruch des Schuldners gegen seine Verlobte nicht zur Insolvenzmasse gezogen werden kann, so das Landgericht. Der Schuldner könnte für das Arbeitslosengeld II in voller Höhe Pfändungsschutz beanspruchen, wenn es auf ein eigenes Pfändungsschutzkonto gezahlt würde. Es kann ihm nicht zum Nachteil werden, dass er kein eigenes Konto einrichtet und damit dem Sozialleistungsträger ermöglicht, statt zwei getrennter Überweisungen seine Leistung an die Bedarfsgemeinschaft mit Auszahlung des Gesamtbetrages an die Verlobte als Bevollmächtigte zu erbringen. Vor allem aber wäre es untragbar, wenn eigentlich zur Existenzsicherung bestimmte Sozialleistungen zur Befriedigung einzelner Insolvenzgläubiger verwandt würden, während der Bedarf des Schuldners nach wie vor bestünde und daher weitere Sozialleistungen erforderlich wären.

Dieser erfreuliche Beschluss ist bislang eine Einzelfallentscheidung. Den Schuldnern ist weiterhin unbedingt zu raten, die Nutzung von Konten Dritter zu vermeiden und vor allem spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Einnahmen auf ein eigenes Pfändungsschutzkonto überweisen zu lassen.

Kommt dieser Rat allerdings zu spät oder wurde er vom Schuldner nicht beachtet, so liefert die Entscheidung überzeugende Argumente für die Begründung eines Antrags auf Vollstreckungsschutz für die bereits auf dem Konto des Dritten eingegangenen Sozialleistungen. Diesen muss der Schuldner selber stellen, da sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 29.05.2015 – 1 BvR 163/15) der Kontoinhaber als „Dritter“ nicht auf die Schutzrechte des Schuldners berufen kann. Und für diesen Antrag ist Eile geboten: Nur wenn und soweit der Auszahlungsanspruch des Schuldners auf dem Konto des Drittschuldners pfändungsfrei gestellt wurde, kann der Drittschuldner in dieser Höhe nicht in Haftung genommen werden. Für die zukünftigen Zahlungen ist dem Schuldner wiederum zu raten, umge-

hend ein eigenes Pfändungsschutzkonto einzurichten und sich die Einnahmen dorthin überweisen zu lassen.

Volltext zur Entscheidung



Insolvenzbeschlagn und Mietkaution

BGH, Beschluss vom 21.02.2019 – IX ZB 7/17

- 1. Der Kautionsrückzahlungsanspruch des Mieters gehört nicht zu den sonstigen, von ihm selbst erwirtschafteten Einkünften.**
- 2. Allein der Umstand, dass der Mieter ein Mietkautionsguthaben zur Rückzahlung eines Darlehens benötigt, das ihm zur Finanzierung der Mietsicherheit für ein neues Mietverhältnis gewährt worden ist, begründet keine sittenwidrige Härte des Insolvenzbeschlages.**

Im Oktober 2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Die Schuldnerin bezieht Leistungen nach dem SGB II. Ein Jahr nach Insolvenzeröffnung wurde eine Zwangsräumung veranlasst und die Schuldnerin in einem Hotel untergebracht, da das Wohngebäude, in dem sich ihre Mietwohnung befand, akut einsturzgefährdet war. Nach Beendigung des Mietverhältnisses wurde die Kautionsrückzahlung zunächst vom Vermieter auf das Konto der Schuldnerin überwiesen. Kurz darauf veranlasste die Insolvenzverwalterin eine Überweisung des Betrages auf das, für das Verfahren eingerichtete, Anderkonto. Das Gericht ordnete diesbezüglich auf Antrag der Insolvenzverwalterin die Nachtragsverteilung an. Daraufhin beantragte die Schuldnerin die Freigabe des Kautionsguthabens, als Grund für dieses Begehren gab sie an, dass sie neue Möbel benötige, da sie einen Großteil ihrer Möbel bei der Zwangsräumung zurückerhalten musste. Auch habe sie mithilfe eines Darlehens ihrer Tochter mittlerweile die Kautionsrückzahlung leisten können – dieses Darlehen wolle sie nun von der Kautionsrückzahlung begleichen.

Der BGH macht in seiner Entscheidung deutlich, dass der Anspruch auf Rückzahlung einer Mietkaution grds. gem. § 35 Abs. 1 InsO zur Insolvenzmasse gehört, da er aufschiebend bedingt durch die Beendigung des Mietverhältnisses und die Rückgabe der Mietsache bereits mit der Entrichtung der Kautionsrückzahlung an den Vermieter entsteht (so auch BGH, Beschluss vom 09.10.2014 – IX ZA 20/14).

Der Rückzahlungsanspruch falle insbesondere nicht in den Schutzbereich des § 850 i ZPO, da dieser voraussetzt, dass es sich bei den sonstigen Einkünften um selbst erwirtschaftete Einkünfte handelt. Die Kautionsrückzahlung

stelle jedoch keine solche von der Schuldnerin erwirtschaftete Leistung dar, sondern lediglich die Rückgewähr der in der Vergangenheit erbrachten Mietsicherheit.

Auch ein Schutz der Rückzahlung über § 765 a ZPO komme nicht in Betracht, da der Wunsch, das von der Tochter gewährte Darlehen zurückzahlen, keine sittenwidrige Härte des Insolvenzbeschlages begründe. Hinzukomme, dass die Schuldnerin in der konkreten Situation auch nicht von Wohnungslosigkeit bedroht war, da sie während der Wohnungssuche in einem Hotel untergebracht worden war und der Grundsicherungsträger diese Unterbringungskosten übernommen hat.

Die Nachtragsverteilung sei dementsprechend zu Recht angeordnet worden.

Der BGH weist jedoch auch darauf hin, dass es durchaus Fälle gibt, in denen der Kautionsrückzahlungsanspruch unpfändbar sei. So sei von einer Unpfändbarkeit auszugehen, wenn durch die Rückzahlung der Anspruch auf Leistungen gemindert werde, die der Schuldner zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhält. Eine Pfändung sei in diesen Fällen unzulässig, da sie zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgen würde.

Auch in den Fällen, in denen der Insolvenzverwalter die Enthaltungserklärung nach § 109 Abs. 1 S. 2 InsO abgegeben hat, ist die Kautionsrückzahlung nicht massezugehörig, sondern der Rückzahlungsanspruch steht dem Schuldner zu (BGH, Beschluss vom 16.03.2017 – IX ZB 45/15). Dies dürfte nach der Enthaltungserklärung auch für weitere Ansprüche des Schuldners, wie z. B. Guthaben aus Nebenkostenvorauszahlungen gelten (vgl. FK-InsO, 9. Aufl. 2018, § 109, Rn. 20).

Claus Richter

Vollstreckung von Ersatzordnungshaft im eröffneten Insolvenzverfahren

BGH, Beschluss vom 18.12.2018 – I ZB 72/17 = NJW-RR 2019, 822 = VIA 2019, 36 m. Anm. Kluth

Dem Fall liegt die Tätigkeit einer Gesellschaft zugrunde, die an der Planung und Entwicklung eines Oldtimer-Zentrums beteiligt war. Im Wege einer einstweiligen Verfügung vom 23. Mai 2014 wurde der Gesellschaft vom Landgericht untersagt, mit dieser Beteiligung Werbung zu betreiben. In der Folgezeit kam es zu mehrfachen Verstößen gegen diese Untersagungsverfügung. Daraufhin setzte das LG mehrfach Ordnungsgelder in Höhe von zum Schluss insgesamt 85.000 Euro und ersatzweise Ordnungshaft von insgesamt 340 Tagen für den Fall der Nichtzahlung des Ordnungsgeldes fest. Nachdem die Gesellschaft Mitte 2015 erfolglos zur Zahlung der Ordnungsgelder aufgefordert worden war, wurde über ihr Vermögen am 29. Januar 2016 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Vorstand der Gesellschaft wurde schließlich zum 31. Januar 2017 zum Antritt der Ordnungshaft geladen, wogegen er Antrag auf Haftverschonung nach Art. 8 Abs. 2 EGStGB stellte und hilfsweise eine Herabsetzung des Ordnungsgeldes beantragte. Auch über sein Vermögen wurde kurz darauf das Insolvenzverfahren eröffnet. Das LG wies die Anträge des Vorstands zurück, vom OLG wurde in der Beschwerde die Ordnungshaft auf 170 Tage herabgesetzt, der Antrag auf Haftverschonung allerdings ebenfalls zurückgewiesen.

Mit dem vorliegenden Beschluss hebt nun der Bundesgerichtshof einen der ergangenen Ordnungsgeldbeschlüsse aus Gründen der Verjährung auf, setzt die Ordnungshaft auf insgesamt 60 Tage fest und verweist die Sache teilweise zu erneuter Entscheidung an das Beschwerdegericht zurück.

Interessant ist aus Verbrauchersicht vor allem die Argumentation des BGH betreffend die Wirkung der Insolvenzeröffnung auf das Verfahren zur Vollstreckung der Ordnungshaft. Der BGH lehnt eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 240 ZPO ab und begründet dies wie folgt: Die Parteien stritten hier nicht über eine Pflicht des Betroffenen zur Zahlung von Ordnungsgeld, bei der es um die Befriedigung einer – wenngleich gem. § 39 I Nr. 3 InsO nur nachrangig zu befriedigenden – Insolvenzforderung ginge und das Verfahren daher mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen gem. § 240 S. 1 ZPO unterbrochen worden wäre. Vielmehr stehe vorliegend die Vollstreckung von ersatz-

weise angeordneter Ordnungshaft in Rede. Eine solche Vollstreckung sei durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners nicht gehindert.

Der BGH verweist insoweit auf die Anordnung und Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459 e Abs. 2 der Strafprozessordnung. Er setzt ein Ordnungsgeld nach § 890 ZPO zur Erzwingung von Unterlassungen oder Duldungen etwa im Wettbewerbs- oder Urheberrecht, wie es im vorliegenden Fall verhängt wurde, insoweit der Ersatzfreiheitsstrafe gleich.

Im Rahmen des § 459 e Abs. 2 StPO ist tatsächlich die ganz herrschende Meinung der Ansicht, dass die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe auch im eröffneten Insolvenzverfahren möglich ist. Dabei wird insbesondere eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NJW 2006, 3626 [3627] = NZI 2006, 711) zitiert. Dieses hatte eine entsprechende landgerichtliche Entscheidung für unbedenklich erklärt. Die Argumente lauten im Wesentlichen, dass vor Insolvenzeröffnung verhängte Geldstrafen als uneinbringlich angesehen werden müssten. Denn in der Insolvenz könnten sie als nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO nachrangige Forderungen in den meisten Fällen nicht zur Tabelle angemeldet werden. Auch die Vollstreckung der Geldstrafe sei sowohl im Insolvenzverfahren als auch in der Wohlverhaltensperiode nach § 294 Abs. 1 InsO ausgeschlossen.

Sieht man dementsprechend die Geldstrafe als uneinbringlich ein, so tritt gem. § 43 StGB an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe. Diese wiederum wird aufgrund ihres Strafcharakters ganz überwiegend nicht mit einer Geldforderung gleichgesetzt, so dass das insolvenzrechtliche Vollstreckungsverbot für Geldforderungen nicht angewendet wird. Auch eine besondere Härte im Sinne von § 459 f StPO kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Denn dem Schuldner stehen Möglichkeiten zu Gebote, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden: So kann er Arbeitsleistungen nach Art. 293 EGStGB in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen erbringen. Ferner besteht in geeigneten Fällen u.U. auch die Möglichkeit, die Voll-

streckung durch Zahlung aus den unpfändbaren Bezügen abzuwenden (eingehend Pape, ZVI 2007, 7).

Dem BGH ist für den vorliegenden Fall des Ordnungsgelds nach § 890 ZPO zuzugeben, dass dieses zwar auch einen repressiven, strafähnlichen Sanktionscharakter aufweist (so auch der 12. Senat des BGH im Beschl. vom 10.05.2017 – XII ZB 62/17, BeckRS 2017, 111836, Rn. 13, der freilich eine Randnummer später ausführt, dass es sich dennoch um „keine Strafe“ handele, sondern um eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung). Sehr kurz und damit wenig überzeugend ist allerdings die weitere Argumentation. So stellt sich – wie auch im Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe – die Frage der „Uneinbringlichkeit“. Im Hinblick auf den Umstand, dass die Geldstrafe ebenso wie das Ordnungsgeld nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 302 Nr. 2 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, bleiben beide Forderungen grundsätzlich – wenn auch erst nach Ende der Wohlverhaltensperiode – vollstreckbar (Rönnau/Tachau, NZI 2007, 208 folgern daraus mit durchaus sehr bedenkenswerten Argumenten, dass im Falle von vor der Insolvenzeröffnung verhängten Geldstrafen die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe mangels Uneinbringlichkeit gerade nicht zulässig ist). In Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe kann man hier allerdings noch das Argument anbringen, dass der Strafcharakter gerade keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen Urteil und Strafe zulasse (so das BVerfG a. a. O., S. 712). Demgegenüber ist dies für das Ordnungsgeld, das schließlich in erster Linie eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung darstellt, wenn auch mit „strafähnlichem Sanktionscharakter“, alles andere als zwingend. Hier erschiene es vielmehr weitaus überzeugender, entgegen der Ansicht des BGH nicht von der Uneinbringlichkeit auszugehen und die Vollstreckung bis zur Erteilung der Wohlverhaltensperiode auszusetzen.

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung

Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.

Stimmen und Eindrücke der BAG-

Bei der diesjährigen Jahresfachtagung haben wir einen neuen Besucherrekord aufgestellt. Wir haben sogar so viele Anmeldungen im Vorfeld verzeichnet, dass wir leider nicht allen Interessierten zusagen konnten. Dem Aufruf von Conny Zorn an die Teilnehmenden, uns ihre Beweggründe mitzuteilen, warum jede und jeder Einzelne an dieser Tagung partizipiert hat, sind viele nachgekommen. Hier sind einige Stimmen und Eindrücke zusammengefasst.

Wie der Titel der diesjährigen BAG-SB Jahresfachtagung im Mai in Erfurt versprach, stand besonders ein Blick über den eigenen, professionellen Tellerrand im Fokus, denn der Titel lautete: „Wenn man etwas gut kann, ist es Zeit, etwas Neues zu lernen“. Und tatsächlich entpuppte sich das Programm als sehr vielfältig, ohne den Bezug zur Schuldnerberatung aus den Augen zu verlieren. Dabei stachen bei der Auswahl auch die Reichweite der teils lokalen, teils bundesweiten und internationalen Referats- und Diskussionsthemen deutlich hervor. Das Programm versprach damit besonders reizvolle und neue Denkanstöße zu setzen. Wie wichtig die Artikulation anzugehender Themen sein kann, zeigte sich bereits zu Beginn in der Podiumsdiskussion zu der Frage, welche Herausforderungen in der Beratung entstehen, wenn überschuldete Verbraucher auf angespannte Wohnungsmärkte treffen. Es war entsprechend von hohem Interesse zu hören, mit welchen Problemstellungen sich verschuldete Personen und deren Berater in Thüringen und anderen Teilen der Bundesrepublik auf dem Wohnungsmarkt konfrontiert sehen und welche Maßnahmen sich als sinnvoll und nützlich erwiesen haben dagegen anzugehen. Dennoch soll dieses lobenswerte und wertvolle Engagement einzelner Träger nicht darüber hinwegtäuschen, dass breite und erfolgsversprechende Lösungsansätze für überschuldete und armutsbetroffene Personen einen starken und entschlossenen politischen Willen voraussetzen – dieser ist in Deutschland, wie auch in anderen europäischen Ländern, nicht immer ausreichend zu erkennen.

Ich habe mich für die Tagung angemeldet, weil ich die politische und innerverbandliche Arbeit der BAG-SB sehr wichtig finde und möchte, dass diese Arbeit fortgeführt wird. Aktuelle Themen, interessante Referenten, Nähe des Veranstaltungsortes zum Wohnort rundeten meine Entscheidung ab.

Hervorragende Mischung aus wissenschaftlichen Themen, der Möglichkeit zum Netzwerken und Praxisthemen. Erfurt ist gut gelegen.

Dies ist meine erste Jahresfachtagung der BAG-SB. Ich war gespannt auf die Leute und Inhalte. Die Themenvielfalt des Programms hat mir gefallen. Ich komme aus Erfurt, was sehr praktisch war.

Ein weiteres relevantes Thema stellte die Frage dar, wie es gelingen kann, unterschiedlichen Bedarfsgruppen wichtige Informationen rund um Schuldenfragen zur Verfügung zu stellen. Neben dem Versuch, mittels „Schuldenwörterbuch in leichter Sprache“, für spezifische Personenkreise etwas Licht in das Dickicht juristischer und professioneller Fachausdrücke zu bringen, interessierte auch die Neuent-

BAG-SB Jahresfachtagung in Erfurt

wicklung einer Website für Ratsuchende. Die Entwicklung dieser praktischen Hilfsmittel zeigt deutlich, dass die Bereitstellung und der Zugang zu nötigem Fachwissen für Betroffene, Angehörige und interessierte Personen weiter verbessert werden kann und dass dieser Prozess noch lange nicht abgeschlossen ist. Gerade aus sozialarbeiterischer und Beraterischer Perspektive sind diese Bestrebungen sehr zu begrüßen und deren Wirksamkeit weiter zu evaluieren und zu beobachten. Ähnliche Angebote werden zurzeit in der Schweiz für den Bereich der Sozialhilfe entwickelt und getestet, weshalb hier Potenzial zu einem gegenseitigen Erfahrungsaustausch liegt.

Ein internationaler Vergleich der Verbraucherinsolvenzverfahren im Nachmittagsprogramm des ersten Tages stieß insofern auf offene Ohren, da viele Länder entsprechende Instrumentarien zur Armutsbekämpfung kennen, diese sich in ihrer Ausgestaltung jedoch deutlich von unserem System unterscheiden können. Der Vortrag gab Aufschluss darüber, welche normativen Überlegungen und Vorstellungen den Konzepten jeweils zugrunde liegen und erweis sich als geeignete Orientierungshilfe in den aktuellen politischen Debatten in den Ländern, die sich noch nicht abschließend auf ein entsprechendes Vorgehen geeinigt oder verständigt haben. Letztlich seien auch die Beiträge erwähnt, die sich mit verschiedenen Lebenslagen und Identitäten verschuldeter Personen auseinandersetzen, die die Tagung am zweiten Tag um eine weitere interessante Sichtweise aus demselben Gegenstand anreichten. Zusammenfassend und rückblickend lässt sich sagen, dass viele der angesprochenen Themen genügend Anregung zum weiteren Nachdenken über die Schuldnerberatung, ihre Rahmenbedingungen und Herausforderungen boten und insbesondere die Reflexion über die eigene alltägliche Arbeit nicht zu kurz kommen sollte. In diesem Sinne ein herzliches Dankeschön für die gelungene Tagung.

Valentin Schnorr lic. phil., studierte in Basel Soziologie, Pädagogik und Ethnologie. Er arbeitet seit 2018 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW in Projekten zu Sozialhilfe und Verschuldung.

Etablierte Tagung mit Beteiligung aus ganz Deutschland, interessante Beiträge abseits der üblichen Themen, Gelegenheit zur Vernetzung. Wegen des straffen Programms leider zu wenig Zeit zum Austausch ...

Weil ich Thüringerin bin, weil wir in den letzten Jahren mehr finanzielle Mittel vom Land bekommen, weil die Themen sehr interessant und hochkarätige Referenten anwesend sind.

Danke für die Nachwuchsförderung, die tolle Organisation, die gute Mischung der Themen und Dauer der Vorträge. Hätte mir gewünscht, dass die Workshops jeweils zwei Mal angeboten worden wären, damit man vier hätte besuchen können. Nachhaltigkeitsthemen fehlten.



Fachwissen kompakt, das Kennenlernen der Kollegen aus anderen Bundesländern, breit gefächerte Themen ...

Für mich als Neuling ist die Jahresfachtagung eine sehr gute Gelegenheit, fachlichen Input zu erhalten und die bundesweit wirkenden Akteure kennenzulernen.

Jan-Ocko Heuer

Gesetzliche Entschuldungsverfahren in anderen Ländern

Ein Blick über den Tellerrand

Einleitung

Mit der jüngst von der Europäischen Union (EU) beschlossenen „Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz“¹ ist wieder Bewegung in die Debatte über Reformen des deutschen Entschuldungsrechts gekommen. Bekanntlich zielt die Richtlinie auf eine Angleichung von einigen Aspekten des Insolvenz- und Entschuldungsrechts in den Mitgliedsstaaten der EU. Im Mittelpunkt steht dabei die Schaffung eines Rechtsrahmens zur „präventiven Restrukturierung“ (d.h. vorinsolvenzlichen Sanierung) insolvenzgefährdeter Unternehmen sowie die Gewährung einer „zweiten Chance“ für insolvente Unternehmer_innen durch eine Schuldbefreiung nach maximal drei Jahren. Die EU verspricht sich davon eine Förderung des Unternehmertums und des freien Kapitalverkehrs im Europäischen Binnenmarkt sowie eine Steigerung der Effizienz der nationalen Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren. Für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird den Mitgliedsstaaten eine Frist von zwei Jahren – und somit bis zum 17. Juli 2021 – gesetzt; falls sie bei der Umsetzung auf besondere Schwierigkeiten stoßen, wird ihnen eine Fristverlängerung um höchstens ein Jahr eingeräumt.²

Wie ja mittlerweile ebenfalls bekannt sein dürfte, könnte die zur Umsetzung der EU-Richtlinie erforderliche Reform des Insolvenzrechts in Deutschland auch erhebliche Auswirkungen auf die Entschuldung von Verbraucher_innen haben. Dies hat jedoch weniger damit zu tun, dass der EU-Gesetzgeber in der Richtlinie auch die Überschuldung von Verbraucher_innen als wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich bezeichnet und aus diesem Grund den Mitgliedsstaaten empfiehlt, die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zur Entschuldung auch auf diesen Personenkreis anzuwenden. Denn diese Empfehlung ist lediglich Teil der sogenannten „Erwägungsgründe“, mit denen der EU-Gesetzgeber seine Überlegungen erläutert, die aber für die Mitgliedsstaaten nicht bindend sind.

Weitaus wichtiger dürfte sein, dass hierzulande das Restschuldbefreiungsverfahren bereits die Entschuldung aller natürlichen Personen einheitlich regelt und die Einführung von Differenzierungen entweder verfassungs-

rechtliche Bedenken oder verfahrenspraktische Probleme verursachen würde.³ So gilt eine Unterscheidung nach der Stellung der Schuldner_innen im Erwerbsleben – also die Schaffung unterschiedlicher Entschuldungsregeln für Unternehmer_innen und Verbraucher_innen – als unvereinbar mit dem Gleichheitssatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Die Alternative dazu wäre eine entschuldungsrechtliche Unterscheidung zwischen geschäftlichen und privaten Schulden, aber da eine klare Trennung in vielen Bereichen nicht möglich ist, würden sich zahlreiche praktische Probleme ergeben.

Es spricht somit vieles dafür, dass der deutsche Gesetzgeber das Entschuldungsrecht einheitlich für alle natürliche Personen an die EU-Vorgaben anpasst, und dies würde erhebliche Auswirkungen auf die Verbraucherentschuldung haben. Zwar wird der Anpassungsbedarf bei einigen Vorgaben als eher gering eingeschätzt, zum Beispiel in Bezug auf die Aufhebung von Tätigkeitsverboten nach Abschluss eines Entschuldungsverfahrens oder hinsichtlich der von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen. Aber eine zentrale Vorgabe der EU-Richtlinie bedeutet größeren Änderungsbedarf und wird wohl auch die Reformdiskussion bestimmen: die Anforderung, dass eine Entschuldung nach einer Frist von höchstens drei Jahren zu erfolgen hat. Die nationalen Gesetzgeber haben zwar hier einen gewissen Spielraum und die Richtlinie erlaubt beispielsweise eine Verlängerung dieser Frist, wenn die Kosten des zur Entschuldung führenden Verfahrens nicht gedeckt sind. Dennoch ist davon auszugehen, dass insolvente Verbraucher_innen zukünftig deutlich schneller entschuldet werden.

Und selbstverständlich bietet die bevorstehende Reform auch die Gelegenheit, über die EU-Vorgaben hinaus die Regelungen zur Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung einer kritischen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen. Dies gilt insbesondere, da sich die letzte Reform im Jahr 2014 eher als „Reförmchen“ entpuppt hat,⁴ dem Gesetz „nicht wenige handwerkliche Mängel und inhaltliche Ungereimtheiten“ bescheinigt werden,⁵ und verschiedene Personen und Interessengruppen bereits weitere Reformen gefordert haben.⁶ Und selbst beim Kernstück der letzten Reform – den Möglich-

keiten zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens – kam die vor einem Jahr von der Bundesregierung vorgelegte Evaluation zu dem (allseits erwarteten) Ergebnis, dass die vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags gesetzte Zielvorgabe von 15 Prozent vorzeitiger Restschuldbefreiungen klar verfehlt wurde: Deutlich weniger als zwei Prozent der Schuldner_innen erreichten neben der Deckung der Verfahrenskosten eine Befriedigungsquote für die Insolvenzgläubiger_innen von 35 Prozent und damit eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren.⁷

Die laufende Debatte über Reformen des Insolvenz- und Entschuldungsrechts bietet aber auch eine gute Gelegenheit für einen Blick über den Tellerrand des deutschen Entschuldungsrechts hinaus in andere Länder: Wie wird die Entschuldung von insolventen Verbraucher_innen dort geregelt? Gibt es wesentliche Unterschiede zum deutschen Recht und worauf beruhen diese? Und: Wie „erfolgreich“ und zufrieden sind andere Länder mit ihren gesetzlichen Entschuldungsverfahren?

Denn auch wenn die Entschuldungsregelungen in anderen Ländern selbstverständlich auf ihren (nationalen) rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Kontext bezogen werden müssen und vor einer leichtfertigen Übertragung von Regelungen in einen anderen Rechtskontext zu warnen ist, so ist es dennoch unbestritten, dass gerade auf einem noch jungen Rechtsgebiet wie der Entschuldung von Verbraucher_innen – die ja in fast allen Ländern erst in den letzten Jahrzehnten eingeführt wurde – eine Orientierung an anderen Ländern und Sitten sinnvoll und lehrreich sein kann.

Mit dem vorliegenden Beitrag möchte ich einen solchen Blick über den Tellerrand wagen und den Entschuldungsregelungen in Deutschland die in ausgewählten anderen Ländern gegenüberstellen. Die Basis dafür bildet eine umfangreiche Studie, in der ich die Regelungen zur Insolvenz und Entschuldung von Verbraucher_innen in 15 Ländern mittels eines detaillierten Rechtsvergleichs und einer empirischen Klassifikation – d. h. der Anwendung von Clusteranalysen auf einen von mir erstellten Datensatz zu Recht und Praxis der Privatinsolvenz in den 15 Ländern – untersucht habe.⁸ Ziel der Untersuchung war es, Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den nationalen Privatinsolvenzregelungen zu identifizieren

und auf diese Weise unterschiedliche „Entschuldungsmodelle“ und die ihnen zugrunde liegenden normativen Orientierungen herauszuarbeiten – und damit die Frage zu beantworten: Welche Vorstellungen über Schuldner_innen, Gläubiger_innen, Kreditmärkte und die Rolle des Staates bei der Privatinsolvenz kommen in den unterschiedlichen Entschuldungsgesetzen zum Ausdruck?

Bei der Darstellung der Ergebnisse muss ich mich an dieser Stelle auf einen sehr groben Überblick über wenige ausgewählte Aspekte und Länder beschränken. Neben der Studie selbst liegen allerdings noch weitere Veröffentlichungen vor, in denen ich zum Beispiel die sozialpolitischen Auswirkungen der unterschiedlichen Entschuldungsregelungen diskutiere⁹ oder mich dem Umgang mit der großen Zahl an mittellosen Schuldner_innen in den verschiedenen Ländern widme.¹⁰ Diese Veröffentlichungen bieten somit die Möglichkeit, sich eingehender mit den genannten Aspekten zu befassen.

Ich beginne im Folgenden mit einer Herausarbeitung der normativen Ausrichtung des deutschen Entschuldungsrechts und werde dann als weitere Beispiele die Entschuldungsregelungen in Schweden und in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) behandeln, bevor ich mit Überlegungen zu Reformoptionen im Entschuldungsrecht schließe.

Das deutsche „Haftungsmodell“ der Verbraucherinsolvenz

Zum 20-jährigen Jubiläum der Insolvenzordnung (InsO) in diesem Jahr wurden hierzulande auch die Regelungen zur Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung überwiegend positiv gewürdigt.¹¹ Diesen Würdigungen ist grundsätzlich zuzustimmen: Ein gesetzliches Entschuldungsverfahren ist in einer von Kreditbeziehungen geprägten Gesellschaft nicht nur begrüßenswert, sondern schlicht unentbehrlich. Zudem ist es angesichts der insbesondere in den Anfangsjahren erheblichen Widerstände und Anfeindungen gegen die Restschuldbefreiung dem Gesetzgeber hoch anzurechnen, dass er in den vielen Reformdebatten an einer Restschuldbefreiung auch für mittellose Schuldner_innen festgehalten hat. Und über die Jahre hinweg sind durch das Zusammenwirken aller beteiligten Akteure – vor allem der Schuldner- und Insolvenzberatung, der Insolvenzgerichte und der Verwal-

ter_innen – über eine Million Restschuldbefreiungen erteilt und auf diese Weise den betroffenen Schuldner_innen neue wirtschaftliche Perspektiven eröffnet worden.

Dennoch zeigen nicht zuletzt die fortwährende Reformdiskussion und die vielen wiederkehrenden Reformbemühungen und gesetzgeberischen Anläufe in den letzten 20 Jahren, dass es immer noch an so manchen Stellen knirscht – und man sollte überlegen, ob es sich dabei nicht um mehr als nur etwas Sand im Getriebe handeln könnte. Denkbar ist nämlich auch, dass die gesamte Maschinerie der Verbraucherentschuldung noch nicht rund läuft und einige gesetzgeberische Neujustierungen sinnvoll wären. So zeigt der Blick in andere Länder, dass sich die Entschuldung durchaus effizienter und wohl auch sozialverträglicher organisieren lässt. Mehr noch: In der international-vergleichenden Forschung gilt das deutsche Entschuldungsrecht eher als ein abschreckendes Beispiel, bei dem ein langwieriges und aufwendiges Verfahren unterm Strich lange Fristen und hohe Hürden für Schuldner_innen, hohen Aufwand und hohe Kosten für den Staat, aber (dennoch) geringe Erträge für die Gläubiger_innen produziert.¹²

Der wesentliche Grund dafür liegt in der normativen Orientierung des deutschen Insolvenz- und Entschuldungsrechts, das über weite Strecken immer noch der traditionellen ökonomischen Idee vom Insolvenzverfahren als Realisierung der Haftung des insolventen Schuldners gegenüber dem Gläubigerkollektiv verpflichtet ist. Insbesondere im Vergleich mit anderen Ländern wird deutlich, wie sehr im deutschen Insolvenzrecht die Verantwortung von Schuldner_innen für die Begleichung ihrer Verbindlichkeiten betont wird. Dies äußert sich beispielsweise an der mit sechs Jahren sehr langen (Standard-)Dauer der Abtretungsfrist, den vielen Verhaltenspflichten für Schuldner_innen – die über die im Insolvenzrecht üblichen Informations- und Mitwirkungspflichten hinausgehen und bis hin zu einer Erwerbsobliegenheit reichen – und den zahlreichen (Verfahrens-)Rechten für Gläubiger_innen.

Mehr noch: Während in einigen anderen Ländern die Möglichkeit besteht, für aller Voraussicht nach dauerhaft mittellose Schuldner_innen ein vereinfachtes oder verkürztes Verfahren durchzuführen, geht das deutsche Entschuldungsrecht seit der jüngsten Reform gewisserma-

ßen in die entgegengesetzte Richtung und bietet eine schnellere Entschuldung nach fünf bzw. drei Jahren für jene Schuldner_innen, die die Verfahrenskosten bzw. zusätzlich 35 Prozent der Forderungen ihrer Insolvenzgläubiger_innen zahlen können – und somit in gewissem Umfang noch solvent sind. Auch diese im internationalen Vergleich seltene Regelung zeigt die große Bedeutung, die der Schuldentilgung im deutschen Entschuldungsrecht beigemessen wird.

Das wesentliche Problem dieses Ansatzes, der aufgrund seiner Betonung der Schuldentilgung bzw. Schuldnerhaftung als Tilgungs- bzw. „Haftungsmodell“ bezeichnet werden kann, ist jedoch, dass er eine ebenso banale wie zentrale und über alle Ländergrenzen hinweg gültige Erkenntnis aus der Praxis und Forschung zur Verbraucherinsolvenz geflissentlich ignoriert – nämlich, dass das Gros der Personen in einem Verbraucherinsolvenzverfahren über wenig oder kein nennenswertes (pfändbares) Einkommen und Vermögen verfügt und somit alle Bemühungen, diese Schuldner_innen zur Schuldentilgung zu verpflichten, letztlich nur geringe Erfolgsaussichten haben.¹³

Nun zeigt das in vielerlei Hinsicht ähnliche Entschuldungsrecht in Österreich, dass eine normative Ausrichtung auf Schuldentilgung bzw. Haftungsrealisierung unter bestimmten Bedingungen sogar „funktionieren“ und (vor allem von Gläubiger_innen) als „erfolgreich“ bezeichnet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die normative Orientierung konsequent durchgehalten wird und somit – wie im österreichischen Recht bis zum Jahr 2017 – Schuldner_innen nur dann eine Restschuldbefreiung erhalten, wenn sie eine Mindesttilgungsquote erfüllen. „Erfolgreich“ ist dieses Verfahren insoweit, als die Gläubiger_innen hier relativ hohe Befriedigungsquoten erhalten – aber nur um den Preis, dass das Gros der mittellosen Schuldner_innen von vornherein von einem Insolvenzantrag abgeschreckt wird, weil es die finanziellen Anforderungen für eine Entschuldung sowieso nicht erfüllen kann.

Die Tragik des deutschen Entschuldungsverfahrens liegt somit darin, dass die Betonung der Schuldentilgung zwar sechs Jahre lang mit zahlreichen (kostentreibenden) Mitteln durchexerziert wird, aber am Schluss doch die – unter gesamtwirtschaftlichen, sozialpolitischen und huma-

nitären Gesichtspunkten vernünftige, aber aus der Binnenperspektive eines auf Haftungsrealisierung zielenden Insolvenzparadigmas inkonsequente – Restschuldbefreiung auch für die große Zahl an mittellosen Schuldner_innen steht. Im Ergebnis bleibt damit eine rein symbolische und vor allem kostspielige Betonung der Verpflichtung zur Schuldentilgung.

Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass beispielsweise Professor Dr. Martin Ahrens in der jüngsten Auflage seines Kommentars zum Privatinsolvenzrecht „eine neue Standortbestimmung des Insolvenzrechts natürlicher Personen innerhalb der Insolvenzordnung“ fordert und hinzufügt: „An die Stelle moralisierend-educatorischer Regelungsansätze müssen einem insolvenzrechtlichen Modell entsprechende klare sozio-ökonomische Orientierungen treten.“¹⁴ Anzumerken wäre allerdings, dass das deutsche Entschuldungsrecht durchaus einem Modell – im Sinne eines in sich relativ kohärenten und dabei auf bestimmten (ökonomischen) Prinzipien beruhenden Regelungsansatzes – folgt, aber dies eben das traditionelle insolvenzrechtliche Modell der Haftungsrealisierung ist, das den Erfordernissen einer Gesellschaft, die darauf angewiesen ist, insolventen Verbraucher_innen zügig wieder gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, nicht gerecht wird.

Insgesamt ist somit zu diagnostizieren, dass es der Gesetzgeber in Deutschland bislang versäumt hat, das Verbraucherinsolvenzrecht vom Ziel der Entschuldung her zu denken, obwohl dieses Ziel ja unter praktischen Gesichtspunkten deutlich relevanter ist als das der Gläubigerbefriedigung – und letztlich auch der Grund und Auslöser für die vielen gesetzgeberischen Bemühungen im Privatinsolvenzrecht in vielen Ländern der Welt in den letzten Jahrzehnten war. Und wie die beiden folgenden Beispiele zeigen, besteht dieses Versäumnis keineswegs in allen Ländern, sondern es gibt durchaus Ansätze, die die Entschuldung als neues und zentrales Ziel des Privatinsolvenzrechts ernst genommen bzw. zum Ausgangspunkt gesetzlicher Regelungen gemacht haben.

Das schwedische „Gnadenmodell“ der Verbraucherinsolvenz

Die im Jahr 1994 in Kraft getretenen Regelungen zur Verbraucherentschuldung in Schweden stellen einen inter-

essanten Kontrast zum deutschen Recht dar, denn es gibt viele markante Unterschiede. Dies beginnt bereits damit, dass die Entschuldung in Schweden nicht innerhalb des Insolvenzrechts, sondern in einem eigenständigen Gesetz – dem „Skuldsaneringslag“ – geregelt ist. Zudem richtete sich das Entschuldungsverfahren ursprünglich nur an Verbraucher_innen, und Kleinselbstständige wurden erst 2011 zugelassen. Zur Unterstützung von Schuldner_innen bei der Vorbereitung des Verfahrens verpflichtet der Staat die Kommunen, umfangreiche und für die Ratsuchenden kostenlose Angebote zur Schuldnerberatung zur Verfügung zu stellen. Zudem werden die Kosten des Entschuldungsverfahrens nicht – wie im Insolvenzrecht üblich – von den Schuldner_innen bezahlt bzw. bevorrechtigt aus der Insolvenzmasse bedient, sondern stets vom Staat getragen. Damit wird die auch hierzulande wohlbekanntere Situation, dass das Vermögen und Einkommen der Schuldner_innen nicht zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, von vornherein vermieden.

Das gesamte Entschuldungsverfahren – einschließlich der Erteilung der Restschuldbefreiung – wird von der staatlichen Beitreibungsbehörde „Kronofogdemyndigheten“ (KFM) durchgeführt. Demgegenüber wurde die Beteiligung der Judikative mit einer Reform im Jahr 2007 auf ein Minimum reduziert. Lediglich im Falle einer Ablehnung des von KFM vorgelegten Zahlungsplans können die Gläubiger_innen (oder die Schuldner_innen) ein Gericht anrufen. Aber nicht nur die Gerichte, sondern auch die Gläubiger_innen selbst spielen im Verfahren so gut wie keine Rolle. So dürfen Gläubiger_innen weder das Verfahren beantragen noch haben sie während des Verfahrens Interventionsmöglichkeiten. Mit anderen Worten: Das zentrale Verhältnis ist nicht das zwischen Schuldner_in und Gläubiger_innen, sondern das zwischen Schuldner_in bzw. Bürger_in und dem Staat.

Hinter diesem Ansatz steht eine normative Orientierung, die die Entschuldung von überschuldeten Privatpersonen als Teil staatlicher Sozialpolitik begreift, mit der der (Wohlfahrts-)Staat seine Bürger_innen vor sozialen Risiken schützt.¹⁵ Dieses Entschuldungsmodell findet sich nicht nur in Schweden, sondern auch in Dänemark, Finnland und Norwegen sowie – mit etwas anderer Schwerpunktsetzung – in Frankreich und Belgien. Insbesondere in den skandinavischen Ländern spiegelt sich diese normative Orientierung auch in der Rechtsdoktrin einer „so-

cial force majeure“ – also einer „sozialen höheren Gewalt“ – wider. Dieser Doktrin zufolge sind es nicht nur die Naturgewalten, sondern auch von den Einzelnen kaum beeinflussbare „kritische Lebensereignisse“, die einen staatlichen Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse legitimieren.¹⁶

Bemerkenswert an diesem Modell ist, dass es den Schwerpunkt klar auf die Entschuldung legt und damit der Einsicht folgt, dass bei Verbraucherinsolvenzen für Gläubiger_innen in der Regel nichts zu holen ist (wobei jene Schuldner_innen, die über verwertbares Vermögen oder Einkommen verfügen, dieses selbstverständlich abtreten müssen). Darüber hinaus wurde aus der Tatsache, dass ein Privatinsolvenzverfahren kein „klassisches“ kontradiktorisches Verfahren ist – weil bereits per Gesetz die Entschuldung als ein bzw. das Verfahrensziel festgelegt ist und unter den Gläubiger_innen sowieso meist nichts zu verteilen ist – die schlüssige Konsequenz gezogen, dass anstelle eines Gerichts auch eine Behörde das Verfahren durchführen kann. In der Summe zeigt sich somit ein neuartiger Ansatz zur Verbraucherentschuldung, der jenseits des traditionellen Insolvenzrechts angesiedelt ist.

Allerdings weist dieses neuartige Entschuldungsmodell auch einige schwerwiegende Probleme auf. Am einfachsten gesetzgeberisch zu verändern wäre wohl die Regelung, dass eine Restschuldbefreiung in Schweden nur einmalig gewährt werden kann und Schuldner_innen danach auf Lebenszeit von einem erneuten Entschuldungsverfahren ausgeschlossen sind. Fragwürdig ist diese Regelung, weil eine erneute Teilhabe am Kreditmarkt durchaus sinnvoll bzw. notwendig sein kann, aber daraus auch ein erneuter Entschuldungsbedarf resultieren kann. Die Regelung demonstriert jedoch vor allem die geringe Bedeutung des Kreditmarkts als Bezugspunkt dieses Entschuldungsmodells, und sie ließe sich problemlos korrigieren, weil sie für das Funktionieren des Modells keine wesentliche Rolle spielt.

Weitaus problematischer sieht es hingegen bei den Zugangsbedingungen zum Entschuldungsverfahren aus. So findet in Schweden stets eine Einzelfallprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Schuldner_in statt, bei der zwei Bedingungen für eine Zulassung zum Verfahren erfüllt sein müssen: Zum einen müssen Schuldner_innen den Nachweis führen, dass ihre Zahlungsunfä-

higkeit auch in Zukunft fortbestehen wird (wobei begrifflicherweise umstritten ist, wie weit man in die Zukunft sehen kann), und zum anderen müssen Schuldner_innen die „Angemessenheit“ einer Entschuldung demonstrieren. Letzteres bedeutet in der Regel, dass ein „unvorhergesehenes Ereignis“ in den Bereichen Gesundheit, Arbeit, Wohnen oder Familie bzw. Partnerschaft die Überschuldung verursacht haben muss. Dies verweist unmittelbar auf das oben genannte Konzept einer „social force majeure“ und zeigt den Versuch, im Entschuldungsrecht den Sozialstaat nachzuahmen. Problematisch ist dabei allerdings, dass die Beweislast aufseiten der Schuldner_innen liegt und die Behörde bei ihrer Zulassungsentscheidung über einen breiten Ermessensspielraum verfügt.

Dieser Ermessensspielraum setzt sich im Verfahren fort, denn die Behörde kann fast den gesamten Verfahrensverlauf bestimmen, indem sie zahlreiche Verfahrensmerkmale festgelegt bzw. anpasst. Dazu zählen zum Beispiel die Dauer der Zahlungsperiode (meist drei bis fünf Jahre), die Höhe des abzutretenden Einkommens oder die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Verbindlichkeiten. Auf diese Weise wird die Entschuldung zu einem staatlichen „Gnadenakt“, bei dem die Schuldner_innen dem Wohlwollen und Ermessen staatlicher Funktionsträger ausgeliefert sind. Um diesen (ambivalenten) Charakter des Entschuldungsmodells zum Ausdruck zu bringen, verwende ich den Begriff „Gnadenmodell“ für diesen Regelungsansatz.

Besonders bemerkenswert ist dabei, dass die für dieses Modell charakteristischen Merkmale – d.h. die individuelle Zugangsprüfung zu Beginn sowie ein breiter Ermessensspielraum während des Verfahrens – unmittelbar aus der wohlfahrtsstaatlichen Orientierung dieses Ansatzes resultieren. Denn wenn der Schutz gegen bestimmte soziale Risiken das Ziel des Verfahrens ist, dann müssen zwangsläufig die „Ursachen“ bzw. „Auslöser“ der Überschuldung festgestellt und auf diese Weise die „Bedürftigkeit“ der Schuldner_innen ermittelt werden – und zugleich muss das Verfahren an diesen Bedarf bzw. an die finanziellen „Fähigkeiten“ der Schuldner_innen angepasst werden können. Dies ist aber nur durch (aufwendige) Einzelfallprüfungen möglich, bei denen die Schuldner_innen ihre persönliche Unschuld und ihre finanzielle Notlage nachweisen müssen. Diese Prüfungen haben sich „in der Praxis zu einer moralischen Zugangssperre entwi-

ckelt, indem Schuldner vorzeitig verantwortungslose Kreditaufnahme unterstellt wird.“¹⁷

Im Endeffekt hat dieser Ansatz somit zwei zentrale Probleme: Erstens gibt es aufgrund des großen Ermessensspielraums große Unterschiede bezüglich der Verfahrenszulassung und der Anforderungen im Verfahren, was Vorwürfe einer ungleichen bzw. unfairen Behandlung hervorruft. Diese Unterschiede gibt es nicht nur zwischen einzelnen Schuldner_innen, sondern auch regionaler Art. So ist der Anteil der zum Verfahren zugelassenen Schuldner_innen in manchen Regionen höher als in anderen. Doch diese Unterschiede sind in Schweden deutlich geringer ausgeprägt als in anderen Ländern mit diesem Entschuldungsmodell. Dies dürfte daran liegen, dass in Schweden – im Gegensatz zu anderen Ländern – mit KFM eine Zentralbehörde anstelle vieler regionaler Akteure (z. B. Gerichte oder Kommissionen) die zentralen Entscheidungen zur Zulassung und zum Verlauf des Verfahrens trifft und dadurch für eine gewisse Vereinheitlichung sorgt.

Das zweite – und in Hinblick auf die Effektivität des Entschuldungsverfahrens noch bedeutendere – Problem ist, dass in allen Ländern mit diesem Entschuldungsmodell eine hohe Anzahl von Schuldner_innen nicht zum Verfahren – und damit nicht zu einer Restschuldbefreiung – zugelassen wird (wobei die Unterschiede zwischen den Ländern erheblich sind). So werden in Schweden seit Einführung des Verfahrens zwischen 30 und 50 Prozent der Anträge auf das Entschuldungsverfahren abgelehnt, weil die Schuldner_innen aus Sicht der staatlichen Entscheidungsträger nicht „bedürftig“ (d. h. überschuldet) genug sind. Dies setzt zweifelhafte Anreize für Schuldner_innen zur Verschlechterung ihrer finanziellen Situation. Und überspitzt ließe sich der Unterschied zwischen dem schwedischen „Gnadenmodell“ und dem deutschen „Haftungsmodell“ so formulieren: Während hierzulande im Entschuldungsverfahren die mittellosen Schuldner_innen am längsten auf eine Restschuldbefreiung warten müssen, bekommen dort nur dauerhaft mittellose Schuldner_innen überhaupt Zugang zu einem Entschuldungsverfahren.

In den relativ hohen Abweisungsquoten liegt somit das zentrale Problem dieses Ansatzes, das auch der Gesetzgeber in Schweden trotz Versuchen einer Normierung der Zulassungsbedingungen bislang nicht beheben konnte.

Und auch wenn Schweden ansonsten in vielerlei Hinsicht das Verfahren beispielhaft reformiert hat – so wurde 2007 auch der zuvor verpflichtende außergerichtliche Einigungsversuch optional, damit die Schuldnerberatung ihre Ressourcen sinnvoller einsetzen kann –, so bleibt es angesichts der vielen nicht zu einer Restschuldbefreiung zugelassenen Überschuldeten offen, wie sich dieses jenseits des traditionellen Insolvenzrechts liegende Entschuldungsmodell entwickeln wird.

Das US-amerikanische „Marktmodell“ der Verbraucherinsolvenz

Wiederum ganz anders als das deutsche oder schwedische stellt sich das US-amerikanische Modell der Entschuldung dar. Es wird oft mit dem Attribut „schuldnerfreundlich“ versehen, ohne dass die normative Orientierung hinreichend verstanden wird. Die historischen Wurzeln liegen im englischen Insolvenzrecht. Dort wurde 1706 erstmals eine Schuldbefreiung („discharge“) eingeführt, aber als Teil einer Strategie von „Zuckerbrot und Peitsche“: Während die Aussicht auf eine Restschuldbefreiung Schuldner_innen zur Kooperation bei der Verwertung ihres Vermögens zugunsten der Gläubiger_innen motivieren sollte, drohte „unkooperativen“ Schuldner_innen die Todesstrafe. Und auch wenn das US-amerikanische Recht sich frühzeitig von diesen Wurzeln entfernte, so blieb die Haltung zu einer gesetzlichen Schuldbefreiung zunächst ambivalent. Zwar enthielt das Insolvenzgesetz von 1898 die Möglichkeit einer Schuldbefreiung für natürliche Personen, aber in der Praxis (und der Theorie) spielte diese eine untergeordnete Rolle: Das Gesetz zielte auf Haftungsrealisierung und galt als „gläubigerfreundlich“. Erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts sorgten gesellschaftliche Transformationen und darauf reagierende Reformen und Neuinterpretationen dafür, dass aus einem „traditionellen“ Insolvenzrecht ein viel genutztes Instrument zur Entschuldung von Privathaushalten wurde.¹⁸

Zentral ist im US-amerikanischen Insolvenzrecht die in „Chapter 7“ des „Bankruptcy Code“ geregelte Möglichkeit einer sofortigen Restschuldbefreiung im Gegenzug für die Preisgabe des pfändbaren Vermögens durch die Schuldner_innen – der sogenannte „fresh start“. Alternativ dazu können Schuldner_innen unter „Chapter 13“ ihr Vermögen behalten und einen drei- bis fünfjährigen Zahlungsplan erfüllen; diese Möglichkeit wird vor allem zum Erhalt von

Wohneigentum genutzt. War die Wahl zwischen diesen Alternativen bis zum Jahr 2005 vollständig den Schuldner_innen überlassen, so dürfen seitdem Verbraucher_innen mit einem über dem bundestaatlichen Median liegenden Einkommen nur in das Zahlungsplanverfahren unter „Chapter 13“. Da aber auch in den USA das Gros der insolventen Verbraucher_innen über ein relativ geringes Einkommen verfügt, gelten die praktischen Auswirkungen dieser Regelung als überschaubar. Auf jeden Fall erhält noch immer eine deutliche Mehrheit der insolventen Verbraucher_innen eine sofortige Schuldbefreiung unter „Chapter 7“ (die in der Praxis rund vier bis sechs Monate erfordert).

Die wesentliche Idee hinter dieser Möglichkeit zur raschen Entschuldung ist, dass Insolvenz ein „Marktversagen“ darstellt – weil kommerzielle Kreditgeber nicht verantwortungsbewusst Kredite vergeben haben – und Überschuldete schnell wieder in den (Kredit-)Markt integriert werden sollen. Eine effiziente Korrektur dieses „Marktversagens“ wird mithilfe des Insolvenzrechts vorgenommen, das durch die Möglichkeit der schnellen Schuldbefreiung das Risiko bzw. die Kosten von Insolvenzen auf die kreditgebenden Gläubiger_innen überträgt.

Die Basis dafür bildet eine zeitgemäße ökonomische Theorie der Verbraucherinsolvenz. Dieser zufolge sind kommerzielle Kreditgeber besser als individuelle Schuldner_innen in der Lage, das Risiko einer Insolvenz ex ante (also zum Zeitpunkt des Kreditvertragsabschlusses) einzuschätzen und ihre Kreditvergabekonditionen entsprechend anzupassen – man spricht deshalb von „superior risk assessors“. Zudem sind diese institutionellen Kreditgeber der Theorie zufolge auch besser als individuelle Schuldner_innen in der Lage, die Kosten von Insolvenzen ex post (also im Falle ihres Eintretens) zu tragen, nämlich indem sie diese bündeln und mittels Anpassung der Kreditpreise weitergeben – sie sind somit auch „superior cost bearers“.¹⁹ Auf der anderen Seite wird Missbrauch einer raschen Schuldbefreiung vonseiten „unredlicher“ Schuldner_innen dadurch verhindert, dass Schuldner_innen ihr gesamtes (pfändbares) Vermögen preisgeben und die üblichen Informations- und Mitwirkungspflichten erfüllen müssen. Somit folgt die „Logik der schnellen Entschuldung“ nicht sozialpolitischen oder schuldnerfreundlichen Erwägungen, sondern dem Ziel der Effizienzsteigerung bei der Allokation von Ressourcen auf dem Kreditmarkt: In-

stitutionelle Kreditgeber können Risiken besser kalkulieren und Kosten besser streuen und sollen mittels der „Drohung“ einer schnellen Restschuldbefreiung dazu bewegt werden, diese Aufgaben wahrzunehmen. Da der Kreditmarkt damit sowohl Ziel als auch Ausgangspunkt dieses Regulierungsansatzes ist, spreche ich von einem „Marktmodell“ der Verbraucherinsolvenz.

Aus Sicht der Schuldner_innen bedeutet dieser Ansatz, dass sie im Gegenzug für die Preisgabe ihres Vermögens eine schnelle Schuldbefreiung erhalten, weil die Kreditgeber das Risiko bzw. die Kosten einer Insolvenz bereits in ihre Kreditpreise einkalkuliert haben (sollten) und darüber hinaus keinen Anspruch auf Zahlungen haben. Im Gegenteil: Wenn Gläubiger_innen durch das Insolvenzrecht über Jahre hinweg das Recht auf Zahlungen von insolventen Schuldner_innen erhalten, dann untergräbt dies der Theorie zufolge die Effizienz des Kreditmarkts. Denn Gläubiger_innen haben dann einen Anreiz, auch an jene Schuldner_innen allzu leichtfertig bzw. günstig Kredite zu vergeben, bei denen ein erhöhtes Insolvenzrisiko besteht, da selbst im Falle einer Insolvenz noch ein mehrjähriger Zahlungsanspruch besteht und die Schuldner_innen im Verfahren auch noch staatlich kontrolliert werden.

Allerdings erfordert die Logik dieses „Marktmodells“, dass jene Verbindlichkeiten von einer schnellen Schuldbefreiung ausgenommen sind, bei denen die Gläubiger_innen nicht freiwillig einen Kreditvertrag eingegangen sind. Denn in diesen Fällen greift die oben skizzierte ökonomische Logik nicht und die Gläubiger_innen sollten somit weder das Risiko noch die Kosten einer Insolvenz tragen müssen. Dies erklärt, warum in den USA deutlich mehr Arten von Schulden von einer Restschuldbefreiung ausgenommen sind als anderswo (Steuerforderungen, Geldstrafen, Ehegatt_innen- und Kindesunterhalt, Schadensersatzforderungen etc.). Die zahlreichen Ausnahmen können auch die angestrebte schnelle Integration von Schuldner_innen gefährden. Denn auch wenn empirische Studien zeigen, dass ein Großteil der Forderungen in Verbraucherinsolvenzverfahren von kommerziellen Kreditgebern stammen und somit erlassen werden, verstärkt gerade bei geringem Einkommen jede nach der Schuldbefreiung fortbestehende Forderung das Risiko einer erneuten Überschuldung. Es bleibt letztlich eine offene Frage, welche Auswirkungen die hohe Zahl an ausgenommenen Forderungen in den USA auf den „fresh start“ von Schuldner_innen hat und

welcher Umgang mit diesen Verbindlichkeiten der richtige ist. Unterm Strich steht dennoch die Erkenntnis, dass das auf Effizienzsteigerung im Kreditmarkt setzende US-amerikanische Entschuldungsrecht mit seiner schnellen Entschuldung zwar nicht explizit sozialpolitische Ziele verfolgt, aber positive sozialpolitische Wirkungen für die Schuldner_innen haben dürfte.

Reformoptionen im Entschuldungsrecht

Ich habe oben drei Entschuldungsmodelle anhand von Länderbeispielen skizziert. Dabei habe ich zu zeigen versucht, dass sich die Länder bzw. Modelle nicht nur hinsichtlich einzelner Regelungen, sondern auch in ihren normativen Grundorientierungen unterscheiden, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: (1) ein „Haftungsmodell“ in Deutschland, das die Verpflichtung zur Schuldentilgung bzw. Gläubigerbefriedigung betont und damit traditionellen insolvenzrechtlichen Vorstellungen folgt; (2) ein „Gnadenmodell“ in Schweden, das die Entschuldung als Teil des wohlfahrtsstaatlichen Schutzes gegen soziale Risiken versteht und damit jenseits des traditionellen Insolvenzrechts angesiedelt ist; und (3) ein „Marktmodell“ in den USA, das die Möglichkeit einer raschen Schuldbefreiung als Mittel zur Steigerung der Effizienz des Kreditmarktes bei der Ressourcenallokation begreift und damit eine ökonomische Konzeption vorlegt, die den Funktionswandel des Privatinsolvenzrechts reflektiert bzw. die Entschuldung als neues Ziel in eine Theorie der Verbraucherinsolvenz integriert.

Darüber hinaus habe ich zu zeigen versucht, wo ich die zentralen Probleme der Ansätze sehe: beim deutschen Fall in der „Ignoranz“ gegenüber der Tatsache, dass bei Verbraucherinsolvenzen in den meisten Fällen wenig bzw. keine Masse vorhanden ist; in Schweden beim für die Einschätzung der „Bedürftigkeit“ notwendigen breiten Ermessensspielraum, der Ungleichbehandlungen und „moralische Zugangshürden“ produziert; und in den USA bei der hohen Zahl von ausgenommenen Verbindlichkeiten, weil bei „unfreiwilligen“ Gläubiger_innen die Theorie der überlegenen Risikokalkulatoren bzw. Kostenträger nicht greift.

Ich habe aber auch deutlich zu machen versucht, dass ich den US-amerikanischen Ansatz für den insgesamt aussichtsreichsten halte, und dies aus zwei Gründen: Erstens

nimmt er den seit rund vier Jahrzehnten stattfindenden Funktionswandel des Privatinsolvenzrechts hin zu einem Instrument der Entschuldung auf, indem die (schnelle) Restschuldbefreiung gezielt als Mittel zur Regulierung des Kreditmarkts verwendet wird. Und zweitens ermöglicht diese Regulierung, obwohl sie nicht um der Schuldner_innen willen geschieht, eine schnelle wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung für Überschuldete und dürfte damit positive gesamtwirtschaftliche wie sozialpolitische Auswirkungen haben. Hier gilt jedoch die Einschränkung, dass darüber letztlich nur spekuliert werden kann, weil eine Wirkungsforschung zu verschiedenen Ansätzen der Entschuldung noch nicht existiert.

Nun mag der Eindruck entstanden sein, dass sich die Entschuldungsmodelle so grundsätzlich unterscheiden, dass kaum Möglichkeiten für einen Transfer von Regelungen existieren, sofern nicht ein vollständiger Umbau des Insolvenzrechts vorgenommen würde. Dieser Eindruck wäre allerdings unzutreffend. So können das (deutsche) „Haftungsmodell“ und das (US-amerikanische) „Marktmodell“ als entgegengesetzte Pole auf einem Kontinuum verstanden werden. Zwar betont das erstgenannte die Verantwortung der Schuldner_innen für die Begleichung der Schulden, und das zweite die Verantwortung der Gläubiger_innen bei der Kreditvergabe. Gemeinsam ist beiden Modellen aber ein Verständnis von einem Verbraucherinsolvenzverfahren als im Kern die Beziehungen zwischen Schuldner_innen und Gläubiger_innen betreffend. Deshalb finden sich auch zahlreiche strukturelle Gemeinsamkeiten: Beide Ansätze sind im (Unternehmens-)Insolvenzrecht integriert, zumindest formell juristisch dominiert, in vielerlei Hinsicht stark standardisiert, und räumen z. B. auch Gläubigern das Recht auf einen Insolvenzantrag ein.

Von diesem auf die ökonomische Sphäre fokussierten Verständnis von Verbraucherinsolvenzen lassen sich andere Ansätze unterscheiden, in denen das öffentliche Interesse bzw. Vorstellungen vom Gemeinwohl dominieren. Das oben skizzierte (schwedische) „Gnadenmodell“ mit seiner Konzeption der Verbraucherentschuldung als wohlfahrtsstaatlichem Schutz der Bürger_innen vor sozialen Risiken ist ein Beispiel. Ein weiteres (hier nicht weiter behandeltes) Beispiel ist insbesondere in vom englischen Insolvenzrecht beeinflussten Rechtsordnungen noch anzutreffen. Bei diesem Ansatz spielen Verhaltens Einschränkungen und Tätigkeitsverbote für Schuldner_in-

nen (noch) eine wichtige Rolle, die auf die Ursprünge des Insolvenzrechts im Strafrecht hindeuten: Der Staat übernahm die Aufgabe, die Gesellschaft vor als „deviant“ vorgestellten Schuldner_innen zu schützen. Von einem derart über die ökonomische Sphäre hinausgehenden Verständnis des Insolvenz- bzw. Entschuldungsverfahrens sind das US-amerikanische und das deutsche Entschuldungsrecht gleichermaßen weit entfernt.

Insoweit wäre dem deutschen Gesetzgeber auch ein Blick in die US-amerikanische Debatte zu Zielen, Mitteln und Wirkungen des Verbraucherinsolvenzrechts zu empfehlen. Dabei kann es natürlich nicht darum gehen, einzelne Regelungen aus dem US-Kontext zu reißen, sondern um die zugrunde liegenden Überlegungen zur Funktion einer Restschuldbefreiung für den Kreditmarkt (Stichwort: effiziente Ressourcenallokation) und die Gesamtwirtschaft (schnelle Wiedereingliederung).

Ein Schritt in die richtige Richtung ist gewiss die von der EU-Richtlinie vorgegebene Verkürzung der Laufzeit einer Restschuldbefreiung. Und sofern es tatsächlich auf eine dreijährige Dauer des Entschuldungsverfahrens für alle Schuldner_innen hinausläuft, wäre an dieser Stellschraube vorerst genug gedreht worden – denn eine noch schnellere Restschuldbefreiung ist zweifellos sowohl normativ als auch interessenpolitisch ausgeschlossen. Eine zweite Stellschraube wäre dann die Reduzierung des Verfahrensaufwands bzw. der Verfahrenskosten, damit die oftmals geringen Erlöse nicht vollständig von den Verfahrenskosten aufgefressen werden. Hierzu sind in der bewegten Reformdebatte Mitte der 2000er Jahre ja schon detaillierte Überlegungen entwickelt worden²⁰ – und es wäre die Aufgabe des Gesetzgebers, diese Überlegungen weiterzuverfolgen.

Dr. Jan-Ocko Heuer ist Diplom-Soziologe und Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Er arbeitet am „SOCIMUM – Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik“ der Universität Bremen und forscht zu Schulden und ihrer staatlichen Regulierung. Er hat zum Thema des Artikels einen Vortrag auf der diesjährigen Jahresfachtagung der BAG-SB im Mai in Erfurt gehalten und freut sich über einen Austausch zum Artikelthema: jheuer@uni-bremen.de

- ¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz). Amtsblatt der Europäischen Union, 26. Juni 2019, L 172/18.
- ² Der Autor dieses Beitrags wird in der vom „Institut für Finanzdienstleistungen“ (iff) herausgegebenen Reihe „iff-Überschuldungsradar“ demnächst einen Beitrag zur EU-Richtlinie und ihren Auswirkungen auf die Entschuldung von Verbraucher_innen veröffentlichen.
- ³ Vgl. zum Folgenden ausführlich Martin Ahrens (2017): Zweite Chance für Verbraucher – Über den Zugang zum Entschuldungsverfahren nach dem Richtlinienentwurf COM (2016) 723 final. In: Christoph G. Paulus, Angelika Wimmer-Amend (Hrsg.): Festschrift für Dr. Klaus Wimmer. Baden-Baden: Nomos, S. 13–30.
- ⁴ Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013. BGBl. I S. 2379.
- ⁵ Martin Ahrens (2019): Aktuelles Privatinsolvenzrecht: Reform und neue Entwicklungen. 3., neu bearbeitete Auflage. Köln: RWS Verlag.
- ⁶ Vgl. z. B. Hildegard Allemand, Kai Henning (2019): „20 Jahre Restschuldbefreiung – Zukunftsperspektiven und Thesen zum Reformbedarf“ – Bericht zum Workshop II des 16. Deutschen Insolvenzrechtstags. In: Verbraucherinsolvenz aktuell (VIA), Jg. 11, Heft 5, S. 33–35.
- ⁷ Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte. Drucksache des Deutschen Bundestags 19/4000, 23.08.2018, Berlin.
- ⁸ Jan-Ocko Heuer (2014): Rules and Norms of Consumer Insolvency and Debt Relief: A Comparison and Classification of Personal Bankruptcy Systems in 15 Economically Advanced Countries. Dissertation, Bremen International Graduate School of Social Sciences (BIGSSS), Universität Bremen.
- ⁹ Jan-Ocko Heuer (2015): Private Überschuldung und Sozialpolitik: Varianten der staatlichen Regulierung von Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 61, Heft 3, S. 315–340.
- ¹⁰ Jan-Ocko Heuer (2019): Privatinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zur Armutsbekämpfung? Modelle der Entschuldung im internationalen Vergleich. In: Christoph Mattes und Carlo Knöpfel (Hrsg.): Armutsbekämpfung durch Schuldenprävention: Empirische Befunde, methodische Zugänge und Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 169–183.
- ¹¹ Vgl. z. B. Andreas Schmidt (2019): It was twenty years ago today ... In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht (ZVI), Jg. 18, Heft 1, S. 1–2.
- ¹² Vgl. z. B. Iain Ramsay (2017): Personal Insolvency in the 21st Century: A Comparative Analysis of the US and Europe. Oxford: Hart Publishing.
- ¹³ Vgl. z. B. prägnant und mit zahlreichen Quellen: Jason K. Kilborn (2003): Mercy, rehabilitation, and quid pro quo: A radical reassessment of individual bankruptcy. In: Ohio State Law Journal, Jg. 64, Heft 3, S. 855–896.

¹⁴ Vgl. unter 5.

¹⁵ Vgl. dazu besonders instruktiv: Johanna Niemi-Kiesiläinen (1999): Consumer bankruptcy in comparison: Do we cure a market failure or a social problem? In: Osgoode Hall Law Journal, Jg. 37, Heft 1/2, S. 473–503.

¹⁶ Vgl. Thomas Wilhelmsson (1990): „Social force majeure“ – A new concept in Nordic consumer law. In: Journal of Consumer Policy; Jg. 13, Heft 1, S. 1–14.

¹⁷ Udo Reifner, Helga Springeneer (2004): Private Überschuldung im internationalen Vergleich: Trends, Probleme, Lösungsansätze. In: SCHUFA HOLDING AG (Hrsg.): Schulden-Kompass 2004: Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland. Wiesbaden, S. 161–211.

¹⁸ Vgl. zur Geschichte des US-amerikanischen Insolvenzrechts insbesondere: 1) David A. Skeel Jr. (2001): Debt's Dominion: A History of Bankruptcy Law in America. Princeton, NJ: Princeton University Press. 2) Bradley A. Hansen, Mary Eschelbach Hansen (2007): The role of path dependence in the development of US bankruptcy law, 1880-1938. In: Journal of Institutional Economics, Jg. 3, Heft 2, S. 203–225.

¹⁹ Vgl. zu dieser zeitgemäßen Theorie der Verbraucherinsolvenz v. a.: 1) Thomas H. Jackson (1985): The fresh-start policy in bankruptcy law. In: Harvard Law Review, Jg. 98, Heft 7, S. 1393–1448. 2) Charles G. Hallinan (1986): The 'fresh start' policy in consumer bankruptcy: A historical inventory and an interpretive theory. In: University of Richmond Law Review, Jg. 21, Heft 1, S. 49–160. 3) Margaret Howard (1987): A theory of discharge in consumer bankruptcy. In: Ohio State Law Journal, Jg. 48, Heft 4, S. 1047–1088.

²⁰ Vgl. z. B. Hugo Grote, Hans-Ulrich Heyer (2006): Alternativentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung zur Regelung der Entschuldung mittelloser Personen. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZinsO), Jg. 9, Heft 21, S. 1138–1157.

Schuldnerberatung: Basisqualifizierung

Berufsbegleitende Weiterbildung (Zertifikat)

Worum geht es?

Um Schuldner*innen qualifiziert beraten zu können, sind vor allem fundierte rechtliche Kenntnisse und ein kritisches Problembewusstsein für sozialpolitische und rechtliche Entwicklungen unerlässlich. Die berufsbegleitende Weiterbildung Schuldnerberatung der Hochschule Fulda vermittelt die relevanten Kompetenzen und bereitet auf die Beratungstätigkeit in sozialen Schuldnerberatungsstellen vor.

Die Basisqualifizierung wird im blended-learning-Format durchgeführt und umfasst 6 Bausteine: **(Zivil-) Rechtliche Grundlagen der Schuldnerberatung, Beratung und Gesprächsführung, Kriseninterventionsmöglichkeiten, Verbraucherinsolvenzverfahren, Beratungspraxis, Online-Beratung und Organisation der Schuldnerberatung.**

Information und Anmeldung

Hochschule Fulda, Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
Telefon +49 661 9640-7414
E-Mail weiterbildung@hs-fulda.de
Internet hs-fulda.de/schuldnerberatung

SW

Fachbereich Sozialwesen

Nächster
Starttermin:
März 2020



Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Onntje Hinrichs

Was bringt Europa dem Verbraucher?

In acht Tagen ist Europawahl

Verordnungen über Krümmungswinkel von Gurken oder das Verbot von Glühbirnen – europäische Vorschriften stehen nicht immer im besten Ruf, sondern sind oftmals eher Synonym einer vermeintlichen Regulierungswut aus Brüssel. Dass aber gerade im Bereich des Verbraucherschutzes eine Vielzahl an Rechten auf europäische Vorschriften zurückzuführen sind, die den Verbrauchern klare Vorteile bieten und den Alltag der Bürger deutlich erleichtern, ist leider oftmals weniger bekannt.

Verbraucherrechte in Europa

Ob das Widerrufsrecht bei Verträgen, die im Internet oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, eine europaweite Mindestharmonisierung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte, Informationspflichten bei Verbraucher- und Immobiliarkrediten, das Recht auf Zugang zu einem Basiskonto, Patientenrechte, Transparenz bei Preisangaben, Passagierrechte, Verbot irreführender Werbung, Abschaffung der Roaming-Gebühren usw. – die Spannweite an Bereichen, in denen europäische Vorschriften Bürger schützen und ihnen konkrete Rechte übertragen, ist extrem weit. Damit Verbraucherrechte nicht nur europaweit formell existieren, sondern letztendlich auch durchgesetzt werden können, hat der europäische Gesetzgeber in den vergangenen Jahren die Möglichkeiten der gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten gestärkt.

Durchsetzung von Verbraucherrechten in Europa – der gerichtliche Weg

Auf gerichtlicher Ebene sollen zum einen die sogenannten vereinfachten Europäischen Gerichtsverfahren es Klägern ermöglichen, auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten einfacher und kostengünstiger individuell zu ihrem Recht zu kommen. Bei unbestrittenen Geldforderungen kann das Europäische Mahnverfahren, bei Forderungen bis 5.000 Euro in Anspruch genommen werden. Liefert beispielsweise der französische Online-Shop die bestellte Ware nicht und weigert sich zudem, den bereits bezahlten Kaufpreis zu erstatten, können Verbraucher mit Hilfe dieser Verfahren schriftlich mit standardisierten Formularen ihre Forderung einklagen. Der Vorteil: Der

Kläger muss nicht extra für eine Gerichtsverhandlung ins andere Land reisen. Die Hemmschwelle der Reise- und Dolmetscherkosten fällt also weg. Gerade in Anbetracht der oft eher geringen Streitwerte bei Verbraucherstreitigkeiten ist dies von Vorteil. Viele würden sonst von vorn herein davon absehen, ihre Rechte einzuklagen.

Zusätzlich zu dieser individuellen, grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung wurden Klageinstrumente zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes eingeführt. Durch eine Richtlinie wurden Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Unterlassungsklagen zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen in ihren jeweiligen Rechtsordnungen zu ermöglichen. Klagebefugte Einrichtungen, wie z. B. Verbraucherschutzverbände, können in allen Mitgliedstaaten Unternehmen verklagen, die beispielsweise irreführende Werbung oder unzulässige AGB verwenden. Das Ziel dieser Klagen: Den Unternehmen kann im Rahmen einer Unterlassungsklage untersagt werden, irreführende Werbeslogans (z. B. die Verwendung unrealistischer Zinssätze für Kredite) oder unwirksame Vertragsklauseln weiterhin zu verwenden.

Des Weiteren wurde von der Europäischen Kommission, u. a. vor dem Hintergrund der Diesel-Affäre, die Einführung eines neuen Klagemechanismus in der EU vorgeschlagen: eine Verbandsklage, die es qualifizierten Einrichtungen ermöglichen soll, kollektiv Schadensersatz für Verbraucher einzuklagen. Der Vorschlag wird aktuell auf EU-Ebene diskutiert und würde die gerichtliche Durchsetzung von Verbraucherrechten in Europa nochmals stärken.

Durchsetzung von Verbraucherrechten in Europa – der außergerichtliche Weg

Neben diesen gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten ist der europäische Gesetzgeber ebenfalls darauf bedacht, die außergerichtlichen Streitbelegungsmechanismen auszubauen. Der Vorteil für Verbraucher: sie sind kostenlos und meist weniger zeitintensiv als ein gerichtliches Verfahren. Durch die sogenannte ADR-Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Verbraucherstreitbelegungsstellen für alle Wirtschaftssektoren

einrichten. In Deutschland gehört beispielsweise die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr (SÖP) mit zu den größten und wohl auch bekanntesten Streitbeilegungsstellen. Befinden sich Verbraucher in einer Streitigkeit mit einem deutschen Verkehrsunternehmen, z.B. in Bezug auf eine Entschädigungszahlung aufgrund einer Flugverspätung, können sie sich an diese Schlichtungsstelle wenden. Im Laufe eines Schlichtungsverfahrens werden die Auffassungen beider Parteien berücksichtigt, die Rechtslage unparteiisch geprüft und schließlich ein Schlichtungsvorschlag den Parteien unterbreitet. Verpflichtend wird dieser meistens erst dann, wenn er von beiden Seiten angenommen wurde.

Komplizierter wird es für Verbraucher, wenn sie sich in einer Streitigkeit mit einem Unternehmen befinden, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. In diesem Fall tragen rechtliche, kulturelle und sprachliche Unterschiede oftmals dazu bei, dass es für Verbraucher schwierig ist, die Streitigkeit außergerichtlich zu lösen. Aus diesem Grund wurde auf europäischer Ebene das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) gegründet. Seit 2005 ist dieses Netzwerk in jedem der 28 EU-Mitgliedstaaten sowie in Island und Norwegen mit einem Zentrum vertreten. Bei diesen Zentren werden Verbraucher nicht nur über ihre Rechte in Europa informiert, sondern sie erhalten ebenfalls kostenlos rechtliche Unterstützung, um grenzüberschreitende Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Verbraucherrechte in der deutsch-französischen Grenzregion

In unserem deutsch-französischen Verein, dem Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., sind sowohl das deutsche als auch das französische Zentrum angesiedelt und stellen die einzige binationale Struktur des Netzwerkes dar. Die außergerichtliche Streitbeilegung bei europäischen Verbraucherstreitigkeiten macht somit einen großen Teil der in unserem Verein geleisteten Arbeit aus. Neben diesen europäischen Aufgaben hat unser Verein seit seiner Gründung ebenfalls regionale Aufgaben. Da wir unseren Sitz in Kehl haben – direkt an der deutsch-französischen Grenze neben Straßburg – unterstützen wir Verbraucher auch in regionalen, deutsch-französischen Angelegenheiten. Grenzregionen stellen in vielerlei Hinsicht einen Sonderfall für Verbraucher dar. Aufgrund der geo-

grafischen Nähe können Verbraucher einfacher von den Freiheiten des europäischen Binnenmarktes profitieren – z.B. im Nachbarland einkaufen, wohnen oder auch arbeiten. Neben den offensichtlichen Vorteilen, die diese geografische Nähe bietet, sind Bürger gleichzeitig regelmäßig mit Hindernissen konfrontiert, wenn die beiden nationalen Rechtsordnungen in Bereichen aufeinander prallen, in denen es keine gemeinsame deutsch-französische oder europäische Antwort gibt. Dies kann einerseits zu vergleichbar banalen Situationen führen – man darf z.B. mit in Deutschland zugelassenen E-Tretrollern von Kehl nach Straßburg fahren; umgekehrt ist dies hingegen nicht möglich und Franzosen müssen in diesem Fall mit Bußgeldern rechnen.

Dass es auch zu unangenehmeren bis hin zu existenzbedrohenden Problemen kommen kann, zeigt folgender Fall mit dem unser Verein konfrontiert war: Die Bürgerin Frau B. wohnt in Straßburg, arbeitet jedoch in Deutschland und ist dort privat krankenversichert. Als der Versicherung auffällt, dass sich der Wohnsitz der Versicherten nicht in Deutschland befindet, kündigt sie den Vertrag einseitig auf. Frau B. versäumt es, sich in Frankreich versichern zu lassen. Kurz darauf erleidet sie einen Schlaganfall. Aufgrund ihres kritischen Gesundheitszustands musste sie anschließend für mehrere Wochen in einem Krankenhaus auf deutscher Seite behandelt werden – die Krankenhausrechnungen belaufen sich auf mehr als 70.000 Euro. Hinzu kommen weitere Rechnungen für die notwendigen postoperativen Behandlungskosten. Nachdem sich Frau B. an unseren Verein gewendet hatte, konnten wir innerhalb weniger Monate erreichen, dass sie zum einen zunächst in Frankreich wieder in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen und zum anderen die ausstehenden Kosten zwischen der französischen und ehemaligen deutschen Krankenversicherung aufgeteilt und übernommen wurden.

Zusätzlich zu dieser konkreten individuellen Unterstützung, die wir Verbrauchern anbieten, arbeiten wir regelmäßig in Studien Problematiken auf, mit denen Bürger der Grenzregion in ihrem Alltag konfrontiert sein können.

Überschuldung in der Grenzregion

Das Thema Überschuldung in der Grenzregion stellt hierfür ein Beispiel dar. Gerade in der Grenzregion kann es vorkommen, dass zum Beispiel ein deutscher Staatsbür-

ger in Frankreich wohnt, in Deutschland arbeitet, in beiden Ländern verschuldet ist und sich die Frage stellen muss, in welchem Land er ein Verbraucherinsolvenzverfahren einleiten sollte. Da auf europäischer Ebene bisher keine Harmonisierung der Verbraucherinsolvenzverfahren stattgefunden hat, bestehen z. T. grundlegende Unterschiede zwischen den nationalen Verfahren. Hinzu kommt eine weitere Besonderheit der deutsch-französischen Grenzregion: auf französischer Seite können Schuldner zwischen zwei Verfahren wählen. Zum einen das französische Überschuldungsverfahren (Procédure de Surendettement), welches Schuldner in ganz Frankreich offen steht. Zum anderen das Privatinsolvenzverfahren (Faillite Civile) nach lokalem Recht, welches ausschließlich Schuldner offen steht, die ihren Wohnsitz in den Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin oder Moselle haben.

Insbesondere das lokale Verfahren der Faillite Civile kann für Schuldner vorteilhaft sein, da unter bestimmten Umständen vergleichsweise schnell eine Restschuldbefreiung erteilt werden kann. Eine mehrjährige Wohlverhaltensperiode wie in Deutschland gibt es nicht. Gleichzeitig ermöglicht die europäische Insolvenzverordnung es Schuldner, Insolvenzverfahren in anderen Mitgliedstaaten einzuleiten – vorausgesetzt, dass sich der „Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen“, also ihr Lebensmittelpunkt, in dem jeweiligen Mitgliedstaat befindet. Wird im Rahmen des Faillite Civile Verfahrens eine Restschuldbefreiung erteilt, betrifft diese sowohl Schulden auf französischer als auch auf deutscher Seite. Deutschen Schuldner steht also grundsätzlich die Möglichkeit offen, sich auf dem Weg einer Faillite Civile von ihren Schulden zu befreien.

Gleichzeitig sind französische Gerichte sehr darauf bedacht, das sog. „Forum-Shopping“ zu unterbinden, d. h. die vermeintliche Verlagerung des eigenen Wohnsitzes in die französische Grenzregion mit dem einzigen Ziel der Inanspruchnahme des Verfahrens der Faillite Civile. Um unterscheiden zu können, wann ein Verbraucher lediglich von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht und seinen Lebensmittelpunkt nach Frankreich verlegt hat und wann dies mit der Absicht des Rechtsmissbrauchs geschieht, verlangen Gerichte diverse Nachweise, um zu überprüfen, ob sich der Lebensmittelpunkt des Schuldners tatsächlich in der Grenzregion befindet.

Im Falle der deutschen Schuldnerin Monika W. hatte das französische Berufungsgericht in Metz die Eröffnung eines Faillite Civile Verfahrens mit anschließender Erteilung der Restschuldbefreiung gebilligt (Urteil vom 30. 06.2009 – 08/03882). Da die Schuldnerin verschiedene Nachweise erbringen konnte (z. B. französischer Mietvertrag, Nebenkostenabrechnungen, französische Steuerbescheide, Eintragung in das Wählerverzeichnis usw.) sah es das Gericht als erwiesen an, dass sich ihr Lebensmittelpunkt in der französischen Grenzregion befand. Fehlende Französischkenntnisse und die Tatsache, dass alle Gläubiger sich in Deutschland befanden, hatten keinen Einfluss auf diese Einschätzung.

Können Schuldner keine ausreichenden administrativen, steuerlichen oder auch affektiven Verbindungen zu dem französischen Wohnsitz nachweisen, besteht andernfalls das Risiko, das die Eröffnung eines Verfahrens verwehrt bleibt. Das dies auch nachträglich bis hin zum Widerruf einer bereits erteilten Restschuldbefreiung möglich ist, zeigt ein Urteil des Berufungsgericht Colmar (Urteil vom 13.12.2011 – 1 A 11/01869). Ein deutscher Schuldner konnte zunächst erfolgreich ein Faillite Civile Verfahren im Jahr 2006 eröffnen. Die Restschuldbefreiung erfolgte im Jahr 2007. Nach Klage eines deutschen Gläubigers stellte das Berufungsgericht jedoch fest, dass der Schuldner seinen Wohnsitzwechsel ins Elsass nur vorgetäuscht hatte und widerrief in der Folge die erteilte Restschuldbefreiung vier Jahre später.

Ziel dieser Studie war, Schuldner in der Grenzregion eine erste Orientierungshilfe über die möglichen Verfahren und deren Ablauf zu geben – in deutscher und französischer Sprache über das jeweilige Verfahren im Nachbarland. Unterstützen können wir Schuldner bei der Durchführung der Verfahren nicht. Als Ansprechpartner für deutsch-französische Fragestellungen in der Grenzregion verweisen wir in diesen Fällen an die Schuldnerberatungsstellen auf deutscher und französischer Seite.

Onntje Hinrichs arbeitet seit mehreren Jahren im Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. und kümmert sich insbesondere um deutsch-französische Fragestellungen.

Patricia Pfeil und Marion Müller

Die Angst vor dem Abstieg

Überschuldung in der Mittelschicht

„Die Überschuldung der Mittelschicht ist größer als die der unteren Schichten“ – so eine Schlagzeile der „Süd-deutschen Zeitung“ in ihrer Ausgabe vom 11. April 2019 unter Rückbezug auf eine Studie der OECD mit dem Titel „Die gequetschte Mittelschicht“¹. Diese Entwicklung lässt sich anhand der Bevölkerungsschicht, die bisher im Zusammenhang mit Überschuldung selten Gegenstand der Betrachtung ist, abbilden. Gründe für das Abhandenkommen der gefühlten wie faktischen (finanziellen) Sicherheit in der Mittelschicht sind diverse wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte. Dazu gehören gestiegene Mieten, befristete Arbeitsverhältnisse sowie ein Lebensstil, der mittelschichtsrelevante Werte und Normen bedienen muss, um nur einige Aspekte zu nennen. Kumulieren verschiedene Faktoren, wird aus einer angespannten finanziellen Lage eine finanzielle Misere, die sich im ungünstigsten Fall in einer Überschuldung verfestigt. Überschuldung verweist aber nicht nur auf den Status der Zahlungsunfähigkeit und die Unmöglichkeit, den finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, sondern auch auf die Situationswahrnehmung und Deutung, die mit der Überschuldungssituation einhergeht. Menschen in Überschuldung oder Insolvenz erleben nicht nur ökonomische Einbußen, sie sind darüber hinaus auch mit massiven Veränderungen und Einschränkungen ihrer individuellen und persönlichen Handlungsfähigkeit in ihrem konkreten Lebensumfeld konfrontiert. Dies trifft umso mehr zu, wenn die Überschuldeten autonomes Handeln und Entscheiden gewohnt sind und aufgrund ihrer Bildung und Erwerbsintegration bislang keine grundlegenden gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen gemacht oder Regulierungen durch die Inanspruchnahme sozialstaatlicher Leistungen wie z. B. Arbeitslosengeld II erlebt haben (Müller/Pfeil, 2017).

Der vorliegende Beitrag fokussiert auf die Strategien, die Menschen anwenden, um die Überschuldungssituation zu bewältigen und ihre Mittelschichtsidentität aufrechtzuerhalten. Dem zugrunde liegt die Annahme, dass mindestens genauso bedeutsam wie die sichtbaren Einschränkungen die inneren Veränderungen sind, die überschuldete Menschen erleben. Sie nehmen durch die Überschuldung und das Eintreten der Insolvenz Irritationen ihrer Identität wahr. Um Orientierung und Hand-

lungsfähigkeit zu erhalten bzw. wieder oder neu zu erlangen, müssen sie Identitätsarbeit leisten, d. h. Strategien im Verhalten und Wahrnehmen entwickeln, mit denen sie sich trotz der Begrenzungen durch Überschuldung und Insolvenz als handlungsmächtig erleben und anderen gegenüber zeigen können. Kurz, sie müssen enorme Anstrengungen unternehmen, um den eigenen Platz im Leben (wieder) zu finden und diesen nach „innen“ wie nach „außen“ transportieren zu können.²

Methodisches Vorgehen und Untersuchungsgruppe

Für die Untersuchung wurden 14 Paare und einige Einzelpersonen der Mittelschicht aus ganz Deutschland über einen Zeitraum von drei Jahren begleitet und zu drei verschiedenen Zeitpunkten mittels qualitativer Einzel- und Paarinterviews befragt (vgl. Müller et al., 2017). Insgesamt wurden über 100 ein- bis zweistündige Interviews geführt. Die Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Grounded Theory Methodologie (Strauss, 1994). Die Befragten leben überwiegend im westlichen Teil Deutschlands. Etwa die Hälfte wohnt in (Groß-)Städten, größtenteils in Mietwohnungen. Ein Teil der Befragten musste im Rahmen der Überschuldung Wohneigentum aufgeben und/oder umziehen. Der Großteil ist zwischen dreißig bis fünfzig Jahre alt, verheiratet, lebt mit Kindern im gemeinsamen Haushalt und arbeitet im langfristig ausgeübten Beruf. Allerdings gibt es Ausnahmen, so ein Paar, welches aufgrund der schweren Erkrankung beider Partner_innen nicht mehr erwerbstätig ist. Von der Ärztin über den Ingenieur oder die leitende Arbeit in der Buchhaltung bis zur Tätigkeit im Einzelhandel ist eine Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten vorhanden. Unabhängig von der aktuellen Erwerbstätigkeit haben alle Befragten eine Ausbildung oder ein Studium absolviert (Müller/Pfeil/Dengel, 2017).

¹ www.sueddeutsche.de/wirtschaft/oecd-studie-mittelschicht-1.4406027 (abgerufen am 17.07.2019).

² Die vorgestellten Befunde beziehen sich auf das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Projekt „Identität unter Druck. Mit welchen Praktiken bearbeiten überschuldete Menschen aus der Mittelschicht ihre gefährdete soziale Identität und welche Handlungsoptionen und Handlungsrestriktionen erwachsen daraus?“, das von 2012 bis 2015 an der Universität Duisburg-Essen durchgeführt wurde.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, dass die Identität nicht allein durch finanzielle Schräglagen oder eine Überschuldung ins Wanken gerät, sondern dann, wenn das aufgebaute Leben am Zusammenbrechen ist oder zusammenbricht. Die Vorstellungen dessen, wie das eigene Leben zu sein hat, kann mit einer andauernden Überschuldung oder der Insolvenz nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die eigenen Normalitätskonzepte kommen ins Wanken und müssen infrage gestellt werden. Das betrifft einerseits Werthaltungen wie die selbstverständliche Teilhabe am Marktgeschehen, die gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe und vor allem Entscheidungsfreiheit und Autonomie. Andererseits geht es um eine mittelschichtsorientierte Lebensweise, die beispielsweise den Besitz einer Kreditkarte als selbstverständlich erachten lässt.

Im Rahmen der Untersuchung ließen sich drei zentrale Strategien im Zusammenhang mit Identitätsarbeit herausarbeiten: „Weiter-so“, „Wachsen“ und „Verharren“. Diese Strategien sind als idealtypisch zu verstehen, es gibt keine zwingende Abfolge, sondern je nach Situation innerhalb des Prozesses kann es zu unterschiedlichen Ausprägungen der Identitätsarbeit kommen.

„Weiter-so“ – Erhalt bisheriger Verhaltensmodi

Ein Großteil der Befragten versucht mit aller Vehemenz, an den durch die Überschuldung beziehungsweise der bereits erfolgten oder anstehenden Insolvenz brüchig gewordenen „Mittelschichtidentitäten“ festzuhalten. Diese Form der Identitätsarbeit ist das „Weiter-so“ und lässt sich daran festmachen, dass die Betroffenen mittelschichtsrelevante Verhaltensmodi, Normen und Werte hinsichtlich z. B. Konsum, Bildungsteilhabe (der Kinder) oder auch Mobilität beibehalten und versuchen, die gewohnte Lebensweise soweit als möglich aufrechtzuerhalten, auch wenn dies zum Teil nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich ist. Die Befragten wünschen sich, in den Urlaub zu fahren oder Wohneigentum zu erwerben, eine größere Wohnung zu mieten. Oft werden dem Erhalt und Erwerb von Statussymbolen oberste Priorität eingeräumt, weil diese Zugehörigkeit symbolisieren. Das Beibehalten des früheren, für die Betroffenen „eigentli-

chen“ Lebens wird unter großen Anstrengungen verrichtet und fordert ihnen viel ab. So werden neben der Hauptberufstätigkeit Nebenjobs angenommen, um sich weiterhin Dinge leisten zu können und die mit einer „Zugehörigkeit“ der Mittelschicht verbundenen gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehört beispielsweise auch der Klavierunterricht oder Fußballcamp der Kinder. Die Kinder sollen weder den (neuen) Mangel spüren, noch soll die Überschuldung über sie nach außen hin sichtbar werden.

Mit dem „Weiter-so“ und dem Verhalten, als hätte sich an der Lebenssituation nichts Grundlegendes verändert, ist eine große Anstrengung verbunden, dieses Bild nach außen aufrechtzuerhalten. Soziale Kontakte und Unternehmungen werden – wie auch aus der Armutsforschung bekannt – eingeschränkt oder nur solche wahrgenommen, die es möglich machen, den Schein finanzieller Unabhängigkeit zu wahren. Die Befragten zeigen eine große Angst davor, dass ihre Situation bekannt wird, sie befürchten soziale Ausgrenzung, Mitleid oder Schuldzuweisungen durch ihr soziales Umfeld. Finanzielle Leistbarkeit im gewohnten Rahmen erscheint als zwingend.

Dabei geht es nicht nur um die finanziellen Möglichkeiten an sich, sondern um die Begründbarkeit des Fehlens dieser. Für Menschen der Mittelschicht ist etwa der Kauf einer Immobilie ein legitimer Grund für die Zurückhaltung bei anderen Konsumausgaben und wird als solide Haushaltsführung gewertet. Eine Privatinsolvenz, die ebenfalls Einschränkungen bei Konsumausgaben erfordert, wird von den Betroffenen selbst dagegen als Versagen gewertet. Die Befragten halten ihre Situation für nicht öffentlich thematisierbar. Vermehrte Anstrengungen, die Finanzknappheit zu kaschieren oder zunehmender sozialer Rückzug, um die tatsächliche Situation zu verbergen, sind Folgen der Überschuldungssituation.

Persönliches Wachsen – Veränderung und Neudefinition

Für manche der Befragten stellt die Überschuldungssituation einen Bruch mit ihrem bisherigen Leben, ihren bisherigen Einstellungen und Verhaltensweisen dar. Die Befragten werden sozusagen zu anderen (und in ihrer Definition auch „besseren“) Menschen. Sie sehen sich vor allem in Abgrenzung zu früher, unterscheiden zwischen ihrem damaligen und ihrem jetzigen Leben. Als Wende-

punkt für die persönliche Wandlung wird oft der Beginn der Insolvenz genannt.

Das „Wachsen“ ist eng verbunden mit einer Reflektion über Vergangenes, über den Verlauf des Überschuldungsprozesses. Dabei werden einerseits negative Erfahrungen mit Institutionen, aber auch die eigene Rolle im Verlauf der Überschuldung kritisch betrachtet. Dies führt bei den Betroffenen dazu, sich selbst nicht als Opfer, sondern Handelnde zu verstehen und daraus wiederum (neue) Handlungsfähigkeit und Autonomie zu entwickeln. Es gibt zwar Einschränkungen durch die begrenzten finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten, sie sehen aber in der individuellen Lebensführung Freiräume, die sie nutzen. Im Hinblick auf Geld und Konsum zeigt sich nun eine kritische Haltung. Die Befragten stellen fest, nun klüger zu sein – vor allem im Umgang mit Geld und Konsumausgaben – und machen im Rückblick auf die vergangene Phase der Überschuldung einen Lerneffekt bei sich aus (Müller/Pfeil/Dengel, 2017).

Anders als bei der Strategie des „Weiter-so“, mit der versucht wird, weiterhin Mittelschichtskonzepte zu erfüllen, zielt die Strategie des „persönlichen Wachsens“ auf eine individuelle Veränderung dieser normativen Vorgaben. Die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit wird nicht als Makel definiert, sondern ersetzt durch andere, konsumferne Werte. Nicht mehr das „Haben“, sondern das „Sein“ wird in den Mittelpunkt gerückt: Gemeinsam Zeit miteinander verbringen, mit den Kindern im Park spielen oder sich um die eigene Gesundheit kümmern. Auch spirituelle Erlebnisse und Zuwendung zur Religion werden in den Vordergrund gerückt. Die Abwendung von bisherigen normativen Setzungen führt häufig zu einer Veränderung der bisherigen Lebenswelt. Die beruflichen Weichen werden neu gestellt, alte Beziehungen aufgegeben und für nicht mehr passend erklärt. Die Gefahr, weitermachen zu wollen, aber nicht mehr zu können, ist durch die individuelle Kehrtwende gebannt. Die veränderte Lebenssituation wird durch die aktiv vorgenommenen Veränderungen nicht als Autonomieverlust erlebt, sondern als Möglichkeit, ein anderes Leben zu führen. Die vorgegebenen Regulierungen durch die Insolvenz werden durchaus als Begrenzung wahrgenommen, sie greifen die Befragten aber nicht in ihrer Person an. Sie nutzen die Möglichkeit, im Rahmen des Möglichen zu agieren. Die Insolvenz wird damit zur Chance für einen neuen Lebensstil – einem Le-

bensstil, der ebenfalls mittelschichtorientiert ist. Überschuldung wird zu einer Krisenerfahrung, aus der sie gestärkt und verändert, aber als Teil einer neuen, anderen Mittelschicht hervorgehen.

Verharren – Aussetzen von Identitätsarbeit

Die Insolvenz trifft diese Befragten grundlegend. Sie wollen sich weder verändern, noch bemühen sie sich, ihr Leben unverändert weiter gehen zu lassen. Sie erleben die Insolvenz als massive Krisenerfahrung, die sie handlungsunfähig erscheinen lässt – sie finden sich in einer Art Schockstarre wieder. Diese Menschen haben keine Angst vor sozialer Ausgrenzung – sie fühlen sich ausgegrenzt.

Mit dem „Verharren“ verbunden sind eine Form des Leidens und das Gefühl der Machtlosigkeit. Die Insolvenz wird als (mehr oder weniger) traumatisches Ereignis wahrgenommen. Die bisherigen Identitätsaspekte und Rollenmuster waren bislang stark verbunden mit der Möglichkeit, Geld verfügbar und ökonomische Entscheidungskompetenz zu haben: Als Ehemann, der das Geld nach Hause bringt (und ausgibt), als Paar, das sich jederzeit Konsumwünsche durch eine Kreditaufnahme erfüllen kann. Diese Verhaltensgewohnheiten sind nicht mehr gültig bzw. nicht mehr anwendbar, da nicht mehr ungehindert Geld ausgegeben werden kann. Die Befragten wünschen sich uneingeschränkt ihr altes Leben zurück, die Zeit der Überschuldung wird trotz der damit einhergegangenen Belastungen durch Anwaltsschreiben, Mahnungen, Gerichtsvollzieherbesuche oder Inkassokontakte als „richtiges Leben“ empfunden.

Die aktuelle Situation wird ausgehalten, nicht gestaltet oder gelebt. Überschuldung wird nicht als Folge des eigenen Verhaltens oder eigener Entscheidungen verstanden, die Schuld liegt bei anderen, z. B. den Banken, Geschäftspartnern oder den Gläubigern. Verantwortung wird nicht übernommen, weder für die Überschuldung noch für die Gestaltung des Lebens in der Insolvenz. Ziel ist es, die Insolvenz zu überstehen, um dann das frühere Leben wieder aufnehmen zu können; die Zeit bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens wird als unfreiwilliges und zwangsweise auferlegtes Moratorium im Hinblick auf das eigene Leben verstanden.

Die mit dem Beginn der Insolvenz einhergehenden Beschränkungen und Limitationen bezüglich der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln und die fehlende Möglichkeit, eigene Konsumententscheidungen treffen zu können, erleben die Befragten als Entmündigung und als Verlust jeglicher Autonomie. „Verharren“ ist damit eine Strategie, die keine Lösungsorientierung für die Betroffenen beinhaltet, sondern deren Krisenerleben aufzeigt.

Fazit

Die drei dargestellten Identitätsstrategien lassen erkennen, wie sehr die Überschuldung bzw. die Insolvenz auf das persönliche und soziale Leben Einfluss nehmen und welche Auswirkungen dies auf die Betroffenen hat. In keinem Fall stellen die Befragten ihre Mittelschichtszugehörigkeit infrage. Überschuldung und vor allem die Insolvenz bedingen aber für die Befragten eine massive Identitätserschütterung, weil die Art und Weise Mittelschicht zu leben, berührt ist. Die Angst abzustiegen, nicht mehr Angehörige der eigenen Schicht zu sein, begleitet sie dauerhaft. Entsprechend besteht für sie die Notwendigkeit, Identitätsarbeit zu leisten, um trotz der finanziellen und sozialen Einschränkungen mittelschichtsspezifische Normen und Werte aufrechtzuerhalten.

Prof. Dr. Patricia Pfeil ist Sozialpädagogin und Soziologin und seit 2014 Professorin an der Hochschule Kempten. Sie ist Gründungsmitglied des Süddeutschen Instituts für empirische Sozialforschung e.V. – sine.

Prof. Dr. Marion Müller ist seit 2005 Vorstand des Süddeutschen Instituts für empirische Sozialforschung in München und seit 2019 Professorin für Sozialwissenschaften, insbesondere qualitative Methoden an der FOM.

Literatur

BACKERT, W. (2003). *Leben im modernen Schuldturm*. Frankfurt am Main: Lang.

HERZOG, K. (2015): *Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung*. Münster: Westfälisches Dampfboot.

LECHNER, G./BACKERT, W. (2007). *Leben im roten Bereich. Daten zum Leben in der Verbraucherinsolvenz*. In: SCHUFA Holding AG (Hrsg.): *Schufa Schuldenkompass*. Wiesbaden: SCHUFA Holding AG, S. 117-130.

MÜLLER, M./PFEIL, P. (2017): *Wer bin ich oder wo bin ich? Identitätsarbeitsstrategien Mittelschichtsangehöriger in Insolvenz*. In: Lessenich, S. (Hrsg.): *Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg 2016*.

MÜLLER, M./PFEIL, P./Dengel, U. (2017): *Die angegriffene Mitte – Überschuldung und Insolvenz in der Mittelschicht*. In: Boniversum, microm, Creditreform: *SchuldnerAtlas Deutschland – Überschuldung von Verbrauchern*, S. 48-60.

MÜLLER, M./DENGEL, U./PFEIL, P./Donath, L. (2017): *Identität unter Druck. Überschuldung in der Mittelschicht*. Wiesbaden: Springer VS.

PFEIL, P./MÜLLER, M./DENGEL, U. (2018): *Wer bin ich oder wo bin ich? Identitätsarbeit Mittelschichtsangehöriger in Insolvenz*. In: Schöneck-Voss/Ritter (Hrsg.): *Die Mitte als Kampfzone. Wertorientierungen und Abgrenzungspraktiken der Mittelschichten*. Bielefeld: Transcript, S. 277-294.

SCHLABS, S. (2007). *Schuldnerinnen. Eine biographische Untersuchung*. Opladen: Barbara Budrich.

STRAUSS, A. L. (1994): *Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung*. München: Fink.

Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB

Eva Müffelmann

Meine erste Erfahrung – oder sagen wir eher – meinen ersten Berührungspunkt mit der BAG-SB hatte ich im Juni 2006. Damals fing meine Tätigkeit als „Greenhorn“-Schuldner- und Insolvenzberaterin beim DRK Hamburg an. Gleich am ersten Tag sagte mein Chef zu mir, wenn ich noch Fortbildungen bräuchte, möge ich mich erkundigen und diese buchen. Und wer braucht keine Fortbildungen in unserem Bereich? Meine damaligen Kolleg_innen machten mich auf die BAG-SB aufmerksam. Es wurde zu diesem Zeitpunkt ein ganzer Fortbildungszyklus angeboten und ich buchte einfach alle restlichen Module, die für das Jahr angeboten wurden. Die Internetseite der BAG-SB hatte seitdem einen festen Stamplatz bei meinen Lesezeichen.

Und ganz ehrlich: Das weitere Engagement der BAG-SB war mir damals unbekannt. Am Anfang meiner Tätigkeit war ich mit meiner neuen Aufgabe, den Inhalten, den Beratungssettings, den internen Abläufen und der eigenen Landesfinanzierung beschäftigt. Im Laufe der Zeit lernte ich viel dazu, nicht nur fachspezifisch, sondern auch, dass jedes Bundesland und alle Kommunen „anders ticken“. Dass das DRK Hamburg bereits seit Ende 2003 Mitglied bei der BAG-SB ist, war und ist ein ganz großer Vorteil und es stellte sich im Laufe der Zeit heraus: die BAG-SB ist ein großer Gewinn – für unsere Beratungsstelle ebenso wie für alle anderen Beratungsstellen in Hamburg¹: Die Mitgliedschaft ermöglicht zum einen durch die Fachzeitschrift einen sehr guten Überblick über Fortbildungsangebote, Rechtsprechungen und Neuerungen aus unserem Bereich. Zum anderen erfuhr ich dadurch, dass es eine Jahresfachtagung gibt. Diese Jahresfachtagung ist seitdem ein fester Bestandteil meiner Jahresplanung und für mich nicht mehr wegzudenken.

Neben der fachlichen Weiterbildung liegt der Schwerpunkt auf dem Austausch mit all den anderen Kolleg_innen bundesweit. Zusätzlich werden Gäste aus Politik und Wissenschaft eingeladen: mehr geht nicht! In meinen Augen ist es nur so möglich, dass eigene Beratungsfeld in einem größeren Kontext zu sehen, um es beurteilen, bewerten und aktuell wie individuell anpassen zu können. Durch die Gründung der LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V. ist es meinen Kolleg_innen und mir aus dem Vorstand auch möglich, an den Länderratssitzungen teilzunehmen.

Eva Müffelmann, Dipl. Wirtschafts- und Arbeitsjuristin, HR Business Coach, ist seit 2006 Leiterin der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle DRK Hamburg GsbH mbH.



Auch dieser wesentliche Baustein der BAG-SB, um den direkten Austausch mit den Ländern zu halten und Themen bilateral zu kommunizieren, ist für mich nicht mehr wegzudenken.

Positiv hervorheben möchte ich den Wandel der BAG-SB mit Neu- und Umstrukturierungen, um sich den verändernden Zeiten anzupassen und die Arbeit des Vereins weiter voranzubringen. Ebenso kann ich den Umzug des Vereinssitzes von Kassel nach Berlin nur positiv bewerten: Die Nähe zur Politik ist einfach wesentlich, wenn der Verein für uns alle Einfluss nimmt, Stellungnahmen abgibt, Mittel beantragt, um in der Sache, also für alle Mitglieder der BAG-SB, tätig zu sein. Und auch an dieser Stelle gebe ich ehrlich zu: Erst zu einem relativ späten Zeitpunkt, im Jahr 2015, wurde ich natürliches Mitglied. Vorher ruhte ich mich darauf aus, dass ja meine Stelle juristisches Mitglied ist und ich so alle Vorteile „abgreifen“ kann: Zeitschrift, regelmäßiger Newsletter, Jahresfachtagung, Mitgliederversammlung. Aber: Für die Arbeit der BAG-SB als Verein sind auch wir Mitglieder verantwortlich mit Engagement und Teilhabe. Viele Mitglieder engagieren sich aktiv über die Arbeit im Vorstand, Beirat, Ausrichten von Fortbildungen, Beitragen im Newsletter etc. Mir ist bewusst, dass es viele kleinere Beratungsstellen gibt. Daher mag es aus Hamburger Sicht ein Luxus-Appell sein, mit sechs großen refinanzierten Beratungsstellen und einer zumindest auskömmlichen Finanzierung². Trotzdem ist es meines Erachtens für alle Beratungsstellen wichtig, zumindest über die Teilhabe, sprich eine Mitgliedschaft, mit dabei zu sein, um wesentliche Informationen und Veränderungen mitzubekommen und die Vernetzung und damit einhergehend neue Impulse für die eigene Arbeit mitzunehmen.

Darum sind wir als Beratungsstelle des DRK Hamburg und ich als Person Mitglied in der BAG-SB!

¹ Ich beziehe mich hier auf die refinanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Stadt Hamburg.

² Das Wie und Was der Finanzierung in Hamburg würde hier zu viel Raum einnehmen und wäre deplatziert. Es soll aber nicht heißen, dass ich mit allem zufrieden bin: Es gibt immer was zu tun und zu verändern!

Johanna Sigl

Vielfalt in der Schuldenberatung

Professionalisierung durch Diversitykompetenz

In den letzten Jahren bin ich wiederholt von Praktiker_innen¹ aus der Schuldenberatung eingeladen worden, um mit ihnen Workshops zur Auseinandersetzung mit beispielsweise Alltagsrassismus oder aber auch „Vielfalt“, also Diversity allgemein, zu gestalten. In den Workshops werden Fragen danach verfolgt, wie Vorurteile und Stereotype aufseiten der Berater_innen die Beratungssituationen negativ beeinflussen können, wenn sie nicht kritisch reflektiert werden. Diese Überlegungen möchte ich in meinem kurzen Beitrag ausführen und dabei die Leser_innen selbst zur Reflexion anregen.

Mit einer Reflexionsfrage möchte ich also auch hier beginnen und nach einer Einschätzung fragen, wie viele Menschen im Kontext von Schuldenberatung eine Migrationsgeschichte haben. Die Frage bezieht sich sowohl auf die Berater_innen, die Ratsuchenden als auch die Gläubiger_innen.

Auch wenn es aufgrund fehlender empirischer Untersuchungen dazu keine gesicherte Antwort gibt, so vermute ich, dass meine Beobachtungen aus der Praxis anschlussfähig und auf eine größere Einheit übertragbar sind. Demnach ist die Gruppe, in der die im Vergleich mit Abstand meisten Menschen mit Migrationsgeschichte zu finden sind, die der Ratsuchenden. Gleichzeitig sind die Ratsuchenden, setzt man die drei Gruppen in ein Verhältnis zueinander, diejenigen, denen am wenigsten Gestaltungsmacht zukommt und die von den anderen Gruppen abhängig sind.

Laut des iff-Überschuldungsreports 2018 machen in Deutschland Arbeitslosigkeit sowie reduzierte Arbeitszeit und Einkommensarmut zusammen über 35 Prozent der Überschuldungsgründe aus (Ulbricht, 2018, S. 2). Gleich-

zeitig werden hierzulande Jobs im Niedriglohnsektor zu 40 Prozent von (häufig überqualifizierten) Migrant_innen ausgeübt (vgl. Zeit online 2018, im Rückgriff auf eine Integrationsstudie der EU und der OECD). Im internationalen Vergleich stellt dies einen hohen Wert da und kann Auskunft darüber geben, dass die Lebenslage vieler Menschen in Deutschland durch ihre Migrationsgeschichte negativ beeinflusst wird. Einen sogenannten Migrationshintergrund zu haben, ist in der deutschen Gesellschaft verknüpft mit unterschiedlichen, in der Mehrheit negativ belasteten Stereotypen. Ein solches stereotypes Denken führt zu Diskriminierungen, wenn die so Adressierten über weniger Macht verfügen als diejenigen, die sich über sie äußern.

In dem gesellschaftlichen Machtgefälle strukturell benachteiligt zu sein, betrifft neben Migrant_innen noch weitere Gruppen von Menschen. So zum Beispiel Menschen, die sich in ihrer geschlechtlichen Identität nicht eindeutig als Mann oder Frau verorten (oder ihre Verortung nicht dem Geschlecht entspricht, welches ihnen bei Geburt zugeschrieben wurde) oder in ihrer sexuellen Orientierung nicht den gängigen heteronormativen Vorstellungen entsprechen, muslimische oder jüdische Menschen oder Menschen, die körperlich oder geistig behindert sind.

Einer Diskriminierung dieser Gruppen aufgrund der ihnen zugeschriebenen Merkmale wird auch vonseiten der Politik entgegengetreten. So ist das Ziel des Antidiskriminierungsgesetzes (AGG), „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse² oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (AGG, § 1). Auch wenn die soziale Herkunft im AGG keine Berücksichtigung findet, ist auch Armut ein Merkmal, welches mit Stereotypen besetzt ist und zu Benachteiligungen und verringerten gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten führt.

All diese Kategorisierungen sind Differenzkategorien, die dazu dienen, Unterschiede zwischen Menschen zu konstruieren. Es entsteht ein gesellschaftliches Machtgefälle, das sich der Kategorisierungen bedient. Von diesen Un-

¹ Anstelle davon, nur von Männern und Frauen zu schreiben, benutze ich den sogenannten Gendergap (_), welcher der geschlechtlichen Vielfalt jenseits von Männern und Frauen Raum geben soll.

² Obwohl er jedweder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt, wird in Gesetzen und weiteren behördlichen Dokumenten noch immer der Begriff „Rasse“ verwendet. Es erfolgt zwar teilweise eine Problematisierung, eine Änderung erfolgte aber noch nicht (zum Weiterlesen sei verwiesen auf Cremer, o. J.).

terschieden profitieren einige – auf Kosten anderer. Gleichzeitig lässt sich das gesellschaftliche Machtgeflecht nicht monokausal denken und Menschen sind in verschiedenen Differenzkategorien auf unterschiedlichste Art und Weise eingebunden. Und auch das individuelle Erleben eines gesellschaftlichen Positioniertwerdens unterscheidet sich und kann biografisch sehr unterschiedlich gerahmt werden.

Während Diversity, ähnlich dem Gender Mainstreaming, auch als Managementstrategie genutzt werden kann, möchte ich eine andere Fokussierung einnehmen. Durch Diversity kann eine kritische Perspektive ausgedrückt werden, mit derer „die Verschränkung sozialer Klassifikationen mit sozioökonomischen Ungleichheiten sowie politischen Macht- und Herrschaftsbeziehungen in den Blick gerückt wird“ (Scherr, 2011, S. 84).

Der Diversity-Ansatz versucht, gesellschaftliche Vielfalt sichtbar zu machen und so Diskriminierungen etwas entgegenzusetzen: „Vielfalt erfährt dadurch Anerkennung im sozialen Miteinander. Gleichzeitig geht der Diversity-Ansatz davon aus, dass die durch die Kategorien geschaffene Differenz von den beteiligten Menschen oder Institutionen erst geschaffen wird und nicht ohne sie existiert.“ (Fereidooni/Zeoli, 2016, S. 9). Durch den Diversityansatz soll Diskriminierung aufgrund von Kategorisierungen entgegengewirkt werden, um dadurch mehr Gerechtigkeit im sozialen Miteinander zu erreichen.

Was bedeutet das aber nun für die Soziale Arbeit, konkret für die Schuldenberatung?

Diversitysensibilität drückt sich hier sowohl in der Klient_innenansprache als auch in der Gestaltung der Räumlichkeiten und der Materialien aus. Also in einer barrierefrei zu erreichenden Beratungsstelle. Oder in dem aktiven Angebot seitens der Beratungsstelle, für eine barrierefreie Beratung auch andere Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen/aufzusuchen. In Broschüren und formalisierten Ansprachen, die sowohl in Leichter Sprache als auch in vielen weiteren Sprachen vorgehalten werden. In mehrsprachig angebotenen Beratungen. In Broschüren und Internetauftritten, in denen eine sprachliche Zweigeschlechtlichkeit vermieden wird und stattdessen alle Geschlechter angesprochen werden.

All diese aufgezählten Beispiele jedoch benötigen darüber hinaus zwingend eine diversitysensible Haltung, die vonseiten der in der Schuldenberatung Tätigen eingenommen werden muss, damit sie in der Praxis wirksam werden kann. Ein diversitysensibel formulierter Flyer würde schnell dadurch entkräftet werden, wenn die/der Berater_in eine Beratung mit der Begründung abbräche, dass die Deutschkenntnisse der ratsuchenden Person nicht ausreichen würden, um sich gegenseitig verständlich zu machen. Wenn Diskriminierungserfahrungen, die von Ratsuchenden in einen Zusammenhang mit ihrer finanziellen Situation gestellt werden, überhört würden, da die/der Berater_in nicht weiß, was sie/er darauf entgegen solle. Und auch dann, wenn Gläubiger_innen sich rassistisch äußern, ohne dass ihre/seine Äußerungen von der/dem Berater_in zurückgewiesen werden würden, würden Vielfaltsbekundungen zu reinen Lippenbekenntnissen.

Wenn Beratungsnehmende die Erfahrung machen müssen, dass sie in ihrer Vielfalt nicht gesehen werden, sondern ihnen stattdessen stereotyp und vorurteilsbeladen begegnet wird, wird in der Beratungssituation eine potenziell diskriminierende Erfahrung wiederholt. Eine solche Situation hinterlässt das Gefühl einer unzureichenden Beratung. Eine unzureichende Beratung wiederum lässt Beratungsnehmende eine Beratung eher abbrechen denn als hilfreich erleben. Ganz konkret verringert sich durch eine nicht-diversitysensible Beratung die Quote erfolgreicher Beratungsprozesse. Darüber hinaus trägt eine nicht-diversitysensible Beratung dazu bei, bestehende gesellschaftliche Machtverhältnisse zu reproduzieren. Dies steht im Widerspruch zu den Ansprüchen an eine Soziale Arbeit, denen zufolge es Auftrag von Sozialer Arbeit ist, gesellschaftliche Zugangshürden zu minimieren und die gesellschaftlichen Teilhabechancen für alle zu erhöhen (vgl. Schwarzer, 2015). Demgegenüber möchte ich mögliche Handlungsoptionen stellen, die sich in einer diversitysensiblen Haltung widerspiegeln.

Als erstes geht es darum, den Beratungsnehmenden offen und ohne Vorurteile und stereotype Zuschreibungen zu begegnen. Dies hört sich simpel an, erfordert aber, sich selbst auf seine eigenen Vorurteile hin kritisch zu hinterfragen und diese in einem ständigen Prozess zu reflektieren. Diese Selbstreflexivität bildet einen zentralen Bestandteil professioneller Identität innerhalb der So-

zialen Arbeit. Sich als Berater_in beispielsweise selber danach zu befragen, was es mit einem macht, welche Bilder adressiert werden, wenn eine Ratsuchende, die nur gebrochenes Deutsch spricht, den Beratungstermin mehrfach nicht wahrnimmt und dann mit ihren drei kleinen Kindern in die Beratungsstelle kommt? Wenn ein_e Ratsuchende_r nicht eindeutig als Mann oder Frau einzuordnen ist, sich aber als Frau vorstellt? Wenn ein_e gebrechliche Senior_in in allem sehr langsam ist und dadurch den geplanten zeitlichen Rahmen eines Gespräches sprengt? Und aufgrund ihrer/seiner Schwerhörigkeit alles Gesagte sehr häufig wiederholt werden muss?

Sollten Beratungsnehmende eigene Diskriminierungserlebnisse in die Beratungssituation einbringen, so ist es wichtig, das geschilderte Erleben ernst zu nehmen, es nicht in Abrede zu stellen („es war bestimmt nicht so gemeint“) und sich den Betroffenen empathisch zuzuwenden. Auch Unterstützung im Umgang und der Bearbeitung von diskriminierenden Situationen kann angeboten werden. Die eigenen Möglichkeiten und Grenzen sollten dabei aber immer bedacht werden. Gegebenenfalls ist es hilfreicher, auf weitere, diesbezüglich professionalisierte Unterstützungsstrukturen hinzuweisen. Beratungsstellen für Betroffene von rassistischer Gewalt können hier beispielsweise eine gute Anlaufstelle sein.

Es ist aber ebenso vorstellbar, dass innerhalb der Beratungsstelle oder auch in einer Beratungssituation selbst diskriminierende Äußerungen getätigt werden. Auch wenn den Beratungsnehmenden die Unterstützung der Beratenden gilt, so schließt dies nicht ein, dass diskriminierende und menschenfeindliche Äußerungen unwidersprochen bleiben sollten. Im Gegenteil, zur Stärkung möglicherweise anwesender und betroffener Personen muss diskriminierenden Äußerungen bestimmt begegnet werden. Denn alles, was unwidersprochen im Raum stehen bleibt, kann Wirkungsmacht entfalten. Dabei dürfen, sollten sogar Erwartungen an Beratungsnehmende formuliert werden. Im besten Fall können sich Forderungen nach diskriminierungsfreiem Sprechen auf eine Hausordnung und das Selbstverständnis einer Schuldenberatungsstelle beziehen.

Das entschiedene Entgegenreten schließt also auch die Formulierung einer eigenen klaren, menschenrechtsorientierten Position seitens der Beratenden ein. Diese wie-

derum kann nur geäußert werden, wenn man sich selbst seiner Werte und Positionierungen bewusst ist. Im Arbeitsalltag Räume dafür zu schaffen, mit Kolleg_innen darüber in den Austausch zu kommen und sich zu verständigen und gegenseitig in Reflexionsprozessen zu bestärken, kann dafür eine hilfreiche Strategie sein.

Literatur

- CREMER, H. (o. J.): Zur Problematik des Begriffs Rasse in der Gesetzgebung. Online verfügbar unter: <https://heimatkunde.boell.de/2008/11/18/zur-problematik-des-begriffs-rasse-der-gesetzgebung> (zuletzt eingesehen am 10.08.2019).
- FEREIDOONI, K./ZOELI, A. P. (2016): Managing Diversity – Einleitung. In: Dies. (Hrsg.): Managing Diversity. Die diversitätswesenbewusste Ausrichtung des Bildungs- und Kulturwesens, der Wirtschaft und Verwaltung. Springer VS, S. 9-15.
- SCHERR, A. (2011): Diversity: Unterschiede, Ungleichheiten und Machtverhältnisse. In: Leiprecht (Hrsg.): Diversitätsbewusste Soziale Arbeit. Wochenschau Verlag, S. 79-89.
- SCHWARZER, B. (2015): Gesellschaftliche Teilhabe als Grundlage Sozialer Arbeit. In: Bretländer/Köttig/Kunz (Hrsg.): Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit. Perspektiven auf Inklusion. Kohlhammer, S. 31-41.
- ULBRICHT, D. (2018): iff-Überschuldungsreport 2018: Überschuldung in Deutschland. Online verfügbar unter: <https://www.iff-hamburg.de/ueberschuldung/> (zuletzt eingesehen am 10.08.2019).
- ZEIT ONLINE (2018): Überdurchschnittlich viele Migranten im Niedriglohnsektor beschäftigt. Erschienen am 9. Dezember 2018. Online verfügbar unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-12/niedriglohnsektor-oecd-studie-migranten-deutschland-europa> (zuletzt eingesehen am 10.08.2019).

Dr. Johanna Sigl ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Leuphana Universität Lüneburg.

Sylvia Wipperfürth

Einkommensteuer vor, im und nach dem Insolvenzverfahren

Arbeitshilfe und Workshopbericht

In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen ergeben sich u.U. auch zahlreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit einkommensteuerrechtlichen Themen. Dieses gilt sowohl in den Fällen, in denen die/der Schuldner_in abhängig beschäftigt ist/war, als auch in den Insolvenzverfahren über das Vermögen einer_s Selbstständigen. Nachfolgend seien einige markante Fragestellungen praxisgerecht beantwortet:

Einführung

Die Insolvenzordnung (InsO) und die Abgabenordnung (AO) sind grundsätzlich verfahrensrechtlicher Natur. Das materielle Steuerrecht richtet sich nach den einzelnen Steuergesetzen (EStG, UStG, KStG, GewStG etc.). Die Frage der Eingruppierung von Steuerforderungen und den Umgang mit Steuerforderungen regelt das Insolvenzrecht (siehe insbesondere § 251 AO)¹. Materielle steuerrechtliche Vorgaben aus den einzelnen Gesetzen (hier: EStG) bleiben unberührt, d.h., dass sich insbesondere die Entstehung, Fälligkeiten von Steuerforderungen am Steuerrecht orientieren.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hinsichtlich der massebeschlagenen Vermögenswerte auf den Insolvenzverwalter über, § 80 Abs. 1 InsO. In Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen gilt dies exklusiv für die pfändbaren Vermögenswerte, vgl. §§ 35, 36 Abs. 1 InsO.

Steuererklärungspflichten

Die/Der Insolvenzverwalter_in ist Vermögensverwalter des Schuldners i. S.d. § 34 Abs. 3 AO². Sie/Er hat sämtliche ausstehenden Steuererklärungspflichten des Schuldners zu erfüllen.³ Dieses gilt für alle vorinsolvenzlichen und auch die Veranlagungszeiträume, welche in das Hauptverfahren fallen. Soweit nach Einleitung eines Insolvenzverfahrens ein Sachverständiger oder sog. „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird, oder/und sich nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens das Restschuldbefreiungsverfahren mit Bestellung eines Treuhänders (§ 292 InsO) anschließt, greift § 34 Abs. 3, Abs. 1 AO nicht; d.h., dass die/der Schuldner_in für die in diese Zeiträume

fallenden Veranlagungen die Einkommensteuererklärungen abgeben muss.

Die Einkommensteuererklärungen sind während der Laufzeit des Hauptverfahrens vom der Insolvenzverwalter abzugeben; dies umfasst auch eine Berichtigungspflicht unrichtiger Steuererklärungen für Zeiträume vor Eröffnung (§ 153 Abs. 1 Satz 2 AO), soweit die/der Insolvenzverwalter_in positive Kenntnis von der Berichtigungsnotwendigkeit hat.

Die/Der Schuldner_in ist „lediglich“ zur Beibringung der zur Erstellung erforderlichen Unterlagen verpflichtet.⁴ Nach § 97 Abs. 1, 2 InsO ist ein Schuldner u.a. verpflichtet, Unterlagen herauszugeben/zusammenzustellen, die der Insolvenzverwalter zur Abgabe der Steuererklärung benötigt. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten im eröffneten Insolvenzverfahren rechtfertigt auch ohne die vorherige Versagung der Restschuldbefreiung die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung nach § 4 c Nr. 5 InsO.⁵

Für den infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der sich daran anschließenden Nachtragsverteilung handlungsunfähigen Schuldner muss die/der Insolvenzverwalter_in eigenhändig dessen Steuererklärung (mit-) unterschreiben.⁶

¹ Siehe hierzu auch AEAO zu § 251.

² Stellung des Insolvenzverwalters: Nr. 1 bis Nr. 4 AEAO zu § 34 AO und Nr. 4.2 AEAO zu § 251 AO.

³ vgl. BGH v. 22.07.2004 – IX ZB 161/03.

⁴ BGH v. 18.12.2008 – IX ZB 197/07.

⁵ LG Duisburg v. 07.02.2017 – 7 T 10/17, ZInsO 2017, 882; s.a. Wipperfürth/Busch/Schmittmann, InsbÜrO 2013, 478 ff.

⁶ Noch zur Gesetzlage bis zum 30.06.2014 [Treuhänder im Hauptverfahren] FG Düsseldorf v. 28.08.2014 – 8 K 3677/13 E, NZI 2015, 7 = InsbÜrO 2015, 156 ff. mit Anm. Henning = VIA 2015, 32 mit Anm. Schmittmann; AEAO zu § 251 Nr. 4.2; BMF-Schreiben v. 22.07.2015 – IV A 3 – S 0062/15/10003 – 2015/0564516, BStBl. I 2015, S. 571.

Veranlagung und Fristen

Steuersubjekt der Einkommensteuer sind natürliche Personen mit Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 1 EStG). Der Veranlagungszeitraum umfasst das Kalenderjahr (§ 25 Abs. 1 EStG).

Bei einer Pflichtveranlagung (§ 149 AO, § 46 EStG) beträgt die Abgabefrist fünf Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (= 31. Mai des Folgejahres); ab dem Veranlagungszeitraum 2017 wurde diese um zwei Monate verlängert (= 31. Juli des Folgejahres).

Grundsätzliches zur Einordnung von Steuerverbindlichkeiten in das insolvenzrechtliche System

Die Einordnung von Steuerforderungen in das insolvenzrechtliche System folgt dem Grunde nach den Bestimmungen zur Abgrenzung zwischen Insolvenzforderung (§ 38 InsO), Masseverbindlichkeit (§ 55 Abs. 1, Abs. 4 InsO) und den insolvenzfremden Verbindlichkeiten (nach Aufhebung bzw. Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO) begründet.⁷ Insbesondere kann über § 55 Abs. 4 InsO aber eine vor Insolvenzeröffnung dem Grunde nach entstandene Steuerforderung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeit gelten, wenn diese durch die/den Schuldner_in mit Zustimmung des „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalters begründet wurde.⁸

Im Bereich der Einkommensteuer erfolgt ein einheitliches Besteuerungsverfahren für den Besteuerungszeitraum; die Höhe des zu versteuernden Einkommens im jeweiligen Veranlagungszeitraum ist unabhängig vom Insolvenz-

recht zu ermitteln. Es kommt auf die Entstehung der Steuerforderung an; der Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung, der Festsetzung und der Fälligkeit ist die Zuordnung jeweils irrelevant. Die Verteilung der Steuerforderungen wird anhand der insolvenzrechtlichen Vermögensbereiche vorgenommen (Nr. 9.1 AEO zu § 251 AO): vorinsolvenzlich (bis Insolvenzeröffnung bzw. Anordnung der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung wegen § 55 Abs. 4 InsO mit der Folge der Insolvenzforderung), insolvenzlich (bis Insolvenzeröffnung bzw. Anordnung der schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung wegen § 55 Abs. 4 InsO mit der Folge der Masseverbindlichkeit), insolvenzfremd (ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens/Hauptverfahrens; ab Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO mit der Folge der insolvenzfremden Neuverbindlichkeit). Bei abhängig Beschäftigten (und Rentnern) ist zu beachten, dass nach Insolvenzeröffnung begründete Steuerverbindlichkeiten (Einkommensteuernachzahlungen/-vorauszahlungen) keine Masseverbindlichkeiten sind; dies gilt unabhängig davon, ob ein pfändbarer Teil des Einkommens in die Masse fließt.⁹ Die Arbeitskraft des Schuldners gehört nicht zur Insolvenzmasse; der Insolvenzverwalter hat keine Möglichkeit der Einflussnahme oder Unterbindung der Tätigkeit.¹⁰

Grundsätzliches zur Einordnung von Steuererstattungsansprüchen in das insolvenzrechtliche System

Zur Einordnung von Steuererstattungsansprüchen gilt dem Grunde nach das bereits Beschriebene. Zu beachten ist allerdings, dass Erstattungsansprüche, die zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung noch nicht realisiert sind, als gem. § 46 Abs. 1 AO pfändbares Vermögen zur Insolvenzmasse zu ziehen sind (§§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 InsO). Ein Einkommensteuererstattungsanspruch gehört zur Insolvenzmasse (§§ 35, 36 Abs. 1 InsO, § 46 Abs. 1 AO), wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor oder während des Insolvenzverfahrens verwirklicht worden ist.¹¹ Im Restschuldbefreiungsverfahren steht ein auf diesen Zeitraum entfallender Steuererstattungsanspruch der/dem Schuldner_in zu; Einkommensteuererstattungsansprüche fallen nicht unter den nach § 287 Abs. 2 S. 1 InsO abgetretenen pfändbaren Einkommensanspruch des Schuldners.¹² Dieses gilt auch für Erstattungsansprüche, welche nach Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit begründet wurden.

⁷ Zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO: BFH vom 09.12.2010 – V R 22/10, BStBl II 2011 S. 996 und Abschn. 17.1 Abs. 11 UStAE Verfahren mit Eröffnung ab dem 01.01.2012; zu § 55 Abs. 4 InsO: BMF-Schreiben v. 17.01.2012 – IV A 3 – S 0550/10/10020-05 – 2012/0042691, BStBl. I 2013, 83; BMF-Schreiben v. 20.05.2015 – IV A 3 – S 0550/10/10020-05, BStBl. I 2015, 476; BMF-Schreiben vom 18.11.2015 – IV A 3 – S 0550/10/10020-05 2015/1037464, BStBl. I 2015, 886.

⁸ BMF-Schreiben v. 20.05.2015 – IV A 3 – S 0550/10/10020-05, BStBl. I 2015, 476; Anwendungsschreiben zu § 55 Abs. 4 InsO.

⁹ BFH v. 24.02.2011 – VI R 21/10; BFH v. 23.08.2011 – VII B 8/11; BFH v. 27.07.2011 – VI R 9/11.

¹⁰ BGH v. 18.12.2008 – IX ZB 249/07; BFH v. 21.7.2009 – VII R 49/08.

¹¹ BGH v. 12.01.2006 – IX ZB 239/04; BFH v. 29.01.2010 – VII B 188/09.

¹² BGH v. 21.07.2005 – IX ZR 115/04; BFH v. 21.11.2006 – VII R 1/06.

Grundzüge zur Aufrechnung

Schließt sich nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens das Restschuldbefreiungsverfahren an, kann wegen dieser Forderungen nicht vollstreckt, sondern lediglich aufgerechnet werden.¹³ Zur Insolvenztabelle angemeldete, nicht titulierte Forderungen, für die keine Feststellung erfolgt ist, können nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Steuerpflichtigen unter Beachtung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 13 AO erstmals geltend gemacht werden (z. B. zum Zwecke der Aufrechnung).¹⁴ Die Erteilung einer Restschuldbefreiung gilt vorbehaltlich § 302 InsO auch für diese Forderungen.¹⁵

Masseverbindlichkeiten werden von einer Restschuldbefreiung nicht erfasst. Steuerschulden, die als Masseverbindlichkeiten entstanden sind, können nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mit Erstattungsansprüchen des ehemaligen Insolvenzschuldners verrechnet werden.¹⁶

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das FA entrichtete Beträge, die nicht aus gem. § 35 Abs. 2 InsO freigegebenen Vermögen stammen, können gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG nur auf Steuerschulden angerechnet werden, die zu den Masseverbindlichkeiten gehören (Erstattungsanspruch zugunsten der Masse gem. § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG). Einer Aufrechnung gegen diesen Erstattungsanspruch mit Insolvenzforderungen des FA steht das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO entgegen.¹⁷ Eine Aufrechnung von nach der Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO begründeten Erstattungsansprüchen mit vorinsolvenzlichen Forderungen ist zulässig; das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrifft nur die Insolvenzmasse, dient aber nicht dem Schutz von Insolvenzforderungen.

Grundsätzliches zur Nachtragsverteilung, § 203 InsO

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstandene, aber bereits während seiner Dauer begründete Steuererstattungsansprüche des Insolvenzschuldners unterliegen weiterhin dem Insolvenzbeschluss, falls mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre Nachtragsverteilung vorbehalten worden ist. Wird das Insolvenzverfahren nach der Schlussverteilung aufgehoben (§ 200 Abs. 1 InsO), jedoch eine Nachtragsverteilung angeordnet (§ 203 Abs. 1, 2 InsO), bleibt der Insolvenzverwalter ausnahmsweise befugt, anhängige Prozesse fortzusetzen und neue einzuleiten, mit

denen die der Nachtragsverteilung vorbehaltenen Masseaktiva realisiert werden sollen; denn mit der Anordnung der Nachtragsverteilung tritt eine erneute Insolvenzbeschlagnahme ein.¹⁹ Mit der Anordnung der Nachtragsverteilung für etwaige „auf die Dauer des Insolvenzverfahrens“ entfallende Steuererstattungsansprüche steht fest, dass der Rechtsgrund für eine Erstattung während der Dauer des Insolvenzverfahrens gelegt worden sein muss.²⁰ Der amtsgerichtliche Beschluss ist auch insoweit hinreichend bestimmt, weil sich aus der Formulierung „etwaiger [...] Steuererstattungsansprüche“ ergibt, dass Steuererstattungsansprüche im Zusammenhang mit allen Steuerarten von der Nachtragsverteilung erfasst sein sollen.²¹

Fazit für die Praxis

Der Themenkreis der Einkommensteuer ist insgesamt – als Teil des Insolvenzsteuerrechts – ein breit gefächertes mit diversen Problemen und Fragestellungen in der Praxis. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass es an einer harmonisierten Gesetzeslage fehlt und weitgehend eine Prägung über Rechtsprechung und Literatur erfolgt. Auch dieser Beitrag kann nur einen kleinen Bereich und diverse Grundsätze abbilden, da die Darstellung facettenreicher Einzelfälle sicherlich den Rahmen sprengen würde. Gleichwohl sind die abgebildeten Grundsätze oft auch in der Praxis hilfreich, den für den Einzelfall zutreffenden Weg zu finden.

¹³ BMF-Schreiben vom 07.08.2017 = Änderung des AEAO § 251 Nr. 14.

¹⁴ BMF-Schreiben vom 07.08.2017 = Änderung des AEAO § 251 Nr. 14.

¹⁵ BMF-Schreiben vom 07.08.2017 = Änderung des AEAO § 251 Nr. 14.

¹⁶ BFH v. 28.11.2017 – VII R 1/16, ZIP 2018, 593 ff.

¹⁷ BFH v. 24.02.2015 – VII R 27/14 sowie BFH v. 24.02.2015 – VII R 28/14.

¹⁸ BFH v. 28.02.2012 – VII R 36/11.

¹⁹ Vgl. BFH v. 20.09.2016 – VII R 10/15; BGH v. 12.01.2006 – IX ZB 239/04, ZIP 2006, 340.

²⁰ BFH v. 20.09.2016 – VII R 10/15.

²¹ BFH v. 20.09.2016 – VII R 10/15.

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. (Com.) ist Leiterin des Sachverständigeninstituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM®. Seit 2012 ist sie als Referentin für die Fachbereiche Insolvenzrecht, Zwangsvollstreckung, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsmediation (InsR), Kommunikationstrainings (InsR) bundesweit tätig.

Erfurter Gespräche

Podiumsdiskussion zum Thema: Was passiert in der Schuldnerberatung, wenn überschuldete Verbraucher und angespannte Wohnungsmärkte aufeinandertreffen?



Der Konferenzsaal in der Rotunde in Erfurt war während der Jahresfachtagung der BAG-SB bis auf den letzten Platz besetzt.

Foto: BAG-SB

Ines Moers: Herzlich Willkommen, liebe Diskutanten, liebes Publikum. Wir sprechen heute über das Thema „Was passiert in der Schuldnerberatung, wenn überschuldete Verbraucher und angespannte Wohnungsmärkte aufeinandertreffen?“. Es soll nicht um den Mietmarkt im Allgemeinen gehen, sondern speziell um das, was uns in unserer Beratungsarbeit und auf unserem Themenfeld beschäftigt. Letztes Jahr hat uns eine Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt aufhorchen lassen: „Überschuldete benötigen weit über ein Drittel ihres Einkommens für Wohnkosten.“ Wer mit dem Bereich Immobilien zu tun hat, weiß, grundsätzlich ist ein Drittel des Einkommens eine Art magische Grenze, von der angenommen wird, dass sie nicht überschritten werden darf, um sich als Haushalt die Wohnung noch leisten zu können. Teilweise werden aber bis zu 47 Prozent für die Miete aufgewendet. Dies als Einstieg.

Damit Sie die Diskussionspartner besser kennenlernen, haben wir die Diskutanten im Vorfeld gebeten, Lückentexte zu vervollständigen.

Wir fangen an mit Herrn Michael Eham, Diplom-Pädagoge und Geschäftsführer der Schuldnerhilfe Köln gGmbH. Er hat gesagt: „Ein gutes Mietverhältnis ist gekennzeichnet durch offene Kommunikation zwischen Mieter_innen und Vermieter_innen bei Zahlungsproblemen. Wenn über-

schuldete Verbraucher und angespannte Wohnungsmärkte aufeinandertreffen, ist die Stigmatisierung überschuldeter Mieter bei der Wohnungssuche das größte Problem. Durch Vereinbarung tragbarer Raten lassen sich Mietschulden am besten regulieren.“

Frau Holm ist Juristin und Leiterin des Bereichs Corporate Affairs bei der SCHUFA und hat gesagt: „Ein gutes Mietverhältnis ist gekennzeichnet durch gegenseitiges Vertrauen und dass der Mietvertrag den Interessen beider Seiten gleichermaßen entspricht. Wenn überschuldete Verbraucher und angespannte Wohnungsmärkte aufeinandertreffen, ist das größte Problem, dass zu wenige Wohnungen bereit stehen und es daher keine zeitnahe Lösung gibt. Das eigentliche Problem, also genügend bezahlbare Wohnungen, hätte schon in der Vergangenheit gelöst werden müssen. Durch Vereinbarung guter Ratenzahlungsvereinbarungen lassen sich Mietschulden am besten regulieren.“

Frau Schönherr ist Immobilienökonomin und Leiterin der Unternehmenskommunikation der Kommunalen Wohnungsgesellschaft Erfurt mbH. Sie sagt: „Ein gutes Mietverhältnis ist gekennzeichnet durch gute Nachbarschaften. Wenn überschuldete Verbraucher und angespannte Wohnungsmärkte aufeinandertreffen, ist das für uns ein lösbares Problem. Und durch aktives Angehen lassen sich Mietschulden am besten regulieren.“

Thomas Zipf ist Diplom-Sozialarbeiter und Schuldnerberater bei der Stadt Darmstadt. Er hat gesagt: „Ein gutes Mietverhältnis ist gekennzeichnet durch fairen Umgang zwischen Vermieterinnen und Mietern. Wenn überschuldete Verbraucher und angespannte Wohnungsmärkte aufeinandertreffen, ist ein negativer SCHUFA-Eintrag das größte Problem. Durch enge Kontakte mit Vermieter_innen und eine offensive Auslegung der Übernahmeveraussetzung lassen sich Mietschulden am besten regulieren. Und jetzt kommt ein ganz wichtiger Nachsatz: Denn Obdachlosigkeit ist viel teurer.“

Bei der Vorbereitung dieser Runde habe ich mich an dem Forderungspapier der AG SBV orientiert. Das Papier ist gegliedert in drei Blöcke: Wohnungssuche, Wohnungserhalt und Wohnungssicherung. Frau Holm, bei der Wohnungssuche kommt man um das Wort SCHUFA nicht herum. Wir erleben häufig folgende Situation: Die Ratsuchenden suchen nach einer neuen, einer günstigeren Wohnung und erhalten diese Wohnung wegen eines entsprechenden SCHUFA-Eintrags nicht. Es kann ja nicht in Ihrem Interesse sein, dass die SCHUFA ein Synonym dafür ist, warum die Wohnung nicht erhalten wird. Was machen Sie als SCHUFA dagegen?

Serena Holm: Zunächst einmal: Dass Schulden bestehen, dafür ist die SCHUFA nicht verantwortlich. Dass Schulden manchmal aus einer schwierigen persönlichen und ggf. auch unverschuldeten Situation entstanden sind, können wir bei der SCHUFA leider nicht berücksichtigen. Die SCHUFA spiegelt lediglich die tatsächliche Schuldenlage wieder. Berücksichtigen kann und soll das aber der jeweilige Vermieter. Für mich ist das Grundproblem, dass es einfach zu wenig bezahlbaren Wohnraum gibt. Denn sobald diese Verknappungssituation vorliegt, findet immer eine Auswahl statt. Und die Auswahl ist natürlich umso spitzer, je enger sich der Wohnungsmarkt für Personen mit geringem finanziellen Spielraum darstellt. In solchen Situationen kann der Vermieter sich seine Mieter aussuchen und die Auswahl trifft er dann vielleicht ggf. aus den aus Ihrer Sicht falschen Erwägungen. Diese Erwägungen kann die SCHUFA aber nicht beeinflussen. Was wir beeinflussen können, und auch tun, ist Folgendes: Die SCHUFA ist die einzige Auskunft, die keine Scores in der Wohnungswirtschaft herausgibt. Dies machen wir ganz bewusst, weil wir eben nicht wollen, dass Menschen mit einem schlechten Scoring erst gar nicht als potenzielle Mieter

in Betracht gezogen werden. Dafür ist der Wohnungsmarkt einfach ein zu sensibles Feld. Mit dieser Maßnahme wollen wir die Vermieter dazu anhalten, sich genau die Situation und den Mieter anzuschauen. Ein weiteres Beispiel sind die Speicherfristen: Abweichend von den gesetzlich geregelten Speicherfristen führen wir bei der SCHUFA Schulden, die älter sind als ein Jahr für den Wohnungsmarkt nicht auf. Mit solchen und ähnlichen Maßnahmen versuchen wir, auf die besonderen Bedürfnisse der Parteien auf dem Wohnmarkt einzugehen. Aber natürlich spielt auch das Interesse eines Vermieters eine Rolle. Gerade für private Vermieter, die vielleicht nur ein bis zwei Wohnungen haben, z. B. als Altersabsicherung, kann es finanziell schon schwierig werden, wenn sie einen Mieter haben, der die Miete nicht mehr bezahlt. Hier muss ein Ausgleichsverhältnis geschaffen werden. Wichtig ist aber am Ende, dass genügend bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung steht.

Ines Moers: Sie werben für die kostenpflichtige Vermieterauskunft und nicht für die kostenfreie Datenauskunft ...

Serena Holm: Genau, in der kostenpflichtigen Variante, den SCHUFA Bonitätszertifikaten, ist z. B. kein Score enthalten, sondern es wird nur aufgeführt: Sind Schulden vorhanden oder nicht. In der kostenlosen Datenkopie sind dagegen auch sensible Daten wie Scores, meine Verträge, Bankkonten und vieles mehr enthalten, das alles sollte ein Vermieter nicht sehen. Und deshalb werben wir für ein kostenpflichtiges Produkt. Ja, es ist kostenpflichtig, aber es gibt zum Beispiel die Möglichkeit, dass über Haus und Grund und ähnliche Verbände auch Vermieter in der Lage sind, Auskünfte für ihre Mieter zu bestellen. Auch viele gewerbliche Wohngesellschaften sind bei der SCHUFA angeschlossen und die bezahlen die Vermieterauskunft. Schön wäre es, wenn in angespannten Wohnungsmärkten der Staat die Kosten dafür übernehme, damit sie für private Vermieter attraktiver und für Mieter nicht zum Problem wird.

Auf der anderen Seite sollten für einen Mieter für die Beantwortung der Frage, ob er ein neues Zuhause findet, diese knapp 30 Euro dann nicht das sein, woran es scheitert.

Ines Moers: Herr Lauinger, das gebe ich an Sie weiter. Wäre der Staat bereit, die Kosten für eine kostenpflichtige Vermieterauskunft zu übernehmen?

Dieter Lauinger: Aus meiner Sicht liegt das Interesse an einer SCHUFA-Auskunft ganz klar beim Vermieter, der über die Bonität seiner zukünftigen Mieter Auskünfte einholen will. Hier möchte ich analog des Bestellerprinzips bei den Immobilienmaklern, über das so lange gestritten wurde, argumentieren: Wer bestellt, bezahlt. Oder: Wer das Interesse hat, bezahlt. Das wären in dem Fall die Vermieter und nicht der Staat.

Ines Moers: Frau Schönherr, wären Sie bereit, für die Auskunft zu bezahlen?

Cornelia Schönherr: Es ist einfach gang und gäbe, dass der Mieter die SCHUFA-Auskunft erbringt. Aber – und jetzt kommt das Aber: Wenn jemand einen SCHUFA-Eintrag hat, heißt das bei uns noch nicht, dass der keine Wohnung bekommt. Wir vergeben auch Wohnungen an Menschen, die einen SCHUFA-Eintrag haben.

Vor Vertragsschluss holen wir eine Auskunft bei der SCHUFA ein. Hierfür muss uns der zukünftige Mieter seine Einwilligung geben. Die Kosten tragen wir als Vermieter.

Ines Moers: Das heißt, die Informationen aus der SCHUFA-Auskunft sind Ihnen sehr viel wert. Könnten Sie sich vorstellen, stattdessen auf eine Vorvermieterauskunft umzuschwenken?

Cornelia Schönherr: Ehrlich gesagt, haben wir über die Einführung einer Vorvermieterauskunft noch nie nachgedacht. Das ist aber ein sehr interessanter Gedanke. Wir kooperieren sehr eng mit unterschiedlichen Schuldnerberatungsstellen in Erfurt und eigentlich allen sozialen Akteuren der Stadt Erfurt, sodass man diskutieren könnte, was uns die SCHUFA-Auskünfte eigentlich bringen.

Thomas Zipf: Für mich ist nicht das Problem, wer die SCHUFA-Auskunft zahlt. Ich habe auch kein Problem damit, dass in einem frei finanzierten Wohnungsmarkt ein Wohneigentümer sich den Mieter aussucht, die einem am genehmsten ist oder die größte Solvenz mitbringt. Ein Problem habe ich bei staatlich geförderten Wohnungen, die die öffentliche Hand finanziert. In diesem Bereich ist bei Wohnungsbaugesellschaften, die Wohnungen mit staatlicher Förderung bauen und diese dafür für eine befristete Zeit an Sozial- und Finanzschwache zu vergeben haben, die SCHUFA-Auskunft oft ein Ausschlusskriterium.

Das kritisiere ich. Das kann man nicht der SCHUFA vorwerfen, das kann man noch nicht einmal der Wohnungsbaugesellschaft vorwerfen. Das muss politisch geklärt werden über die Förderrichtlinien für den Bau sozialer Wohnungen. Das ist eine Sache der Länder und die gebe ich Ihnen auch mit, Herr Lauinger. Wir in Hessen sind da leider bisher noch nicht weitergekommen.

Zur SCHUFA-Auskunft noch eine Anmerkung: Eine negative SCHUFA-Auskunft wird auch als Ausschlusskriterium genommen, wenn die Betroffenen im Insolvenzverfahren sind oder gar die Restschuldbefreiung schon erreicht haben, das heißt, wenn eigentlich die Schulden schon geklärt sind. Das kann nicht sein.

Ines Moers: Damit leiten wir über zum Thema Wohnungserhalt. Was passiert, wenn in einem bestehenden Mietverhältnis Schulden entstehen und die Miete nicht bezahlt werden kann? Die Statistiken vom Statistischen Bundesamt belegen immer wieder, dass Mietschulden relativ weit hinten in der Skala stehen. Das könnte daran liegen, dass die Fristen in diesem Bereich sehr kurz sind und ganz schnell der Verlust des Mietverhältnisses droht. Herr Eham, Sie haben im Vorgespräch gesagt, für Sie sind schnelle Mahnläufe eines der entscheidenden Kriterien als Präventivmaßnahme. Woran würden Sie das festmachen?

Michael Eham: Es ist in der Diskussion bereits deutlich geworden, dass die Schwerpunktrichtung der Schuldnerberatung in der Prävention liegen muss. Die Bundesstatistik ergibt, dass der Gläubigeranteil von Vermietern im Insolvenzverfahren nur etwa 20 bis 25 Prozent beträgt. Andere Gläubigergruppen sind wesentlich stärker vertreten. Das liegt mit Sicherheit auch daran, weil viele Mieter wissen, wie bedeutsam die Miet- und Energieschulden sind und dass es im Zweifel wichtiger ist, die Miete zu bezahlen, als den Ratenkredit zu bedienen. Bei denjenigen, die das nicht wissen und die bereits Mietschulden angehäuft haben, ist das größte Problem, dass wir gegen die Zeit laufen. Es kommt gerade in diesem Bereich darauf an, möglichst frühzeitig als Beratungsstelle von dieser Problematik zu erfahren. Unsere Beratungsstelle versucht seit mehreren Jahren mit verschiedenen kleinen Pilotprojekten verstärkt die Vermieter in diesen Prozess einzubeziehen. Denn sie sind es, die die Rückstandssituation und das Mieterverhalten kennen und frühzeitig

agieren können. Und auch hinsichtlich des Kostenaspekts ist für die Vermieterseite wichtig, dass z. B. die Räumung einer Zweizimmerwohnung sehr leicht in fünfstelligen Bereichen kommen kann. Das heißt, wir haben speziell bei diesen Existenzschulden die Situation, dass wir eigentlich eine Interessenlage haben, bei der man nach Win-win-Überschneidungen schauen sollte, denn viele Vermieter haben ein ureigenes Interesse daran, das Mietverhältnis zu stabilisieren. Da fokussieren wir – u. a. mit unserer Hotline – unsere Arbeit drauf.

Ines Moers: Mieter müssen also früher erreicht werden. Wir alle haben den Präventionsaspekt mehr ins Auge zu fassen. Dies ändert aber an der Mietbelastung als solcher noch nichts. Da kommen Mietpreisbremse und Co. ins Spiel. Wie stehen Sie in Thüringen zu diesem Thema, Herr Lauinger?

Dieter Lauinger: Zunächst noch eine Bemerkung zu Ihrem Hinweis, Herr Zipf, dass die SCHUFA-Auskunft bei Wohnungen mit staatlicher Förderung kein Ausschlusskriterium sein darf. Ich werde meine Kollegin Bauministerin darauf ansprechen, ob das bei uns in den Förderrichtlinien tatsächlich so geregelt ist. Ich könnte mir vorstellen, dass man bei ihr da durchaus auf offene Ohren stoßen könnte.

Zu Ihrer Frage, Frau Moers: Hier in Thüringen gibt es viele Regionen, in denen das Angebot größer ist als die Nachfrage, in denen die Problematik, über die wir hier diskutieren, eigentlich kein Thema ist. Dort werden die Menschen – wenn irgendwann doch noch die Miete (oder ein Teil davon) kommt – nicht gekündigt, weil sonst die Wohnung komplett leer steht. Dies gilt in unserem Bundesland allerdings nicht für Erfurt, Weimar und Jena. Über die Situation in diesen Städten habe ich kürzlich mit Frau Barley diskutiert. Hier bedarf es tatsächlich von staatlicher Seite eines Eingriffs, um den Markt zu regulieren. Aus meiner Sicht wird sich der Wohnungsmarkt allerdings nur dann entspannen, wenn wieder das Angebot steigt. Deswegen kann in den Räumen, in denen im Moment die Nachfrage deutlich größer ist als das Angebot nur der Bau neuer Wohnungen die Antwort sein. Genauer gesagt, der Bau von Wohnungen in einem Preissegment, das sich gerade Leute, die nicht so hohe Einkommen haben, auch leisten können. Da besteht Handlungsbedarf. Wir brauchen entsprechende Förderprogramme, die dafür sorgen,

dass Wohnungsbau im bezahlbaren Sektor tatsächlich wieder stattfindet.

Ines Moers: Frau Schönherr, wie klingt das für Sie?

Cornelia Schönherr: Ich arbeite für das kommunale Wohnungsunternehmen der Stadt und wir haben eine ganz dicke soziale Ader. Ihr Thema ist unser Thema. Wenn bei unseren Mietern jemand in Zahlungsverzug ist, geht nicht eine Erinnerung an ihn heraus, bevor unser Kundenbetreuer vor Ort nicht ein Telefonat geführt oder das persönliche Gespräch gesucht hat. Wir versuchen immer zuerst Kontakt aufzunehmen. Nur wenn die Mieter darauf partout nicht eingehen, mahnen wir. Wir arbeiten eng mit der Schuldnerberatung des Vereins „Kontakt in Krisen e.V.“ zusammen und haben es geschafft, über die Jahre ein Netz aufzubauen, um den Menschen zu helfen, ihre Wohnungen zu erhalten. Da wir das einzige kommunale Wohnungsunternehmen in Erfurt sind, wissen wir auch: Wenn jemand doch einmal ausziehen muss, ist er in einem Jahr wieder hier. Wo soll er denn hin?

Ines Moers: Das heißt, Sie setzen sich für eine starke Sozialarbeit im Mietverhältnis ein. Sie machen Mieterfeste, damit sich die Nachbarn untereinander kennen und auch Sie als Vermieter kennen. Mieter sollen sich trauen, Sie anzusprechen. Lassen Sie Teilzahlungen zu, wenn eine Schuldnerberatung Sie darauf anspricht?

Cornelia Schönherr: Wir suchen immer nach einem gemeinsamen Weg mit unseren Mietern die Schulden abzubauen. Ratenzahlungen gehören auch dazu.

Ines Moers: Und Erlasse?

Cornelia Schönherr: Nein, würden wir nicht tun, haben wir auch noch nicht getan.

Ines Moers: Wie hoch sind denn die Mieten bei der KoWo mbH Erfurt?

Cornelia Schönherr: Unsere Durchschnittsmiete beträgt 5,15 Euro (Stand 31.12.2018) kalt. Für den geringen Mietpreis bieten wir gutes Wohnen in Erfurt an. Unsere Häuser sind ordentlich und sauber und wir tun Alles dafür, dass sich unsere Mieter wohlfühlen.

Ines Moers: Wie ist es in Darmstadt? Fünf Euro werden da nicht haltbar sein. Wie verhalten sich da die Vermieter?

Thomas Zipf: Wir sind weit von weg von Fünf Euro. Als wachsende Stadt ohne Platz zum Wachsen haben wir sehr hohe Mieten und es besteht ein großer Druck auf dem Wohnungsmarkt.

Ich arbeite für eine kommunale Schuldnerberatungsstelle der Stadt Darmstadt. Vor sechs Jahren haben wir als – meines Wissens nach einzige deutschlandweit – die Schuldnerberatung und die Wohnungssicherung zusammengelegt. Wir haben damit eine Abteilung mit der Kompetenz über die Übernahme von Mietschulden zu entscheiden, geschaffen. Und dies in allen Rechtsbereichen, sowohl im SGB XII als auch im SGB II-Bereich. Das größte Wohnungsbauunternehmen in Darmstadt – ein städtisches Tochterunternehmen – verweist schon in der Kündigung auf uns, sodass wir oft sehr frühzeitig mit den Leuten in Kontakt kommen. Wir haben sogar die Kompetenz, eine Wohnung zu beschlagnahmen – als allerletztes Mittel, um Obdachlosigkeit zu verhindern.

Es sei hinzugefügt, dass das keine grundlegende Lösung der Probleme ist. Die lässt sich nur durch mehr Wohnungen und durch clever und günstig gebauten Wohnraum realisieren.

Ines Moers: Herr Eham, wie gestaltet sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Köln?

Michael Eham: Ich habe zunächst Fragen an Sie, Herr Lauinger: In Köln gibt es Viertel, in denen sich der Bodenpreis innerhalb von fünf Jahren verdoppelt hat. Wie kommt man da zu preiswertem Wohnraum? Sehen Sie eine Möglichkeit, die Bodenwertzuwächse steuerlich zu erfassen und mit diesen Mitteln gezielt neue, staatlich geförderte Wohnungen zu bauen? Und: Sehen Sie eine Möglichkeit, zum Beispiel über die Grundsteuer gegen die Spekulation zu wirken?

Dieter Lauinger: Wir in Thüringen haben eine andere Situation als Sie in NRW. Außer in Jena, Erfurt und Weimar gibt es, wie schon erwähnt, wenig Wohnungsnot. Aber auch in den drei genannten Städten haben wir eigentlich kein Flächenproblem. Die Debatte um die Grundsteuer wird von den Ländern ganz originär nach Länderinteressen geführt. Es gibt zwischen Hamburg und Bayern große

Unterschiede – je nach Interessenlage. Das kann man nicht verallgemeinern.

Ines Moers: Frau Holm, gibt es bei der SCHUFA Daten rund um die Entwicklung von Immobilienkrediten und Mietsschulden?

Serena Holm: Leider liegen uns keine Informationen zu den Hintergründen der Schulden vor. Was wir aber sehen, ist die außerordentlich gute Rückzahlquote. Sie liegt stabil bei 97,8 Prozent.

Ines Moers: Herr Lauinger, Sie müssen zu Ihrem nächsten Termin. Darf ich Sie noch kurz um Ihr persönliches Schlusswort bitten?

Dieter Lauinger: Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass ich – länger als geplant – an dieser Veranstaltung teilnehmen und mit Ihnen diskutieren durfte. Durch das persönliche Wort erfährt man doch immer Dinge, die einem bis dato nicht in dem Maße bewusst waren. Das hilft mir immer sehr für die tägliche Arbeit, schärft den Blickwinkel. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für die weitere Veranstaltung und eine schöne Zeit in Erfurt.

Ines Moers: Gibt es Fragen aus dem Publikum?

Publikum-Sprecher: Wie kann man mit dieser ungemainen Bedeutung, die die SCHUFA für Vermieter hat, umgehen? Die SCHUFA erfasst längst nicht alle Daten. Wie kommen Vermieter auf die Idee, sie hätten ein umfassendes Zeugnis über die Schuldenfreiheit des potenziellen Mieters, wenn doch z. B. alle öffentlichen Forderungen vom Finanzamt, den Jugendämtern, Unterhaltsvorschussleistungen usw. von der SCHUFA überhaupt nicht dargestellt werden?

Serena Holm: Wann und warum Vermieter die SCHUFA BonitätsAuskunft verlangen, kann ich Ihnen nicht beantworten. Die SCHUFA ist nicht die einzige Auskunft. Es gibt auch andere Anbieter. Allerdings hat die SCHUFA den größten Datenbestand. Zukünftig kann es zudem auch eine Möglichkeit sein, über neue Technologien mit Einwilligung des Verbrauchers in das Konto Einsicht zu nehmen und einen Mietzahlungsabgleich zu machen.

Ines Moers: ... oder der Vorvermieter bescheinigt: „Konto ist ausgeglichen“.

Serena Holm: Ja, natürlich. Aber da sind viele Vermieter vielleicht skeptisch, ob es sich bei der bescheinigenden Person wirklich um den Vorvermieter handelt. Es ist bei Weitem auch nicht so, dass ein negativer SCHUFA-Eintrag unumgänglich dazu führt, dass man keine Wohnung mehr bekommt. Bei ganz vielen Wohnungsgesellschaften spielen andere Dinge, wie eine Kostenübernahme eine große Rolle. Aber natürlich: Je enger die Auswahl ist und je mehr Bewerber es auf eine Wohnung gibt, desto spitzer schaut der Vermieter vielleicht auf die SCHUFA-Auskunft.

Ines Moers: Mit Blick auf die Zeit müssen wir unsere Runde beenden. Ich würde gern Sie alle noch einmal zu Wort kommen lassen. Und auch an Sie die Frage, genauso wie an Herrn Lauinger: Was nehmen Sie aus dieser Runde mit oder was möchten Sie den Beratungskräften mitgeben?

Thomas Zipf: Ich möchte auf eines hinweisen: Solange die Kommunen eigenen Wohnraum oder Wohnungsbau-gesellschaften in eigenem Besitz haben, sind sie nicht machtlos. In Darmstadt haben wir als Wohnungs-sicherungsstelle Zugriff auf 800 Wohnungen. Wenn diese frei werden, haben wir das Erstbelegungsrecht, ob es der Wohnungsbaugesellschaft nun passt oder nicht. Auf diesem Wege hat eine Kommune Steuerungsmöglichkeiten. Ich nehme mit, dass wir mitten in einem Prozess sind, dessen Spitze ich noch nicht sehe und in dem politisch dringend eine Lösung gefunden werden muss.

Cornelia Schönherr: Eines der wichtigsten Werkzeuge, die wir unseren Kundenbetreuern an die Hand geben, ist, sich den Menschen anzuschauen, der sich auf die Wohnung bewirbt, ein Gespür dafür zu entwickeln, ob er in das Haus passt, zu fragen: Kann das der Nachbar von dem Nachbar werden? Das ist für uns entscheidend. Es kann ein einziger Mensch ein ganzes Haus kippen. Wir haben Gebäude mit 490 Wohnungen. Da leben über 1.500 Menschen in einem Haus. Es ist wichtig, dass die Gemeinschaft stimmt. Natürlich, die SCHUFA-Auskunft ist für uns wichtig, aber wir sagen jedem Kundenbetreuer: Entscheide du, als würdest du der Eigentümer des Hauses sein.

Michael Eham: Wir waren uns auf dem Podium bei der Analyse der Problematik alle relativ nahe. Aber es wird eine riesige politische Herausforderung in den nächsten Jahren sein, das Wohnungsproblem anzugehen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch zwei Punkte anmerken:

Zum einen die Problematik, dass die Mietüberschuldung im Regelfall einen relativ langen Vorlauf hat, bis sie bei der Schuldnerberatung landet oder auch bei den Fachstellen für Wohnen. In Köln ist es zum Beispiel so, dass erst bei Anhängigkeit der Räumungsklage die Fachstelle auch über den Wohnungsnotfall informiert wird. Deswegen wäre mein Wunsch, die Rechtslage dahingehend zu ändern, dass man eine Vermieterpflicht verhängt, in dem Augenblick, in dem die fristlose Kündigung ausgesprochen wird wegen Zahlungsverzug, die jeweils zuständige kommunale Stelle automatisch zu informieren.

Der zweite Punkt ist eigentlich ein alter Hut. Es geht um die Anpassung der Energiekostenanteile in den Regelsätzen. In den letzten 10 Jahren sind die Strompreise durchschnittlich um 40 Prozent gestiegen. Der Anteil in den Regelsätzen ist lediglich um 27 Prozent angepasst worden. Da muss dringend gehandelt werden.

Ines Moers: Frau Schönherr, Sie möchten dazu direkt etwas sagen?

Cornelia Schönherr: Ja, bitte. Bis vor einem halben Jahr gab es genau das von Ihnen angesprochene Informationssystem bei Kündigungen wegen Zahlungsverzugs bei uns. Wir haben ein enges Verhältnis mit unserem Amt für Soziales und Gesundheit, das mit den Wohnungshilfen zusammenarbeitet. Wir hatten bereits im Kündigungsschreiben den Hinweis aufgenommen, dass eine Kopie dieses Kündigungsschreibens zum Schutz und zur Hilfe der Mieter an das Amt für Soziales geht. Wir hatten damit ein wirklich gut verzahntes Auffangnetz geschaffen. Dann wurde die DSGVO eingeführt. Eine Person hat geklagt. Unser System fiel zusammen wie ein Kartenhaus mit der Folge, dass wir diesen wichtigen Zusatz in unseren Kündigungen nun nicht mehr hinzufügen dürfen.

Ines Moers: Gut, dass Sie die Problematik hinsichtlich der DSGVO angesprochen haben, Frau Schönherr. Das könnte ein Aufruf an uns alle sein, mit den Vermietern in Kontakt zu treten und Ihnen nahezu legen, der Kündigung zumindest Flyer beizulegen und auf Hilfemöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Cornelia Schönherr: Damit haben wir keine durchschlagenden Erfolge erzielt. Aber versuchen kann man es.

Serena Holm: Ich habe mitgenommen, dass Ihr Job als Schuldnerberater oft ein harter Job ist. Insbesondere deshalb, weil es teilweise so wenig Handlungsmöglichkeiten für Sie gibt, etwas tun zu können, gerade in den Ballungsgebieten. Ich biete weiterhin den Dialog an. Kommen Sie auf uns zu, wenn Sie Fragen zur SCHUFA haben.

Ich hoffe auch, dass Sie starke Botschaften an die Politik richten, weil ich glaube, der Wohnungsmarkt ist etwas ganz Zentrales für uns alle und da sollten wir alle zusammen daran arbeiten, dass er uns erhalten bleibt.

Ines Moers: Frau Holm, das haben Sie schön gesagt mit den Forderungen an die Politik. Dem habe ich gar nicht mehr viel hinzuzufügen. Aber Sie, Herr Zipf. Sie haben zentral die Entschließungen, die wir jetzt gleich vorbringen werden, mitformuliert und möchten dazu noch etwas sagen.

Thomas Zipf: Ich möchte alle Kolleginnen und Kollegen bitten: Lassen Sie sich von Leistungsbehörden nicht ins Bockshorn jagen, was die Übernahme von Mietschulden betrifft. Nach SGB II und SGB XII ist die Übernahme von Mietrückständen eine Sollbestimmung. Sollbestimmung heißt juristisch in aller Regel, sie hat zu erfolgen. Eine Behörde kann nur in wenigen Fällen die Übernahme verweigern, denn in diesem Fall dient die Sollbestimmung dem Zweck, Obdachlosigkeit zu verhindern.

Anmerkung der Redaktion: Die Podiumsdiskussion wurde aufgezeichnet und nachträglich verschriftlicht und gekürzt. Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihre zahlreichen, an Herrn Regierungsdirektor Alexander Bornemann gerichteten, Anregungen und Kommentare nicht einfließen lassen konnten, da er nicht an der Podiumsdiskussion teilgenommen hat.

Entschließung „Wohnen und Schulden“

„Eine umfassende Schuldenregulierung ist unmöglich, wenn sich auf dem Wohnungsmarkt nichts ändert!“ waren Pressemitteilung und Entschließung überschrieben, die am 15. Mai 2019 bei der Jahresfachtagung 2019 in Erfurt von fast 200 Beratungskräften verabschiedet und an den anwesenden Justiz- und Verbraucherschutzminister von Thüringen, Dieter Lauinger, mit folgendem Inhalt übergeben wurde:

1. Kommt es aufgrund von Mietrückständen zu fristlosen Kündigungen und Räumungsklagen, übernehmen die Jobcenter und Kommunen Mietrückstände, indem sie die Sollbestimmungen der §§ 22 SGB II und 36 SGB XII konsequent und sinnvoll nutzen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden.
2. Bei der Vergabe von mietpreisgebundenem, gefördertem Sozialen Wohnungsbau dürfen grundsätzlich keine Kreditauskunfteien herangezogen werden, solange die Mietpreisbindung gilt.
3. Beantragen Personen, deren Einkommen gepfändet wird, einen Wohnberechtigungsschein oder Wohngeld, wird nicht das Nettoeinkommen berücksichtigt, sondern das tatsächlich verfügbare Einkommen.
4. Erhalten Schuldner mit gepfändetem Einkommen Mietpreiserhöhungen, nutzen Gerichte ihren Ermessensspielraum aus, den Anträgen auf Erhöhung der individuellen Pfändungsfreibeträge nach § 850 f Abs. 1 b ZPO stattzugeben.
5. Miet-Direktzahlungen an den Vermieter aus Transferleistungen werden im Bedarfsfall durch die Jobcenter und Kommunen angeregt und auf Wunsch des Mieters unbürokratisch angewiesen.
6. Mietrechtsberatung wird kostenfrei bereitgestellt oder die Beratungskosten für die Ratsuchenden übernommen.
7. Wohnen darf keine Ware sein. Staat, Kommunen und Vermietungsgesellschaften müssen ihrer Verantwortung nachkommen, bezahlbaren Wohnraum für alle Mieterinnen und Mieter zur Verfügung zu stellen und zu sichern.

Die Vollständige Entschließung und Pressemitteilung finden Sie unter www.bag-sb.de.

Bericht aus Ludwigshafen zur Aktionswoche Schuldnerberatung der AG SBV

Ein Projekt der Studierenden der HWG LU in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Pfalz

Die Aktionswoche Schuldnerberatung hat in diesem Jahr die Themen Schulden und Miete aufgegriffen. Studierende der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen veranstalteten in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Pfalz verschiedene Veranstaltungen vor dem Hintergrund dieser Aktionswoche. Den Rahmen bildete die Vorlesung Corporate Social Responsibility, welche sich mit der Verantwortung von Unternehmen im gesellschaftlichen Kontext befasst. Der Kurs der Fachrichtung International Marketing Management stand unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Blettner und Prof. Dr. Hans Ebli. Die Studierenden bekamen den Auftrag für die Ausführung eines Aktionstages am Standort Speyer. Im Vorfeld wurde den Studierenden ein Verständnis für die Arbeit der Schuldnerberatung vermittelt und sie wurden für die Thematik „Albtraum Miete“ sensibilisiert. Hierbei war es Prof. Dr. Klaus Blettner besonders wichtig, ein Gefühl für betriebswirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu entwickeln: „Wir möchten unsere Studenten zu ehrbaren Kaufleuten ausbilden.“ Ziel der Veranstaltungen war es, auf die Aktionswoche aufmerksam zu machen sowie die Schuldnerberatung in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.



Der Aktionstag startete ab 11 Uhr mit einem Informationsstand in der Nähe des Speyrer Doms, den zahlreiche Passanten besuchten. Der interaktive Stand wurde in verschiedene Bereiche aufgeteilt. Visuelle Quadratmeter zeigten die durchschnittlichen Mietpreise in Speyer und Umgebung. Die Passanten konnten an einer Befragung teilnehmen: „Wofür geben Sie den Großteil Ihres Einkommens aus?“. Eine Bestätigung für die Relevanz des Themas

stellte der klare „Ausgaben-Gewinner“, die Wohnkosten, noch vor Ausgaben für Lebensmittel, Freizeit und Kultur oder Verkehrsmittel dar. Gleichzeitig verteilten die Studierenden Informationsmaterialien und traten in den offenen Diskurs mit Passanten. Unterstützt wurden diese vom Team des Diakonischen Werkes Speyer. Darüber hinaus hatten Interessierte die Möglichkeit, auf selbst entworfenen Postkarten Fragen zu notieren, die in der anschließenden Podiumsdiskussion in der Postgalerie Speyer diskutiert und beantwortet wurden. Diese fand ab 17.30 Uhr statt und rundete den Aktionstag ab. Für die einstündige Diskussion konnten hochkarätige Experten gewonnen werden: Mathias Münster (Caritas Speyer), Bernhard Guttenbacher (Schuldner- und Insolvenzberater bei der Diakonie Speyer) sowie Michael Schurich (Vorstand der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Speyer eG). Durch den Abend moderierten Prof. Dr. Klaus Blettner und Prof. Dr. Hans Ebli, die vor einem interessierten Publikum Fragen zu den Themen Miete, Überschuldungsgefahren und mögliche Lösungsansätze debattierten. Zum Abschluss diskutierten die Experten die zuvor gesammelten Fragen der Standbesucher sowie des Publikums vor Ort. Die Anwesenden waren „froh, dass eine solche Veranstaltung stattgefunden hat“, forderten aber auch, dass ein Austausch zu dem Thema regelmäßig stattfinden müsse. Die Diskussion wurde von den Studierenden aufgenommen und auf die Facebook-Seite gestellt.

Zusammenfassend kann das Projekt als sehr erfolgreich bezeichnet werden. Die Ideen, die Organisation sowie die Durchführung wurden zum größten Teil allein von den Studierenden umgesetzt. Rund um den Aktionstag wurde zur weiteren Bekanntmachung beispielweise ein Radiointerview geführt, das bei dem Sender RPR1 ausgestrahlt wurde und eine eigene Website, die als Informationsquelle diente, gelauncht. Weitere Informationen können Sie direkt auf der Webseite www.albtraum-miete.de finden.

Benjamin Baumann, Michaela Gärtner, Kyra Held, Behrad Shokrizadeh, Juliana Riz, Marie-Luis Uibel: Master Studierende der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Studiengang International Marketing Management, die sich im Rahmen eines Projekts mit dem Thema der diesjährigen Aktionswoche Schuldnerberatung, Albtraum Miete, beschäftigt haben.

Aline Liebenow

Albtraum Miete – Bericht zur AG SBV-Aktionswoche 2019

Wohnraum finden – Wohnraum erhalten – Wohnraum sichern

Im Rahmen der jährlichen Aktionswoche der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände wurde im Zeitraum vom 3. bis 7. Juni 2019 auf das Thema: „Albtraum Miete – Wohnraum finden – Wohnraum erhalten – Wohnraum sichern“ in ganz Deutschland aufmerksam gemacht.

Bei der Jahresfachtagung der BAG-SB e.V. in Erfurt wurde hierfür schon der Grundstein gelegt. Fast 200 Schuldnerberatungskräfte beschlossen eine Reihe von klaren Forderungen an die Politik und Vermietungsgesellschaften. Diese Forderungen sind in der Entschließung „Wohnen und Schulden“ nachzulesen.

Täglich erleben viele Beratungskräfte Menschen, die neben einer bestehenden Überschuldung immer öfter existenzbedrohenden Situationen ausgesetzt sind. Finanzielle Schwierigkeiten bei der Zahlung der Wohnungsmiete und der Haushaltsenergie setzen ver- und überschuldete Haushalte in psychische Belastungssituationen, die an ihre Existenz gehen. Auf dem angespannten Wohnungsmarkt haben Schuldner kaum eine Chance, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Die Bonitäts-Auskunft, von vielen Vermietern die Voraussetzung für die Vergabe einer Wohnung, ist mit ihren Negativbestandteilen oft ein weiterer Hinderungsgrund. Roman Schlag, Sprecher der AG SBV und Fachreferent für Schuldnerberatung beim Caritasverband für das Bistum Aachen wies in seiner Begrüßungsrede auf dem Fachtag am 7. Juni 2019 in Berlin noch einmal darauf hin, dass es keine Stigmatisierung aufgrund der Bonitäts-Auskunft geben darf.

Überschuldete Menschen sind dem starken Druck ihrer Gläubiger ausgesetzt. Um dem Druck zu entkommen, werden Ratenzahlungen an Gläubiger und Inkassounternehmen vorgenommen, die diese am Telefon abverlangen. Häufig fehlt dann das Geld für die Miete. Durch diese falschen Zahlungsprioritäten riskieren überschuldete Personen ihre Wohnung und Energiebelieferungen zu verlieren.

Die Übernahmen solcher Miet- und Energieschulden durch die zuständigen Ämter sind häufig mit hohen Barrieren verknüpft. Diese werden in vielen Fällen von den

Betroffenen nur überwunden, wenn begleitende und unterstützende Beratungsstellen oder Netzwerke vorhanden sind. In vielen Regionen fehlen diese oder sind Beratungstermine aufgrund geringer personeller Ausstattung knapp und mit langen Wartezeiten verbunden. Hinzu kommt der Aspekt, dass der Bezug von ALG II dazu führen kann, dass nicht angemessener Wohnraum verlassen werden muss. Auf der anderen Seite aber ist neuer, günstiger Wohnraum nur noch schwer oder gar nicht zu finden. In dieser verzweifelten Situation werden dann von den Betroffenen, die vom Jobcenter nicht mehr finanzierten Mietanteile aus dem Regelsatz bezahlt.

Im Positionspapier der AG SBV zur Aktionswoche Schuldnerberatung sind die Forderungen „Wohnraum finden – Wohnraum erhalten – Wohnraum sichern“ zusammengefasst. So muss der Sektor des gemeinwohlorientierten und sozialen Wohnungsbaus erheblich gestärkt werden, damit mehr bezahlbare Mietwohnungen gebaut und erhalten werden. Die SCHUFA sollte Überschuldete im Insolvenzverfahren nicht mit einer schlechteren Bewertung abstrafen, da das Insolvenzverfahren eine Form der Schuldenregulierung und damit nichts Negatives ist. Auch sollten die Negativmerkmale von Auskünften für Vermieter sich auf Miet- und ähnliche Schulden beschränken müssen.

Aline Liebenow leitet die AWO Beratungsstelle für Überschuldete Potsdam Mittelmark.

hier kommt der gläubiger zu wort

KOHL

Forderungsmanagement

KOHL GmbH & Co. KG | Rheinstraße 105 | D-55424 Münster-Sarmsheim

DILAB e.V.
Schuldnerberatung
Rigaer Str.103
10247 Berlin

Telefon 06721/9623275

Mail kundenbetreuung@kohikg.de

Telefax 06721 96 232 99

074

Ohne Angabe dieses Aktenzeichens
ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Münster-Sarmsheim, den 02.08.2019

Kleiner Betrag – große Erleichterung

Zahlungsforderungen gegen << >>

EINGEGANGEN 05. Aug. 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir Ihren Vorschlag eines flexiblen Nullplans geprüft haben, unterbreiten wir Ihnen ein Alternativangebot.

Wir halten es für durchaus realisierbar 50 Cent am Tag zum Abtragen seiner gesamten bestehenden Zahlungsrückstände beizusteuern und dennoch nicht auf Grundbedürfnisse verzichten zu müssen.

Daher schlagen wir vor, dass Ihr Klient jeweils 50 Cent am Tag bzw. 15 € im Monat anspart und dieses ersparte Geld dann einmal nach Ablauf von 36 Monaten und am Ende der 72 Monate zur Ausschüttung an die bestehende Gläubigersamthand bereithält. Auf die von uns vertretene Forderung entfiel dann ein unserem Anteil entsprechender Bruchteil an den Gesamtverbindlichkeiten.

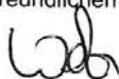
Dieser Eigenbetrag von 50 Cent pro Tag schränkt den Alltag Ihres Klienten unserer Meinung nach nicht zu sehr ein, kann aber für den Schuldner eine Erleichterung bedeuten, da somit zumindest ein Teil seiner finanziellen Sorgen durch sein Zutun verringert werden kann. Mit diesem Angebot würden wir gern zur Lösung der finanziellen Probleme Ihres Mandanten beitragen.

Die regelmäßige Überprüfung, inwiefern sich Ihr Klient innerhalb der 72 Monate um eine Verbesserung seiner Vermögensverhältnisse bemüht, ist dabei obligatorischer Bestandteil.

Teilen Sie uns bitte bis zum 02.10.2019 mit, ob Sie unser Angebot annehmen. Falls Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne bei uns unter 06721/9623275 melden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



KOHL GmbH & Co. KG
Rheinstraße 105
55424 Münster-Sarmsheim
www.kohlkg.de

St. Nr. 08/200/0941/3
Amtsgericht Mainz
HRA 22007
Aufsichtsbehörde
Landgericht Mainz
75 E 80/08

vertreten durch
KOHL Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Mainz
HRB 42 52 1

Geschäftsführer
Sven Gauch
Bernd Krziscik

Bankverbindung
Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE49 5605 0180 0000 0413 35
BIC/SWIFT MALA DE51 KRE

Herzlichen Dank an die Schuldnerberatungsstelle Dilab e.V. in Berlin für die Zusendung dieses Schreibens.

Sally Peters und Thomas Raddatz

Bericht zur iff-Konferenz

Bericht zum Überschuldungsreport mit dem Thema: Transparenz – Rolle rückwärts oder Reform?

Vom 23. bis 24. Mai 2019 fand die alljährliche iff-Konferenz in Hamburg statt. Die Konferenz bot auch dieses Jahr wieder einen Einblick in die aktuellen Diskussionen im Bereich Finanzdienstleistungen, Verbraucherschutz und Schuldnerberatung und ist in dieser Weise deutschlandweit einzigartig. Begleitet und teilweise von ihnen moderiert, wurde die Konferenz von Journalistinnen und Journalisten namhafter Medien. Das Leitmotiv der diesjährigen Konferenz war das Thema „Transparenz – Rolle rückwärts oder Reform?“

Den Eröffnungsimpuls gab Dr. Gerhard Schick (Bürgerbewegung Finanzwende) mit seinem Referat zum Thema „Transparenz – wichtig, aber nicht ausreichend“ und den damit einhergehenden Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger. Eine gelungene Fortsetzung war das anschließende Eröffnungspanel Algorithmen und Finanzdienstleistungen mit Teilnehmenden aller Bereiche: Moderiert von Hermann-Josef Tenhagen (finanztip) diskutierten Stephanie Heise (VZ NRW), Max Bense (collectAI), Patric Fedlmeier (Provinzial) und Matthias Spielkamp (Algorithmenwatch). Themen waren dabei zum Beispiel die Erstellung von Risikoprofilen und die fehlende Kenntnis darüber, wie diese genau funktionieren. Obwohl Scoringangebote im Mittel oftmals richtig liegen, werden immer wieder einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher irrtümlich von Krediten oder aufgrund hoher Risiken von Versicherungen ausgeschlossen. Für Interessierte aus der Schuldnerberatung und angrenzenden Bereichen ergaben sich diverse Themen: Die Insolvenzordnung feiert dieses Jahr ihr 20-jähriges Bestehen. Zeit für ein Resümee. In Kooperation mit der AG SBV wurde in diesem Zusammenhang ein Panel entwickelt. Gefragt wurde dabei unter anderem: Stellt die Insolvenzordnung ein Erfolgsmodell dar? Gemeinsam wurde auf die Entwicklung der Insolvenzordnung zurückgeschaut. Gleichzeitig ging es natürlich um den Blick nach vorne. Wie soll Schuldnerberatung künftig aussehen?

Das Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz organisierte ein Panel zum Thema finanzielle Bildung. Das ist nicht nur für Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater interessant, sondern zieht regelmäßig auch Interessierte anderer Berufsgruppen an. Gesprochen wurde unter an-

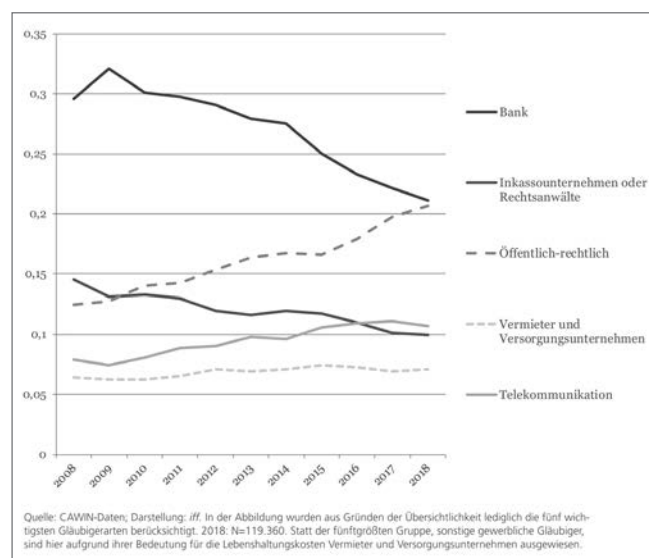
derem über die Chancen und Gefahren von Online-Angeboten. Das Gesetzesvorhaben zum Thema P-Konto rückt in greifbare Nähe. Nach der iff-Evaluierung wurde hierzu ein Eckpunktepapier veröffentlicht. Moderiert von Valeska Tkotsch (SFZ Mainz) diskutierten Pamela Wellmann (VZ NRW), Esther Binner (FSB) und Dr. Stefan Saager (BVR) sowie Maria Fechter (BMJV) über Vor- und Nachteile der angedachten Änderungen des Eckpunktepapiers. Das iff hat Anfang dieses Jahres im Auftrag der Bürgerbewegung Finanzwende eine Studie zu Konsumentenkrediten veröffentlicht, was unter anderem auch der Aufhänger für das Podium am Donnerstagabend war. Gerhard Schick (Bürgerbewegung Finanzwende), Erich Paetz (BMJV), Andrea Heyer (VZ Sachsen) und Finn Gerlach (Deutscher Sparkassen- und Giroverband) diskutierten zusammen über diverse Themen rund um Kreditvergabe. Wieso ist die Restschuldversicherung so teuer? Welche Probleme sieht das BMJV in Hinblick auf die Restschuldversicherung? Im Panel Energieschulden zeigten sich die bundesweiten Initiativen. Stephanie Kosbab von der Verbraucherzentrale NRW bekräftigte, dass sich ein zu geringer Anteil von Energiekosten im SGB II Satz nicht durch Bildungsangebote kompensieren lasse. Iris Klauck (swb) stellte das Projekt „Zappenduster“ vor. Mark Schmidt-Medvedev (afg worknet/LAG Schuldnerberatung Hamburg) berichtete über die Hamburger Aktivitäten.

Das Podium Inkassokosten bildete den Abschluss der Konferenz. Kay-Uwe Berg (BDIU), Prof. Dr. Dörthe Busch (HWR), Tatjana Halm (VZ Bayern) und Birgit Vorberg (VZ NRW) diskutierten mit Maren Lohrer. Thema war unter anderem der vom BDIU angekündigte und derzeit viel diskutierte Code of Conduct. Vonseiten des Verbraucherschutzes und der Schuldnerberatung wurde auf notwendige gesetzliche Regeln verwiesen. Probleme bereiten nach wie vor die Höhe der Kosten, aber auch die Frage der Inhalte der tatsächlichen Vereinbarungen zwischen Inkassounternehmen und Gläubigern über die von den Gläubigern zu zahlenden Beträge an ihre Auftraggeber. Im Rahmen der Konferenz fand auch die Veröffentlichung des diesjährigen Überschuldungsreports statt. Das iff erstellt seit 2006 alljährlich den Überschuldungsreport. Der Report analysiert dieses Jahr bundesweit mehr als 120.000 Haushalte aus 44 Beratungsstellen.

Zusammengefasst einige Kernergebnisse des diesjährigen Reports:

1) Anstieg öffentlich-rechtlicher Schulden

Öffentlich-rechtliche Schulden steigen weiter an: Während die Schulden bei Banken seit Jahren abnehmen, steigt die Bedeutung öffentlich-rechtlicher Schulden kontinuierlich. Der Anteil der Schulden bei Banken hat seit 2009 stark abgenommen und ist von 32,1 Prozent auf zuletzt 21,1 Prozent gefallen. Der Anteil der Schulden der öffentlich-rechtlichen Gläubiger steigt hingegen, er hat sich im selben Zeitraum nahezu verdoppelt.

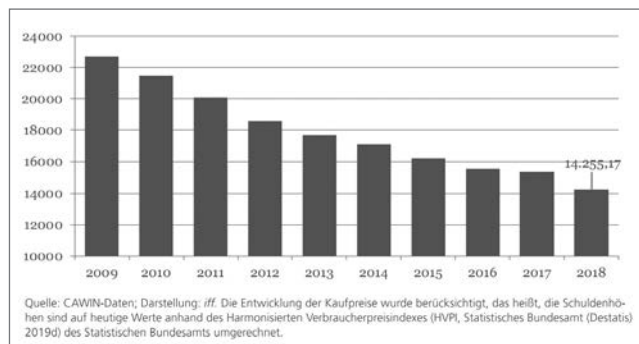


2) Ein Großteil der Überschuldeten hat die Schuldnerberatung noch nicht erreicht

Gemäß aktueller Zahlen der Creditreform sind 6,93 Mio. Erwachsene überschuldet. In Gegenüberstellung mit der Zahl der beratenen Personen des Statistischen Bundesamts wird klar, dass derzeit nur ca. 7,5 Prozent der Überschuldeten professionell beraten werden. Die Mehrheit der Betroffenen lebt also mit den Schulden.

3) Durchschnittliche Schuldenhöhe sinkt

Die durchschnittliche Schuldenhöhe lag 2018 bei 14.255,17 Euro. Im Vorjahr lag sie noch bei 15.326 Euro. Damit setzt sich die Entwicklung fort: Nachdem die Schuldenhöhe zu Zeiten der Finanzkrise bei rund 23.000 Euro lag, ist sie seitdem kontinuierlich gesunken. Die Hälfte der Beratenen (54 Prozent) hat weniger als zehn offene Forderungen, nur je-der bzw. jeder Fünfte hat mehr als 20 Forderungen.



4) Die Hälfte aller Fälle führt zu einem Insolvenzverfahren

In rund der Hälfte der Fälle (47,4 Prozent) endet die Beratung mit dem Übergang in das Insolvenzverfahren. Nur in 11,7 Prozent der Fälle gelang eine erfolgreiche Teiler-oder Gesamtregulierung. Schuldnerberatung (ohne Insolvenzverfahren) erfolgt in 13,8 Prozent der Fälle. In 18 Prozent der Fälle beenden die beratene Person oder die Schuldnerberatung die Beratung vorzeitig. In rund jedem zehnten Fall erfolgt der Abbruch aus sonstigen Gründen (zum Beispiel Umzug).

5) Verkürzung der Restschuldbefreiung findet kaum statt

Die seit dem 1. Juli 2014 bestehende Option, das Restschuldbefreiungsverfahren von sechs auf fünf bzw. drei Jahre zu verkürzen, wird kaum genutzt. Die Auswertung der vorliegenden CAWIN Daten ergab, dass nur in 1,1 Prozent der Fälle überhaupt ein entsprechendes Szenario im Programm angelegt wurde. In der Mehrheit davon, nämlich in 0,9 Prozent der Fälle handelt es sich dabei um Berechnungen für eine Verkürzung auf fünf Jahre.

Den vollständigen Bericht finden Sie unter www.iff-ueberschuldungsreport.de

Dr. Sally Peters – Sozialpädagogin, mehrjährige Erfahrung als Schuldnerberaterin, seit Oktober 2018 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Finanzdienstleistungen e.V.

Thomas Raddatz – Dipl.-Sozialarbeiter, seit 1999 in der Schuldner- und Insolvenzberatung, Entwicklung von Projekten zur Finanzkompetenz und Ehrenamt in der Schuldenberatung; seit 2012 Vorstandsmitglied im Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e.V.

hier kommt der gläubiger zu wort _____

Helke Klaus

Von: Praxis <info@zahnarzt- >
Gesendet: Dienstag, 29. Januar 2019 12:17
An: Helke Klaus
Betreff: 1159/3.1/khe

Sehr geehrter Herr Helke,

Sie sollten sich schämen einem hart arbeitenden Mann wie mir derartige Schreiben zukommen zu lassen. Meinen Sie ich habe nichts zu tun? Machen Sie sich eine Vorstellung davon wieviel Regelungen ich implementieren überwachen und bezahlen muss? Wieviel meiner Freizeit geht bei diesem ganzen Unsinn verloren während Sie von der überbordenden Sozialindustrie in diesem Land bestens leben und sich als Helfer von angeblich überforderten Menschen gerieren. Dafür werde ich als Zahnarzt in den Medien ständig schlecht gemacht, von der Politik und Krankenkassen drangsaliert und betrogen. Ich mache da nicht weiter mit. Wenn die Gesellschaft meint man muss allen helfen soll diese das auch tun und die Schulden von überschuldeten Menschen übernehmen. Warum soll ich das jetzt tun? Ich stimme dem Vergleichsvorschlag nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen,

D. M. B

(-)
ZDA
29.1.19 He
RS +
11

Herzlichen Dank an Klaus Helke von der Schuldnerberatungsstelle des Diakonischen Werks in Hannover für die Zusendung dieses Schreibens.



erläutert kurz und knapp —

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



1. Ja, aber!

Die Klientin hat ihren Gläubigern einen aussichtsreichen außergerichtlichen Einigungsvorschlag unterbreitet. Leider haben dennoch nicht alle Gläubiger zugestimmt. Die Klientin möchte ein Insolvenzverfahren unbedingt vermeiden. Die Beratungskraft prüft nun, ob eine Zustimmungsersetzung Aussicht auf Erfolg haben könnte und bemerkt hierbei, dass ein Gläubiger seine Zustimmung zwar erklärt hat, diese aber an weitere Bedingungen knüpft. Die Kopfmehrheit wackelt. Wie ist diese Rückmeldung zum außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zu werten – Zustimmung oder Ablehnung?

Solche „Zustimmungen“ à la „Ja, aber...“ begegnen uns in der Praxis oft bei Inkassounternehmen. Die Antwort ist im Ergebnis als Ablehnung zu werten. Die Klientin hat dem betreffenden Gläubiger einen Antrag gemacht. Die

Annahme des Gläubigers unter Hinzufügen von Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstiger Änderungen gilt nach § 150 BGB als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag. Der ursprüngliche Antrag der Klientin erlischt, § 146 BGB. Es kann in der Folge auf dessen Grundlage kein Vertrag – sprich der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan – mehr zu Stande kommen. In der Prognose, ob eine Zustimmungsersetzung in Betracht kommt, ist dieser Gläubiger damit als Ablehnung zu werten. Ist ein Insolvenzverfahren keine Option für die Klient_innen und hängt das Zustandekommen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes oder auch die positive Prognose der Erfolgsaussichten eines Zustimmungsersetzungsantrages an einem solchen Gläubiger, ist man gezwungen, hier in weitere Verhandlungen einzutreten.

2. Abtretung und Schuldnerschutz

Der Klient hat bei Abschluss eines Darlehensvertrages zur Sicherung seine zukünftigen Lohnansprüche an den Darlehensgeber abgetreten. Nun kann der Klient seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen und der Darlehensgeber hat die Abtretung gegenüber dem Arbeitgeber offengelegt. Der Klient beklagt, dass er von dem ihm ausgezahlten unpfändbaren Teil seine hohen Fahrtkosten zur Arbeitsstätte nicht mehr tragen könne. Er habe schon beim Vollstreckungsgericht einen Antrag gestellt, dies halte sich für unzuständig. Der Darlehensgeber höre ihm gar nicht zu, sagt, er solle einfach sparsamer sein. Was kann der Schuldner tun?

Unabhängig von der hier nicht behandelten Frage, ob der Lohnanspruch überhaupt wirksam abgetreten wurde, kann der Umfang der Abtretung in Sonderfällen die

Schuldner vor Probleme stellen. Grundsätzlich kann nur der pfändbare Teil abgetreten werden, einer weitergehenden Abtretung steht § 400 BGB entgegen. In der Konsequenz ermittelt der Arbeitgeber – wie bei einer Lohnpfändung – den pfändbaren Teil und überweist an den Gläubiger. Soweit so unproblematisch. Doch was, wenn der Pfändungsschutz von einer gerichtlichen Entscheidung abhängen würde, wie hier bei einer Erhöhung des dem Schuldner zu verbleibenden Teils aufgrund erhöhter Fahrtkosten, § 850 f Abs. 1 ZPO? Die entsprechende Anwendung dieser Norm auch auf Fälle der Abtretung ist allgemein anerkannt. Stimmt der Gläubiger einer entsprechenden Anpassung allerdings nicht zu, bleibt dem Klienten nur, vor dem Prozessgericht die Anpassung durchzusetzen. Das Vollstreckungsgericht hat seine Unzuständigkeit richtig erkannt.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Offener Leserbrief an die BAG-SB Informationen

Unsere Reaktion kommt vielleicht etwas spät. Sie ist uns aber so wichtig, dass wir sie dennoch formulieren wollen. Sie betrifft die Schwerpunktausgabe zum 30. Jubiläum der Marianne von Weizsäcker-Stiftung der Zeitschrift BAG-SB Informationen. Eine Zeitschrift, die immer lesenswert ist und deren Inhalte unseren Horizont fachlich erweitern. Diese positive Einschätzung wurde nun aber mit der Schwerpunktausgabe nachhaltig gestört. Was keineswegs an den Inhalten liegt. Diese sind interessant wie immer. Auffallend ist hingegen die Werbung. Als Glückwünsche an die Marianne von Weizsäcker-Stiftung formuliert, finden sich im Heft insgesamt drei große – ganz bzw. halbseitige – Werbeseiten zweier Inkassounternehmen sowie des Bundes deutscher Inkassounternehmen, BDIU. Bei allem Verständnis für die finanziellen Notlagen in der sozialen Schuldnerberatung, gerade auch in deren Verbänden, die bekanntlich schon seit eh und je (teilweise) vergeblich versuchen, minimale Förderungen zu bekommen, um Sitzungen abhalten und die anfallenden Verbandsarbeiten erledigen zu können: Es gibt finanzielle Unterstützungen, die man nicht entgegennehmen darf. Denn für sie zahlt man am Ende einen zu hohen Preis.

Bei Verbänden, deren Hauptaufgabe in der Vertretung und Interessenförderung ganz bestimmter Bevölkerungsgruppen besteht, liegt es auf der Hand, dass sie sich nicht ausgerechnet von den Vertretern einer Gegenpartei finanzieren lassen dürfen. Das sollte eigentlich ohne weitere Erklärungen einleuchten. Entsprechend befremdlich ist es, auf eine Finanzierung der BAG-SB über Werbeanzeigen der Inkassobranche zu stoßen. Dass diese Finanzierung auf dem Umweg der Schaltung von Inseraten läuft, die wiederum Glückwünsche zum Inhalt haben, beruhigt das ungute Gefühl nicht, sondern verstärkt es nur.

Denn entgegen der modernen Wortwahl und aktuellen Verbrüderungskampagne führender Inkassounternehmen: der Schuldner ist nicht ihr Kunde. Und sie betreiben auch keine Schuldnerberatung, sind nicht neutrale Dritte, die auf einen fairen Ausgleich widerstreitender Interessen und eine neutrale Vermittlungstätigkeit zwischen zwei Parteien hinwirken. Sie sind vielmehr ihren Vertragspartnern und Kunden – den jeweiligen Gläubigern – vertraglich verpflichtet, deren Interessen gegen die

Schuldner zu vertreten und diese zu Zahlungen zu bewegen. Und auch ihr eigenes Interesse richtet sich ausschließlich darauf, Geldleistungen der Schuldner zu realisieren – möglichst ohne Einschaltung der Gerichte, ohne Beachtung der Pfändungsfreigrenzen, des Existenzminimums und der persönlichen Situation der Schuldner. Und nur vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht die seit einiger Zeit zu beobachtende Anbiederung der Branche gegenüber der Schuldnerberatung und deren Verbandsvertretern zu verstehen – eine Maximierung des erstrebten Ertrages. Dagegen konnten wir ein Entgegenkommen auf der fachlichen Ebene bislang in keiner Form feststellen.

Alle „Rückzüge“ in der vergangenen Zeit – so die Reduzierung des Entgelts für manches erste Mahnschreiben oder der Verzicht auf Doppelkosten für Inkassobüro und Rechtsanwalt ist allein auf Abmahnungen, Gerichtsverfahren, Aufsichtsbeschwerden und politischen Druck der Verbraucherzentralen und Mitglieder von InkassoWatch zurückzuführen. Der verzweifelte Versuch, mit einem Code of Conduct Boden zu gewinnen, dient ausschließlich der Verhinderung einer von der Branche gefürchteten gesetzlichen Regelung.

Durch die Glückwunschanzeigen entsteht der Eindruck, dass die Schuldnerberatung und die Inkassobranche auf derselben Seite stehen bzw. einen engen und vertrauten Kontakt miteinander pflegen. Ein Eindruck, der aus unserer Sicht strikt vermieden werden sollte. Natürlich spricht nichts dagegen, sich mit der Inkassobranche sachlich auseinander zu setzen. Und einzelne Themen – wie etwa die Stärkung der Aufsicht – auch gemeinsam zu bewegen. Aber immer in dem Wissen der gegenseitigen Positionen und der jeweiligen Interessenvertretung. Alles andere stärkt zwar möglicherweise die Position des einzelnen Schuldners, der von einer Beratungsstelle mit guten Kontakten zu Branche vertreten wird, aber es benachteiligt ganz massiv die große Masse, die nicht in diesen Genuss kommt. Denn politisch schwächen solche „best practice“ - Beispiele die Position der Verbandsvertreter bei der Erarbeitung starker, schuldnerschützender Regelungen.

Wir blicken nun schon auf Jahrzehnte der fruchtbaren und guten Zusammenarbeit mit der BAG-SB zurück und möchten diese auch in Zukunft keinesfalls missen. Wir wissen auch, dass die hervorragende Arbeit der BAG-SB nicht möglich wäre ohne ein großes persönliches Engagement ihrer Mitglieder, vor allem der Vorstandsmitglieder. Aber wir können uns andererseits nicht vorstellen, selbst einem Verband anzugehören, der von der Inkassowirtschaft (teilweise) finanziert wird. Und die BAG-SB muss bei der Wahl ihrer Maßnahmen deren Wirkung und Bedeutung wieder mehr in den Blick nehmen und sich ihrer Verantwortung als Vertretung DER Schuldnerbera-

tung bewusst werden. Daher wünschen wir uns, dass solche Glückwunschanzeigen in der Zukunft unterbleiben, man sich zukünftig nur noch zum Austausch sachlicher Auseinandersetzungen trifft und jedwede finanziellen Interessen dabei ausspart. Wir hoffen außerdem, mit unserer deutlichen Meinungsäußerung einen Prozess der kritischen Auseinandersetzung zur Rolle und Verantwortlichkeit von Interessenverbänden in Gang zu bringen.

Birgit Vorberg
Pamela Wellmann
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Thomas Zipf

Leserbrief BAG-SB Informationen Sonderausgabe #2_2019

Die BAG-SB hat ihr Heft #2_19 als Schwerpunktausgabe zum 30. Jubiläum der Marianne von Weizäcker-Stiftung gestaltet. Hiermit wird dankenswerter Weise die Arbeit der Stiftung gewürdigt, die in der Schuldnerberatung eine wichtige Rolle spielt. Die Stiftung war u.a. Financier des heutigen Handbuchs Schuldnerberatung und die Geschäftsführerin Rita Hornung gehört auch zum Autor_innenteam. Das Heft ist gelungen, insbesondere die Beiträge aus Gläubigersicht sind lesenswert.

Als seit 1987 in der spezialisierten Schuldnerberatung Tätiger (BAG-SB-Mitglied seit 1988) bin ich immer für soziale Schuldnerberatung als Vermittler_in zwischen Schuldner_innen und Gläubiger_innen eingetreten. Dies erfordert auch den fachlichen Kontakt mit Gläubiger_innen und deren Interessensverbänden. Diesen Kontakt habe ich in verschiedenen Arbeitszusammenhängen regelmäßig ausgeübt (Vorstand LAG Hessen, Praktikerforen EH Darmstadt, AK Girokonto der AG SBV, langjährig kommunaler Vertreter in der AG SBV).

Hierbei gilt es aber immer, die eigene Rolle wahrzunehmen, darzustellen und auch unterschiedliche Positionen zu vertreten, ggf. auch Gegenmacht zu organisieren. Aus letzterem Grund arbeite ich im AK Inkassowatch mit.

Die BAG-SB hat sich in den letzten Jahren professionalisiert und steht derzeit auch finanziell gesichert da. Gleich-

zeitig beobachte ich eine mir teils zu kritiklose Haltung zur Inkassobranche (bspw. das unkritische und wenig aussagekräftige Interview mit der Präsidentin des BDIU). Dass das vorliegende Heft durch Anzeigen des BDIU, der Inkassotochter der Commerzbank und insbesondere Real Solution finanziert wird, bestätigt meinen Eindruck.

Hier ist eine aus meiner Sicht erforderliche Haltelinie überschritten und ich kann den Vorstand nur auffordern, seine Position zu hinterfragen. Gerade Real Solution ist allen Schuldnerberater_innen, insofern sie Forderungsaufstellungen prüfen und (teilweise) bestreiten, als sehr kritisches Inkassounternehmen bekannt, das regelhaft überhöhte Forderungen stellt und bei Gegenwehr zurückrudert. Sich von einem solchen mit einer ganzseitigen Anzeige das Heft finanzieren zu lassen, erlebe ich als vorsichtig formuliert unangemessen.

Mein entsprechender Einwurf auf der diesjährigen MV wurde vom Vorstand lediglich mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Finanzierung abgeblockt. Sieht man davon ab, dass ja auch alle BAG-SB Informationen der letzten gut 30 Jahre ohne entsprechende Anzeigen finanziert wurden, frage ich, mit welchen Anzeigen zukünftig zu rechnen sein wird.

Thomas Zipf
23. Juni 2019

Leserbrief an die BAG-SB

Liebe Vorstandsmitglieder der BAG-SB, liebe Ines,

verwundert nehmen wir die als Glückwünsche zum Jubiläum der Marianne von Weizsäcker-Stiftung formulierten Anzeigen vom Bund Deutscher Inkassounternehmen (BDIU), Real Solution und der Commerz Service-Center Intensive GmbH in den aktuellen BAG-SB Informationen zur Kenntnis. Der AK InkassoWatch freut sich darüber, dass die BAG-SB stets seine inkassokritischen Beiträge veröffentlicht. Aber aus Sicht des AK InkassoWatch vermittelt die Anzeigenschaltung ein falsches Signal an Kolleginnen und Kollegen sowie zumindest mittelbar auch an unsere Klientinnen und Klienten. Wir wissen, dass sich die Zeitschrift nicht allein durch die Abonnenten- und Mitgliedschaftsbeiträge finanzieren kann. Ebenfalls ist uns die Nähe zwischen der Marianne von Weizsäcker-Stiftung und dem BDIU bekannt. Dennoch sehen wir die vorgenommene Anzeigenschaltung in diesem Umfang sehr kritisch. Vor dem Hintergrund der bisherigen kontroversen und leidenschaftlichen Diskussionen über das Verhältnis zu den Inkassounternehmen möchten wir an dieser Stelle nochmals hervorheben, dass sich eine Zusammenarbeit mit der Inkassobranche auf den fachlichen Dialog beschränken sollte. Zur Wahrung von Integrität und Authentizität ist es unserer Meinung nach ganz besonders wichtig, eine wirtschaftliche Abhängigkeit zur Inkassobranche zu vermeiden. Andernfalls geraten die sonst üblichen Positionierungen und Kritiken gegen die Inkassopraktiken in einen Wertungswiderspruch. Hierin sehen wir eine potenzielle Gefährdung der Glaubwürdigkeit der Schuldnerberatung.

Deshalb wünschen wir uns, dass sich die BAG-SB gegenüber der Inkassobranche auch weiterhin eindeutig positioniert und sich davon nicht durch direkte oder indirekte Finanzierungen durch den BDIU oder einzelne Mitgliedsunternehmen abhalten lässt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, den kritischen Austausch über unseriöse Inkassopraktiken aufrechtzuerhalten und sich vor allem auch für die Aufhebung der Geheimhaltung des Code of Conducts des BDIU einzusetzen. Denn die Entwicklungen der aktuellen Diskussion um gesetzliche Regelungen dürfen nicht durch Intransparenz und vermeintliche Kooperationen zwischen Schuldnerberatung und Inkassobranche gehemmt werden.

Marianne von Weizsäcker Integrationshilfe für ehemals Sucht

Marianne von Weizsäcker Stiftung · Grünstraße 99 · 59063 Hamm

BAG Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Vorstand und Geschäftsführung
Markgrafendamm 24 (Haus SfM)
10245 Berlin

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

ho

07. Ju

Spendenbescheinigung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein Jubiläum vereint Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Wir danken Euch sehr herzlich, dass Ihr gemeinsam mit uns im vergangenen 30 Jahre zurückgeblickt und Euch mit uns über Erreichte gefreut haben.

Sehr herzlich möchten wir Euch – auch im Namen von Frau
- für Eure wunderbare Spende anlässlich unseres Jubiläum

Eure Spende hilft uns, unsere (noch zahlreichen) Ziele für
Eurer Unterstützung zu erreichen.

Ausdrücklich möchten wir uns auch noch einmal dafür bedanken
aus Anlass unseres Jubiläums eine Sonderausgabe der Zeitschrift
herausgegeben habt!

Wir bedanken uns für die stets gute und freundschaftliche
und wünschen uns sehr, diese weiterhin fortsetzen zu können.

Anliegend senden wir eine Spendenbescheinigung.
Mit nochmals herzlichem Dank verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Marianne von Weizsäcker Stiftung
Integrationshilfe für ehemals Sucht Kranke e.V.

Rita Hornung
Geschäftsführerin

- Anlage

Stiftung
tkranke e.V.



Grünstraße 99
59063 Hamm
Telefon (0 23 81) 210 06
Telefax (0 23 81) 210 08
E-Mail:
info@weizsaecker-stiftung.de

Internet:
www.weizsaecker-stiftung.de

Anerkannt
als geeignete Stelle
für die Verbraucher-
Insolvenzberatung
Bez. Reg. Düsseldorf
AZ 37.27.404

Mitglied im Bundesverband
Deutscher Stiftungen

Datum
n. 2019

unft.
uns auf die
ber das bisher
au von Weizsäcker
ms danken.
r die Zukunft mit
danken, dass Ihr
BAG-Info
e Zusammenarbeit
nnen.

In eigener Sache ...

Die letzte Ausgabe der BAG-SB Informationen war der Marianne von Weizsäcker-Stiftung und ihrem 30-jährigen Jubiläum gewidmet. Viele haben in unserem Heft gratuliert. Wir freuen uns, Ihnen und euch mitteilen zu können, dass wir den gesamten Mehrerlös aus den Gratulationsanzeigen an die Stiftung gespendet haben. Schon auf unserer Jahrestagung konnten wir Rita Hornung, die für die Marianne von Weizsäcker-Stiftung vor Ort war, diese freudige Nachricht überbringen.

Die Spende wurde direkt im Anschluss an die Tagung und nach Erscheinen der Sonderausgabe der BAG-SB Informationen ausgezahlt.

Wir sind glücklich, die wertvolle Arbeit der Marianne von Weizsäcker-Stiftung ebenfalls auf diese Weise unterstützt haben zu können und über die vertrauensvolle Zusammenarbeit – auch für die nächsten 30 Jahre.

Der Vorstand der BAG-SB fordert:

INKASSOGESETZ

Mit Bezug auf das im März von Justizministerin Barley vorgelegte Eckpunktepapier zum Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen berichtet die Presse Ende Mai über die Pläne im BMJV, gesetzliche Maßnahmen gegen zu hohe Inkassokosten ergreifen zu wollen. „Wir werden noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf vorlegen“, kündigte Staatssekretär Gerd Billen gegenüber dem Tagesspiegel an. Der Vorstand der BAG-SB nahm diese Berichterstattung zum Anlass, Staatssekretär Billen direkt anzuschreiben und noch einmal auf die dringende Notwendigkeit hinzuweisen, eine gesetzliche Regelung z. B. in Form eines eigenen Inkassogesetzes zu schaffen, statt eine Selbstverpflichtung der Branche zu akzeptieren.

Insbesondere wird in dem Schreiben für dieses „InkG“ eine Gebührenordnung für Inkassounternehmen gefordert, die ausdrücklich das auf Kosteneinsparung ausgerichtete Massengeschäft der Branche berücksichtigt. Weiterhin ein Transparenzgebot, das auch Schuldner, die sich nicht in einem Beratungsprozess befinden, eine Übersichtlichkeit der Inkasso-Korrespondenz ermöglicht, aus der klar der Ursprungsgläubiger und alle an dem jeweiligen Forderungseinzug (auch in der Vergangenheit) beschäftigten Institutionen hervorgehen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Basiskonto wird angeregt, das BaFin als Aufsichtsbehörde und Beschwerdestelle für dieses Gesetz einzusetzen.

Das Schreiben ging in ähnlicher Form auch an Rita Hagl-Kehl (BMJV), Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD), Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU) und Tabea Rößner (Bündnis 90/Die Grünen), die im April auf dem BDIU Kongress zum Code of Conduct an einer Podiumsdiskussion teilgenommen hatten.

Staatssekretär Gerd Billen nahm das Gesprächsangebot der BAG-SB an und lud deren Vertreter Ende August zum Gespräch. Wir werden Sie im BAG-SB Newsletter und in den BAG-SB Informationen über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Die Grundsätze Sozialer Schuldnerberatung sind im Konzept der AG SBV (vom 3. April 2018) unter 6.1 aufgeführt. Wir hatten bei der BAG-SB Jahresfachtagung 2018 in Kiel gemeinsam begonnen, die einzelnen Grundsätze mit „Leben“, mit Erfahrungen, Gedanken, Standards aus der praktischen Sozialen Schuldnerberatung zu füllen.

Zur Erinnerung: Im Konzept sind neun Grundsätze genannt Freiwilligkeit, Autonomie, Partizipation, Hilfe zur Selbsthilfe, Verschwiegenheit, Fachlichkeit, Ganzheitlichkeit, Orientierung an den Ratsuchenden sowie Nachvollziehbarkeit. Zu letzterem Grundsatz, dem der „Nachvollziehbarkeit“ haben Beraterinnen und Berater aus der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Landeshauptstadt München Überlegungen angestellt, welche im Folgenden ausgeführt werden.

NACH VOLL ZIEH BAR KEIT

1. „Nachvollziehbarkeit“ – der Begriff

In der einschlägigen Literatur zur Sozialen Arbeit ist es schwierig, für den Begriff „Nachvollziehbarkeit“ eine Definition zu finden. Im „Wörterbuch Wikipedia“ wird dieser wie folgt definiert: „Reproduzierbarkeit, die Möglichkeit, etwas (Vorgang) zu wiederholen. Rückverfolgbarkeit über den gesamten Entwicklungsprozess. Verstehen einer Argumentation oder eines Verhaltens.“

Die Wirksamkeit und der Erfolg professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit lässt sich nur an den gemeinsam von Beratenden und Ratsuchenden definierten und entwickelten Zielen messen. Der Prozess der Zieldefinition, Zielentwicklung und letztendlich die Zielerreichung ist nur dann möglich, wenn für alle Beteiligten nachvollziehbar ist, was wann wie und aus welchem Grund passiert. Insofern lassen sich beim Grundsatz der „Nachvollziehbarkeit“ unterschiedliche Ebenen oder Dimensionen entdecken: Die Beratenden sollten nachvollziehen können, auf welche Weise die Situation der Hilfesuchenden entstanden ist, in welcher Lebenswelt, in welchen Lebensumständen, in welchem Kulturkreis und in welchen sozialen Prozessen sich die Ratsuchenden bewegen.

Ebenso ist es wichtig, dass die überschuldeten Menschen nachvollziehen können, wie, auf welche Weise sie selbst in die Situation der Verschuldung geraten sind, wie be-

stimmte Prozesse z. B. in Behörden, Banken auf sie und ihre Handlungen einwirken. Sie sollten nachvollziehen können, wie der Beratungsprozess von statten geht, welche Ziele auf welche Weise verfolgt werden, was Maßnahmen der Zwangsvollstreckung für sie bedeuten können und nicht zuletzt sollte die Schuldenregulierung, insbesondere der Ablauf des Insolvenzverfahrens, für sie nachvollziehbar sein.

Um diese vielfältigen Ebenen nachvollziehen zu können, ist es notwendig, eine professionelle Beratungsbeziehung zu gestalten.

2. Nachvollziehbarkeit und professionelle Beratungsbeziehung

Durch die Reflektion des Grundsatzes der Nachvollziehbarkeit können wir als Beratende zum Gelingen und zur Gestaltung einer tragfähigen Beratungsbeziehung als Grundlage der erfolgreichen und professionellen Zusammenarbeit beitragen.

Zu Beginn der Beratung ist es stets notwendig, die Hindernisse und Hemmnisse, die einem Verständnis der Hilfesuchenden über die eigene schwierige Situation und somit deren Lösung im Wege stehen, zu erkennen und zu minimieren. Hier geht es darum, nachzuvollziehen, wie es dem Gegenüber geht, ob z. B. Angst, Panik oder Scham

im Vordergrund stehen und somit ein Gespräch über die eigentliche Schuldenregulierung zu diesem Zeitpunkt gerade nicht möglich ist. Es ist wichtig, den Klientinnen und Klienten nachvollziehbar zu vermitteln, welche Art von Zusammenarbeit in der Sozialen Schuldnerberatung stattfindet.

Das Nachvollziehen, wie es dazu kam, dass dieser Mensch genau heute hier in der Beratungsstelle sitzt, aus welchem Grund sie oder er in welcher Weise handelt, ist essenziell für uns Beratende, um Vorurteile zu minimieren, um Bewertungen zu vermeiden und um eine Einschätzung der individuellen Situation zu gewinnen. Eigenreflexion, ein kritisches Hinterfragen der eigenen Anteile (Übertragung, Gegenübertragung) in der professionellen Beratung sind dabei gefragt.

Nachvollziehen zu können, auf welchem Wissenstand befindet sich das Gegenüber, welche Erwartungen, welche Befürchtungen oder Hoffnungen gibt es, ist ebenso grundlegend.

Erst dadurch ist es möglich, eine Basis der Zusammenarbeit zu schaffen, die eine erfolgreiche und individuelle Schuldenregulierung und ggf. das Unterstützen bei anderen Schwierigkeiten nach sich zieht.

Die Nachvollziehbarkeit der Lebenswelt der Hilfesuchenden für diese selbst und für uns als Beratende ist vielfältiger, differenzierter und dimensionierter, als dies in einer Beratung der Fall ist, die den Fokus lediglich auf der reinen Schuldenregulierung hat.

Nachvollziehbarkeit, die Motivation etwas nachvollziehen zu wollen, das Vermögen etwas nachvollziehbar zu machen, ist wichtig, um dem Menschen gerecht zu werden, der zu uns in die Beratung kommt.

3. Nachvollziehbarkeit und Beratungsprozess

Am Anfang der Zusammenarbeit in der Sozialen Beratung steht die Auftragsklärung. Dies geht nur, wenn, wie in Punkt 2 beschrieben, Grundsätzliches für alle Beteiligten nachvollziehbar ist. Es geht darum, die gegenseitigen Erwartungen abzuklären, Grenzen zu definieren, Sachverhalte einzuordnen.

Dadurch erst kann eine gemeinsame Strategie und Struktur der Beratung und eine gemeinsame Zieldefinition entwickelt werden. Verhandeln statt behandeln!

Wir als Beraterinnen und Berater haben Erklärungswissen, Wissen in den verschiedenen Rechtsgebieten, und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten, Gläubigerinnen und Gläubigern usw. angesammelt – es ist notwendig, dieses exakt individuell dosiert und aufbereitet den Hilfesuchenden zu vermitteln und insofern für diese nachvollziehbar zu machen, was geschehen ist, was geschehen wird und wie sie selbst aktiv mitgestalten, verändern und lösen können.

4. Nachvollziehbarkeit und deren Grenzen

Die Vermittlung unseres Wissens führt unweigerlich zu der Frage, wie viel detailgenaue Aufklärung und Erklärung für das Nachvollziehen vonseiten der Hilfesuchenden notwendig ist. Ist es sinnvoll, komplette rechtliche Zusammenhänge darzulegen und zu erklären? Wie wägen wir in der Beratung ab, wie viele Infos und welche Infos wir geben? Dies ist wohl stets davon abhängig, welches Selbstverständnis von Sozialer Beratung, welche Motivation, welches Menschenbild bei den einzelnen Beratern vorherrscht. Ebenso ist es davon abhängig, wie viele zeitliche und personelle Kapazitäten an den Beratungsstellen zur Verfügung stehen und wie hoch die Fallzahlen sind – denn um umfassend dem Grundsatz der Nachvoll-

ziehbarkeit gerecht zu werden, wird die Beratung intensiv und insofern auch zeitaufwändig sein müssen.

Es ist im komplexen Feld der Schuldner- und Insolvenzberatung jedoch völlig unmöglich, dass die Ratsuchenden alles, wirklich jedes Detail, nachvollziehen können. Insofern hat Nachvollziehbarkeit immer auch etwas mit individueller Gestaltung und dem Eingehen auf den speziellen und individuellen Menschen in der Beratung zu tun.

Zudem orientiert sich der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit stets am Vermögen der Ratsuchenden – auch hier zeigen sich Grenzen, die intellektuell, sprachlich, kulturell, gesundheitlich oder emotional bedingt sein können. Nachvollziehbarkeit setzt eine Motivation der Hilfesuchenden voraus, etwas begreifen und verändern zu wollen. Manchmal jedoch gibt es Widerstände (z. B. mangelnde Motivation, zu wenig Leidensdruck) und Hemmnisse (z. B. Angst, Bequemlichkeit, Erkrankung) in den Klientinnen und Klienten, die die Fähigkeit des Begreifens blockieren oder einschränken können. Ein Zuviel an Informationen und Erklärungen kann zu Verunsicherung führen und verlangsamt oder verhindert gar Entscheidungsprozesse. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, in jeder neu anlaufenden Beratung erneut zu reflektieren, wie dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit individuell entsprochen werden kann. Vieles spricht für eine Vereinfachung der Sachverhalte, insbesondere was das komplexe Rechtsgebiet der Insolvenzverfahren anbelangt, sowie das Weglassen von Eventualitäten und Komplikationen, die in dem Augenblick nicht relevant für das Gestalten des Prozesses sind. Es geht dabei immer um ein Abwägen des eigenen Anspruches an die professionelle Beratungsarbeit, den Ressourcen die in den Beratungsstellen gerade vorherrschen und dem Gerechtwerten des Menschen, der in die Beratung kommt, in all seinen Facetten und aller Individualität.

5. Wirkung der Nachvollziehbarkeit

Wie eben ausgeführt, sollte der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit nicht zur Folge haben, dass die Ratsuchenden von zu viel Wissensvermittlung überfordert werden. Dies würde sie hilflos machen, verunsichern und letztendlich lähmen. Eine passgenaue Dosis an Erklärungswissen hingegen kann die Menschen handlungsfähig machen und

sich selbstwirksam und verantwortlich fühlen lassen. Nachvollziehbarkeit der verschiedenen Prozesse und Themen gibt Sicherheit, schafft Vertrauen, gibt Halt und es unterstützt die Entscheidungsfindungsprozesse. Es löst Ohnmacht und Angst auf, verschafft Erleichterung und hilft den Schuldnerinnen und Schuldner selbstbestimmt und verantwortlich wieder ins Handeln zu kommen. Es unterstützt zudem die Strukturierung innerer Prozesse und das Einordnen und Bewerten von äußeren „Bedrohungen“.

Auf der anderen Seite sind die verschuldeten Menschen durch das Nachvollziehen des Beratungsprozesses in der Lage, die Beratenden zu kontrollieren und zu überprüfen. Sie können hinterfragen, ob die einzelnen Schritte und Vereinbarungen erfolgen und eingehalten werden. Dies reduziert das Machtgefälle innerhalb der professionellen Beratungsbeziehung und verhilft insofern zu einer positiven Gestaltung derselben. So wird auch in diesem Punkt eine Verantwortungsübernahme aller Beteiligten für den Beratungsprozess und letztendlich die Zielerreichung gefördert.

Nicht zuletzt hat ein Nachvollziehen dessen, wie es zu dieser Situation kam, und wie diese gelöst werden könnte, auch eine präventive Funktion und wirkt sicherlich für die Zukunft im Hinblick auf Vermeidung der Entstehung neuer Schulden bzw. auf frühzeitiges Gegensteuern bei einer drohenden erneuten Verschuldung.

6. Wie geschieht das „Nachvollziehbar machen“?

Zu guter Letzt nun die spannende Frage, wie macht man im Beratungsprozess konkret etwas nachvollziehbar bzw. wie kann man als Berater_in selbst etwas nachvollziehen? Hier ist natürlich der Dialog auf der Grundlage der Beratungsbeziehung essenziell. Es ist hilfreich, wenn kein Machtverhältnis (Über-Unterordnung) und keine Bewertung, kein Vorurteil vonseiten der Beratenden spürbar ist. Die Wissensmacht jedoch, die klar vorhanden ist, sollte benannt werden. So wäre es gut, im Erstgespräch sich und die eigenen Aufgaben vorzustellen, die äußeren Modalitäten der Beratung zu klären, z. B. Absagen der Termine bei Verhinderung, Pünktlichkeit, zeitlicher Rahmen usw. Wie unter Punkt 3. beschrieben, geht es im weiteren Gesprächsverlauf dann um die Auftragsklärung und Zielentwicklung. Die Beratung sollte in einer dem Gegenüber

NACH VOLL ZIEH BAR KEIT

angepassten Sprache geführt werden, verständlich und klar. Hilfreich ist es, Wichtiges öfter zu wiederholen. Gegebenenfalls ist eine Dolmetscherin, ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Wichtig ist die wohldosierte Ausgabe von Infomaterial, insbesondere und, wenn möglich, in unterschiedlichen Sprachen.

Die Vereinbarungen und Ziele sollten dokumentiert werden. Auch die Kundinnen und Kunden sollten angehalten werden, sich Notizen zu machen, sich die zu erledigenden Aufgaben zu notieren, damit sie anhand der Aufzeichnungen in den weiteren Gesprächen überprüft werden können. Ebenso kann anhand derer nachvollzogen werden, ob alle Aufgaben erledigt wurden. Sollten die Kundinnen und Kunden des Schreibens nicht mächtig sein, könnte man in einfachen Worten und Zeichen ein Papier für diese erstellen. Wenn die Kundinnen und Kunden ihre Aufgaben und die Vereinbarungen erledigt haben, ist dies auch ein Anzeichen dafür, dass sie nachvollziehen konnten, worum es geht – andernfalls könnte man es wieder thematisieren und nochmals verständlicher darstellen oder erklären. Schwierige Gespräche wie Termine mit Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, die Beantragung eines Kontos bei der Bank, Erstgespräche in der Insolvenzverwaltung usw. könnten im Rollenspiel vorbereitet werden. Manchmal ist es auch hilfreich den Leuten ein Papier/einen Brief mit vorformulierten Sätzen z.B. für die Bank, fürs Gericht mitzugeben. Komplexe Sachverhalte, wie P-Konto oder Insolvenz sind leichter nachvollziehbar durch Visualisierung, z.B. Aufmalen der unterschiedlichen Stadien in verschiedenen Farben.

Es ist auch möglich, mittels des Legens verschiedener Gegenstände auf dem Tisch Sachverhalte darzustellen. Wichtig ist, immer wieder Informationen über den Stand des Beratungsprozesses und der Schuldenregulierung zu geben und Zwischenreflexionen einzubauen. Sehr hilfreich ist auch, immer wieder nachzufragen, was verstanden wurde und konkret abzufragen. „Was von dem, was ich eben gesagt habe, haben Sie verstanden?“, „Kann der Gerichtsvollzieher denn Ihr Einkommen pfänden?“, „Was sind Ihre Pflichten beim Insolvenzverfahren?“ oder „Was antworten Sie, wenn der Insolvenzverwalter Sie fragt, ob Sie nicht jeden Monat zehn Euro in die Masse zur Deckung der Verfahrenskosten einzahlen wollen?“

Für die Schuldnerinnen und Schuldner ist es bisweilen wichtig, Vertrauenspersonen mitzubringen, mit denen sie hinterher die Sachverhalte nochmals diskutieren können, um diese besser zu verstehen – dies sollte man auf jeden Fall ermöglichen. Anschreiben, Beschlüsse und Bescheide sollten den Hilfesuchenden ggf. genau und nachvollziehbar erklärt und, falls erforderlich, in leichte Sprache übersetzt werden. Je nach Gegenüber können wir auf unser Repertoire an Gesprächstechniken und Methoden der Sozialen Beratung zurückgreifen, welches uns dabei hilft, dem jeweiligen Menschen gerecht zu werden.

7. Fazit

Wir haben festgestellt, dass sich hinter dem Begriff „Nachvollziehbarkeit“ doch sehr Vielschichtiges und Überlegenswertes verbirgt. Vielleicht ist es auch für die Lesenden spannend, sich dahingehend Gedanken zu machen und die aktuellen Beratungsprozesse zu reflektieren – oder diese sogar ein Stück weit zu verändern.

Es lohnt sich bestimmt, darauf zu achten, ob es uns in unserer Routine und bei unserer hohen Arbeitsbelastung dennoch gelingen kann, dem Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und somit auch in dieser Hinsicht unseren Kundinnen und Kunden gerecht zu werden.

Gabriele Stessun ist Sozialpädagogin und arbeitet als Beraterin im sechsten Jahr in der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Landeshauptstadt München. In der Sozialen Schuldnerberatung liegt ihr die Gestaltung der professionellen Beratungsbeziehung als Grundlage der Zusammenarbeit sehr am Herzen.

Carolin Tschapka

Verschuldung von jungen Erwachsenen

Biographische Verläufe im Kontext von Partizipation und Risiko, Verlagsgruppe Beltz, ISBN: 978-3-7799-3939-9

Das Buch „Verschuldung von jungen Erwachsenen – Biographische Verläufe im Kontext von Partizipation und Risiko“ von Vera Lanzen stellt eine sehr detaillierte Analyse der Schuldenursachen von jungen Menschen dar. Die Grundlage hierfür bilden zehn Interviews, die mit Ratsuchenden aus der Jugendhilfe und Schuldnerberatung geführt wurden.

In der Einleitung weist die Autorin auf das wenig vorhandene empirische Material hin, das in Bezug auf die Verschuldung von jungen Erwachsenen vorhanden ist. Die Autorin hebt ebenfalls zu Beginn des Buches hervor, wie wichtig es in diesem Beratungskontext ist, die Schuldnerberatung als soziale Beratung zu sehen, da die Überschuldungsursachen vielseitig sind und das oft in den Medien verbreitete Bild der unwirtschaftlichen Haushaltsführung als Ursache häufig nicht bestätigt werden kann. Vor allem in der Jugendschuldnerberatung muss man jeden Fall einzeln betrachten, die Ursachen der Verschuldung erkennen, Veränderungsprozessen anstoßen und die Kompetenzen und Fähigkeiten des jungen Erwachsenen stärken. Das Buch ist in sieben Kapitel aufgeteilt. Nach der Einleitung erfolgt die Darstellung von Erklärungsmodellen zum Thema Schulden bei jungen Erwachsenen bzw. Erwachsenen. In Kapitel drei wird die im Buch verwendete qualitative Forschungsmethode des narrativen Interviews erklärt. Zudem wird hier die Fragestellung der Arbeit konkretisiert: Ziel des Buches ist es, die biografischen Hintergründe der Schuldenursachen bei jungen Erwachsenen zu analysieren.

In Kapitel vier werden drei Fälle nachgezeichnet und jeweils die lebensbiografische Geschichte der Ratsuchenden erzählt. Im Anschluss an jede Darstellung wird eine Einordnung in die analytische Abstraktion vorgenommen, die sehr hilfreich für die Suche nach dem Zusammenhang zwischen lebensbiografischen Strängen und den Ursachen der Verschuldung bei jungen Erwachsenen ist. Das Herzstück bilden die Kapitel fünf und sechs. In Kapitel fünf werden die fünf Dimensionen dargestellt (Kontrastierung der analysierten Fälle), die in allen drei oben geschilderten Fällen für die Verschuldung kennzeichnend und in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden sind.

- Bedeutung konflikthafter Beziehungen und deren Bearbeitung
- (Nicht-)Schaffung von Zugehörigkeit: Eingebundenheit – Ablösung – Isolation
- Soziale Handlungsorientierung: zwischen Konformität, Selbstzuschreibung und fehlenden sozialen Bezügen
- Finanzielle Unterstützung in der Generationenbeziehung
- Bezugnahme auf Sinnsysteme

In Kapitel sechs wird die theoretische Variable in das Erklärungsmodell mit einbezogen. Zuerst wird die Phase des jungen Erwachsenen als Übergangs- und Bewältigungsphase gesehen und auf Schulden als ambivalentes Mittel im Streben nach Handlungsfähigkeit junger Menschen hingewiesen. Vor allem die Theorie des kommunikativen Handelns von Jürgen Habermas wird hier in Zusammenhang mit der Biografie der einzelnen Fälle gebracht. Schulden entfalten ihre Sanktionswirkung, wie z. B. die Pfändung des Einkommens, in dem Handlungssystem. Zudem werden sie als Mittel zur biografischen Handlungsfähigkeit definiert.

So stellt die Autorin immer wieder die ambivalente Wirkung und Funktion von Schulden dar, die auf der einen Seite eine Integration bzw. Aufbau von Beziehungssystemen hervorrufen, auf der anderen Seite eine Isolation von Beziehungen nach sich ziehen können. Im Abschlusskapitel werden die Ergebnisse zusammengefasst und Anschlussfragestellungen formuliert, die an das Thema anknüpfen. Dazu gehören beispielsweise die Analyse der Ressourcen von jungen Erwachsenen im Kontext der Verschuldung.

Fazit:

Da die Methode des narrativen Interviews gewählt wird, erhält man zwar nur begrenzte, aber dafür sehr detaillierte Information über die einzelnen Personen, die zwar durch die unterschiedlichen Dimensionen charakterisiert sind, sich aber doch grundsätzlich wiederholen.

Dennoch ist das Buch ein Hinweis darauf, wie wichtig es ist, die Lebenswelt jedes einzelnen zu analysieren, zu verstehen und bietet eine grundlegende Erklärung für Verschuldungsstrukturen. Durch die Darstellung der Dimensionen hat das Buch eine hohe Relevanz für die Schuldnerberatungsstellen. Es bestätigt, dass Schuldnerberatung eine soziale Beratung ist, die Schuldenursachen bei den Ratsuchenden sehr genau analysieren muss, um eine erfolgreiche Schuldenregulierung zu gewährleisten. Vor allem die Beziehungsstrukturen und -abhängigkeiten, die Eingebundenheit in sich verändernde Generationenbeziehungen, die Ablösung und das Eingehen neuer Gemeinschaften und die finanziellen Unterstützungs-

netzwerke haben enormen Einfluss auf den Verschuldungsprozess junger Menschen. Dies ist nicht nur relevant für die Schuldnerberatungsstellen, sondern auch für die Jugendhilfeträger bzw. all die Träger und Personen, die junge Erwachsene betreuen und beraten. Nur mit dieser sozialen Komponente kann eine erfolgreiche Schuldnerberatung und Schuldenregulierung funktionieren.

Carolin Tschapka ist Schuldnerberaterin beim Diakonischen Werk Neustadt/Aisch e.V.

Attila von Unruh

FuckUp – Das Scheitern von heute ist der Erfolg von Morgen

Wiley VCG Verlag, ISBN: 978-3-527-50960-7

Bert Overlack nimmt uns mit auf seine persönliche Reise im Zusammenhang mit der Insolvenz seines Unternehmens. Anhand von drei wichtigen Emotionen wie Schuld, Angst und Zweifel schildert er eindringlich seine emotionalen Achterbahnfahrten, bleibt aber nicht bei der autobiografischen Beschreibung, sondern reflektiert dieses Erleben – rückblickend – mit Erkenntnissen aus der Psychologie, den Neurowissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre.

Ihm gelingt es dabei, zu zeigen, dass seine und unsere Emotionen im Zusammenhang mit Scheitern sein dürfen und müssen. Wohltuend ist, dass der Autor seine Sicht und sein Erleben nur beschreibt, ohne hieraus im Sinne des Ratgebers, verallgemeinerte Schritte abzuleiten. Vielmehr regt er zur eigenen Reflektion ein. Dies gilt auch für

die letzten drei Kapitel, in denen er seine Erkenntnisse auf die persönliche Entwicklung Gescheiterter, die Fehlerkultur in Unternehmen und den gesellschaftlichen Umgang mit Scheitern und Gescheiterten überträgt. Ein wohlthuendes Buch von jemandem, der den Mut hat, sein Scheitern und seine Erfahrung offen darzustellen und damit anderen Betroffenen Anregungen gibt und Mut macht.

Attila von Unruh gründete 2007 die Anonymen Insolvenzler, eine bundesweit tätige Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Insolvenzerfahrungen. Seither setzt er sich für eine Kultur der zweiten Chance ein, so u.a. als Geschäftsführer seines gemeinnützigen Kölner Unternehmens TEAM U – Restart gGmbH.



terminkalender
fortbildungen

Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite www.bag-sb.de/veranstaltungskalender in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

12.

in Kooperation mit der LAG Hamburg

BAG-SB Fortbildung

Pfändungen in den Vorrechtsbereich

Zielgruppe:

Fachkräfte der Schuldner- und Insolvenzberatung

Inhalt:

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung spielen Pfändungen in den sog. Vorrechtsbereich eine große Rolle. Die Pfändungstabelle gilt bei der Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nicht. Die Gerichte legen den sog. Selbstbehalt des Schuldners nach freiem Ermessen fest. Solche Pfändungen spielen eine große Rolle bei Unterhaltsschulden und laufendem Unterhalt sowie bei der Vollstreckung von deliktischen Forderungen. Aber auch im Bereich der Sozialleistungen wird das Existenzminimum des Schuldners häufig unterschritten. In beiden Fällen ist es wichtig zu wissen, ob Vollstreckungs- und Insolvenzgericht oder der Sozialleistungsträger die Pfändung und Auf- und Verrechnung richtig berechnet.

Schwerpunkte sind u. a.:

- Wann ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich nach § 850 d ZPO zulässig?
- Wie berechnet sich der Selbstbehalt des Schuldners?
- Wie lange ist die Vollstreckung in den Vorrechtsbereich zulässig?
- Vollstreckung in den Vorrechtsbereich im Insolvenzverfahren und nach Restschuldbefreiung

Bitte bringen Sie jeweils ein BGB und eine ZPO mit.

Termin: Mittwoch, 27. November 2019

Uhrzeit: 10 bis 17 Uhr

Ort: Konferenzraum im Berliner Bogen
Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg

Kosten: 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Hamburg
160 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Frank Lackmann, Rechtsanwalt,
FZ Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V.

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 250 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 90 Euro. Ich bezahle einen Beitrag in Höhe von Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet (z. B. bei Austritt zum Halbjahr).

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Juristische Person können diesen Rabatt pro Veranstaltung für eine_n Teilnehmer_in in Anspruch nehmen.

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§ 5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Sparkasse Kassel
IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78
BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die unter Abs. 2 genannten Beiträge gelten für alle Mitgliedschaften, die nach dem 1. Juni 2019 beginnen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor dem 1. Juni 2019 bestand, zahlen im Beitragsjahr 2018 noch die alten Mitgliedsbeiträge (80,00 Euro/210,00 Euro bzw. 40,00 Euro/105,00 Euro).



6. Oltner Verschuldungstage Arbeitslosigkeit und Verschuldung 7./8. November 2019, Olten/Schweiz

Die Oltner Verschuldungstage sind eine Kombination von Weiterbildung und Tagung für Fachkräfte der Schuldnerberatung und der Sozialen Arbeit.

Am ersten Tag stehen Ihnen 13 ganztägige Weiterbildungsangebote aus den Themenfeldern „Beratung“, „Sozialpolitik und Sozialstaat“ sowie „Prävention und Hilfeangebote“ zur Auswahl. Der zweite Tag besteht aus neun wissenschaftlichen Plenumsreferaten und einem „Markt der Möglichkeiten“.

Die Oltner Verschuldungstage sind eine Kooperation von zehn Verbänden und Organisationen aus Deutschland, Frankreich, Österreich und der Schweiz.

Tagungsleitung

Dr. Christoph Mattes und Prof. Dr. Carlo Knöpfel, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Tagungsbeitrag inklusive Verpflegung (ohne Unterkunft)

Beide Tage	CHF 400	Für Studierende (Bachelor/Master)	CHF 200
Ein Tag	CHF 300	Für Studierende (Bachelor/Master)	CHF 160

Anmeldung und weitere Informationen

www.forum-schulden.ch/fachtagungen

Anmeldeschluss

20. Oktober 2019

Kontakt

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Karin Lundsgaard, karin.lundsgaard@fhnw.ch, T +41 61 228 59 62

www.forum-schulden.ch/fachtagungen

Weiterbildungen an der Bundesakademie für Kirche und Diakonie

bakd
Bundesakademie für
Kirche und Diakonie

Veranstaltungsort aller Termine:

Tagungszentrum der bakd und fakd, 13156 Berlin-Pankow, Heinrich-Mann-Str. 29

Wie komme ich in der (Schuldner-) Beratung mit den Ratsuchenden weiter? Systemisch-, lösungsorientierte Beratungsansätze als Bestandteil von Schuldnerberatung

Die Erweiterung und Reflexion der beratungsmethodischen Kompetenzen ist hilfreich um Enttäuschungen auf beiden Seiten zu vermeiden. • Termine: 02.09. bis 04.09.2019 • Kursleitung: Katharina Loerbroks, Dipl.-Sozialpädagogin, systemische Supervisorin, Schuldnerberaterin, Berlin

Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung – Aufbaukurs

Der Aufbaukurs vertieft in einer Woche das zur Sozialberatung mit Überschuldeten notwendige Handlungswissen des Grundkurses. • Termine: 02. bis 06.09.2019 • Kursleitung: Cilly Lunkenheimer, Dipl. Sozialarbeiterin, Jugend- und Drogenberatung im CaritasZentrum, Rüsselsheim, Prof. Dr. Claus Richter, Sozialrecht, TH Köln

Verwaltungskräfte in der Schuldnerberatung

Verwaltungskräfte in Schuldnerberatungsstellen fungieren als Aushängeschild der Beratungsstellen. Bei ihnen „landen“ die Erwartungen von verschiedenen Seiten, denen sie gerecht werden wollen. Sie müssen die unterschiedlichen Anfragen bearbeiten und einordnen können und benötigen dazu organisatorisches wie methodisches Fachwissen. • Termine: 14. bis 16.10.2019 • Kursleitung: Katharina Loerbroks, Dipl.-Sozialpädagogin, systemische Supervisorin, Schuldnerberaterin, Berlin

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit – Neues Konzept mit dezentralen Selbstlerneinheiten als E-Learning

Die Grundausbildung vermittelt einen hohen Standard an fundiertem Fachwissen für die komplexe Arbeit der Schuldnerberatung. Sie umfasst 20 Präsenztage (vier Module in Berlin) und 5 Tage Selbststudium in Form von E-Learning-Einheiten und Lernbriefen sowie Online-Kursen, an denen alle Teilnehmer*innen von zuhause aus über ihrem PC teilnehmen. • Termine: 09.12.2019 • Kursleitung: Katharina Loerbroks, Dipl.-Sozialpädagogin, systemische Supervisorin, Schuldnerberaterin, Berlin; Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Fachzentrum Schuldenberatung Bremen; Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg



Das gesamte Insolvenzrecht in einem Band!



Aktuelle, transparent aufgebaute Kommentierung der InsO und der wichtigsten Nebengebiete, lösungsorientiert mit vielen Beispielen und Fokussierung auf höchstrichterliche Rechtsprechung. Neu u. a. die umfassende Kommentierung der neuen Vorschriften im Insolvenzanfechtungsrecht und der neuen EuInsVO. Natürlich enthalten im **Modul Heymanns Insolvenzrecht Plus** mit allen Standardwerken im Insolvenzrecht, dazu Kommentare und Handbücher aus den wichtigsten Schnittstellen-Rechtsgebieten.



Jetzt QR-Code scannen
und mehr erfahren.

wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.